



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 4. Juni 2012 (06.06)
(OR. en)

10638/12

Interinstitutionelles Dossier:
2008/0242 (COD)

**EURODAC 3
ENFOPOL 157
CODEC 1503**

VORSCHLAG

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

vomo 1. Juni 2012

Nr. Komm.dok.: COM(2012) 254 final

Betr.: Geänderter Vorschlag eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Einrichtung von "EURODAC" für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. [...] (zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist) und für der Strafverfolgung dienende Anträge der Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europols auf den Abgleich mit EURODAC-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

Die Delegationen erhalten in der Anlage den mit Schreiben von Herrn Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, an den Generalsekretär des Rates der Europäischen Union, Herrn Uwe CORSEPIUS, übermittelten Vorschlag der Europäischen Kommission.

Anl.: COM(2012) 254 final



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 30.5.2012
COM(2012) 254 final

2008/0242 (COD)

Geänderter Vorschlag

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Einrichtung von „EURODAC“ für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. [...] (zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist) und für der Strafverfolgung dienende Anträge der Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europolis auf den Abgleich mit EURODAC-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES VORSCHLAGS

EURODAC wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens¹ geschaffen. Im Dezember 2008 nahm die Kommission einen Vorschlag für die Neufassung der EURODAC-Verordnung² (nachstehend: Vorschlag vom Dezember 2008) an.

Mit der Neufassung sollte erreicht werden, dass die Anwendung des Dubliner Übereinkommens³ effizienter unterstützt und Datenschutzbelangen gebührend Rechnung getragen wird. Die Neufassung beinhaltete auch die Angleichung des IT-Managementrahmens an den der SIS II- und VIS-Verordnungen, indem sie vorsah, dass die künftige Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht⁴ (nachstehend: IT Agentur) die Betriebsmanagementaufgaben von EURODAC wahrnimmt. Des Weiteren sah der Vorschlag vom Dezember 2008 die Aufhebung der Durchführungsverordnung und die Übernahme ihres Inhalts in die EURODAC-Verordnung vor. Schließlich wurden Änderungen eingeführt, die den Entwicklungen im Asylbesitzstand und den seit der Annahme der Verordnung im Jahr 2000 erfolgten technischen Fortschritten Rechnung tragen.

Am 3. Dezember 2008 wurde der Vorschlag dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt. Das Europäische Parlament leitete den Vorschlag an seinen Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres weiter. Das Europäische Parlament nahm auf seiner Sitzung vom 7. Mai 2009 eine legislative Entschließung⁵ an, in der es den Kommissionsvorschlag vorbehaltlich einiger Änderungen unterstützte.

Die Kommission nahm im September 2009 einen geänderten Vorschlag an; zum einen sollte damit der Entschließung des Europäischen Parlaments und den Ergebnissen der Verhandlungen im Rat Rechnung getragen, zum anderen sollte der Zugang der Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und von Europol zur EURODAC-Zentraldatenbank zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und

¹ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 1.

² Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung von „EURODAC“ für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EG) Nr. [...] [zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist] – KOM(2008) 825 endg.

³ Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, ABl. L 50 vom 25. 2. 2003, S. 1.

⁴ Der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung einer Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht [KOM(2009) 293 endg.] wurde am 24. Juni 2009 angenommen. Am 19. März 2010 wurde ein geänderter Vorschlag angenommen: Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EU) Nr. des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung einer Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht (KOM(2010) 93).

⁵ Einrichtung von „Eurodac“ für den Abgleich von Fingerabdrücken (Neufassung), P6_TA(2009)0378.

Untersuchung terroristischer und sonstiger schwerer Straftaten ermöglicht werden (Vorschlag vom September 2009)⁶.

Mit diesem Vorschlag wurden insbesondere eine sogenannte Brückenklausel und die dazugehörigen Bestimmungen eingeführt, die die Abfrage von EURODAC zu Strafverfolgungszwecken erlauben sollten. Der Vorschlag vom September 2009 wurde zeitgleich mit dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Beantragung eines Abgleichs mit EURODAC-Daten durch Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol zu Strafverfolgungszwecken⁷ (nachstehend: Ratsbeschluss) vorgelegt, in dem die Zugangsmodalitäten für die Strafverfolgungsbehörden im Einzelnen festgelegt sind.

Zu den Vorschlägen vom September 2009 nahm das Europäische Parlament keine legislative Entschließung an.

Mit dem Inkrafttreten des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und der Abschaffung des Säulensystems wurde der Vorschlag für den Ratsbeschluss hinfällig. Wie in der Mitteilung über die Auswirkungen des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon auf die laufenden interinstitutionellen Beschlussfassungsverfahren⁸ dargelegt, müssen die Vorschläge förmlich zurückgezogen und durch einen neuen Vorschlag ersetzt werden, der den neuen rechtlichen Gegebenheiten des AEUV Rechnung trägt.

Um jedoch die Verhandlungen über das Asylpaket voranbringen und eine Einigung über die EURODAC-Verordnung erzielen zu können, war es im Jahr 2010 nach Ansicht der Kommission sinnvoller, diejenigen Bestimmungen aus dem Vorschlag für eine EURODAC-Verordnung zu streichen, die sich auf den EURODAC-Zugang zu Strafverfolgungszwecken beziehen. Am 11.10.2010 legte die Kommission einen neuen Vorschlag⁹ vor, der sich in weiten Teilen auf den Neufassungsvorschlag von 2008 stützte.

In ihrer Begründung des Vorschlags von 2010 stellte die Kommission fest, dass eine schnellere Annahme der neuen EURODAC-Verordnung auch die rechtzeitige Einrichtung der Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht, die ab dem 1.12.2012 mit der Verwaltung von EURODAC betraut werden soll, erleichtern würde.

Inzwischen ist jedoch deutlich geworden, dass bei den Verhandlungen über das Gemeinsame Europäische Asylsystem im Interesse einer ausgewogenen Lösung auch der Zugang der Strafverfolgungsbehörden zu EURODAC geregelt werden muss, damit die Verhandlungen bis Ende 2012 abgeschlossen werden können. Die Kommission hat daher beschlossen, erneut Vorschläge vorzulegen, die den Zugang der Strafverfolgungsbehörden zu EURODAC vorsehen. Dieses Mal hat sie die Vorschläge aber in einer einzigen neuen EURODAC-Verordnung zusammengefasst, da dies seit dem Inkrafttreten des AEUV möglich ist. Zudem ist die Vorlage eines einzigen Rechtsakts bessere legislative Praxis.

Nach der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-

⁶ Der Rat hatte in seinen Schlussfolgerungen vom 12./13. Juni 2007 über den Zugang der Polizei- und Strafverfolgungsbehörden sowie von Europol zu EURODAC einen solchen Vorschlag gefordert.

⁷ KOM(2009) 344.

⁸ KOM(2009) 665 endg./2.

⁹ KOM(2010) 555 endg.

Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts nimmt die Agentur diejenigen Aufgaben im Zusammenhang mit EURODAC wahr, die der Kommission als der für das Betriebsmanagement von EURODAC zuständigen Behörde im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 und der Verordnung (EG) Nr. 407/2002 übertragen worden waren, sowie Aufgaben im Zusammenhang mit der Kommunikationsinfrastruktur, namentlich Kontrolle, Sicherheit des Datenverkehrs und Koordinierung der Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und dem Betreiber. Die Agentur sollte die ihr übertragenen Aufgaben wahrnehmen und die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1077/2001 sollten entsprechend angepasst werden. Außerdem sollte Europol bei Sitzungen des Verwaltungsrats der Agentur Beobachterstatus haben, wenn Angelegenheiten im Zusammenhang mit EURODAC auf der Tagesordnung stehen.

Der Vorschlag von 2010 wird somit zurückgezogen und durch einen neuen Vorschlag ersetzt, der der Entschließung des Europäischen Parlaments und den Ergebnissen der Verhandlungen im Rat Rechnung trägt, den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol den Zugang zur EURODAC-Zentraldatenbank zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer und sonstiger schwerer Straftaten ermöglicht und die Verordnung (EU) Nr. 1077/2011, soweit nötig, ändert.

Der Vorschlag behandelt ein strukturelles Informations- und Überprüfungsproblem, das darauf zurückzuführen ist, dass es derzeit kein System gibt, mit dem die Strafverfolgungsbehörden den Mitgliedstaat ermitteln können, der Daten über einen Asylbewerber gespeichert hat. Während die Strafverfolgungsbehörden in der Regel auf die in vielen verschiedenen Datenbanken der Mitgliedstaaten gespeicherten Daten über EU-Bürger zugreifen können, besteht für sie nicht die Möglichkeit, Informationen über Asylbewerber auszutauschen.

Der neue Vorschlag soll sicherstellen, dass die Strafverfolgungsbehörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer und sonstiger schwerer Straftaten EURODAC abfragen können. Den Strafverfolgungsbehörden soll die Möglichkeit gegeben werden, den Abgleich von Fingerabdruckdaten mit den Daten in der EURODAC-Zentraldatenbank zu beantragen, wenn sie die Identität eines Verbrechensopfers oder einer Person, die einer schweren Straftat verdächtigt wird, feststellen oder weitere Informationen zu der Person einholen wollen. Da sich anhand von Fingerabdrücken die genaue Identität einer Person feststellen lässt, sind diese als wichtige Informationsquelle zur Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer und sonstiger schwerer Straftaten generell anerkannt. Auf der Grundlage eines „Treffer/kein Treffer“-Systems wird der ersuchenden Strafverfolgungsbehörde mitgeteilt, ob in der nationalen Datenbank eines anderen Mitgliedstaats Informationen über die Person verfügbar sind. In diesem Fall können mithilfe der bestehenden Instrumente für den Informationsaustausch (z. B. Rahmenbeschluss 2006/960/JI über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten) weitere Informationen über die Person von diesem Mitgliedstaat angefordert werden.

Der Abgleich von Fingerabdruckdaten, die im Besitz der benannten Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und von Europol sind, mit den in EURODAC gespeicherten Daten wird nur im Einzelfall bei dringendem Bedarf eines derartigen Abgleichs und unter genau festgelegten Bedingungen möglich sein. Die Bestimmungen für den Datenzugang und die Datensicherheit regeln auch den Datenzugang zu Strafverfolgungszwecken. Um diese zusätzliche Zweckbestimmung aufzunehmen, bedarf es einer Änderung der EURODAC-Verordnung.

Allgemeiner Kontext

Im Haager Programm ist festgelegt, dass der grenzüberschreitende Datenaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden u. a. durch Ausweitung des Zugangs zu den bestehenden Datenbanken der Europäischen Union zu verbessern ist. Im Stockholmer Programm wurden eine gezielte Datenerhebung und die den Anforderungen der Strafverfolgung entsprechende Weiterentwicklung des Informationsaustauschs und der dazugehörigen Instrumente angemahnt.

Der gemischte Ausschuss des Rates „Justiz und Inneres“ forderte die Kommission in seinen Schlussfolgerungen vom 12./13. Juni 2007 zur möglichst raschen Vorlage von Vorschlägen zur Verwirklichung des Ziels auf, den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol unter bestimmten Voraussetzungen Zugang zu EURODAC zu gewähren, um sie bei ihrer Arbeit im Zusammenhang mit der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer und sonstiger schwerer Straftaten zu unterstützen.

Die Auswirkungen des in dem geänderten Vorschlag vorgesehenen EURODAC-Zugangs zu Strafverfolgungszwecken wurden in einer dem Vorschlag beigefügten Folgenabschätzung untersucht.

Der Vorschlag ändert auch die Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (die Agentur-Verordnung) dahingehend, dass sie an die vorliegende Verordnung angeglichen wird.

2. KOHÄRENZ MIT ANDEREN POLITIKBEREICHEN

Dieser Vorschlag steht in jeder Hinsicht im Einklang mit dem Haager Programm von 2004, dem Stockholmer Programm von 2009, dem Europäischen Pakt zu Einwanderung und Asyl, den der Europäische Rat auf seiner Tagung vom 15./16. Oktober 2008 gebilligt hat, und der Grundrechte-Charta der Europäischen Union, insbesondere mit dem Recht auf Asyl und auf Schutz personenbezogener Daten.

Darüber hinaus entspricht dieser Vorschlag inhaltlich der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Verbesserung der Effizienz der europäischen Datenbanken im Bereich Justiz und Inneres und die Steigerung ihrer Interoperabilität sowie der Synergien zwischen ihnen.¹⁰ Wie der Rat und die Strafverfolgungsorgane feststellten, stellt der Umstand, dass die für die innere Sicherheit zuständigen Behörden weder Zugriff auf VIS, die einwanderungsbezogenen Daten des SIS II noch auf EURODAC-Daten haben, einen ernsthaften Mangel bei der Identifizierung von Personen dar, die terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten verdächtigt werden. In der Folge dieser Mitteilung aus dem Jahre 2005 wurde der VIS-Beschluss erlassen, um den Zugang der Strafverfolgungsbehörden und von Europol zu dieser Datenbank zu gewährleisten.

3. EINHALTUNG DER GRUNDRECHTE-CHARTA

Die Achtung der Grundrechte ist gesetzlich vorgeschrieben und wird durch den Europäischen Gerichtshof kontrolliert. Die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten sind bei der Anwendung des Unionsrechts zur Einhaltung der EU-Grundrechte-Charta verpflichtet, die in gleicher Weise rechtsverbindlich ist wie die Verträge. Die Achtung der Grundrechte ist eine Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit des Handelns der EU. Bei der Ausarbeitung des Vorschlags wurden die Auswirkungen auf die Grundrechte umfassend berücksichtigt,

¹⁰

KOM(2005) 597.

um sicherzustellen, dass der Vorschlag im Einklang mit den durch die Charta geschützten Grundrechten steht. In der Folgenabschätzung zu dem Vorschlag wurde umfassend geprüft, ob das Recht auf Asyl und das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten gebührend berücksichtigt ist¹¹.

Aufgrund der Änderungen der Verordnungsbestimmungen, die sich auf die Information der Asylbewerber über die Anwendung des Dublin-Systems beziehen, können die Asylbewerber ihr Recht auf Asyl gemäß Artikel 18 der Charta wirksam geltend machen. Die neue Bestimmung, der zufolge die Mitgliedstaaten in der EURODAC-Datenbank angeben müssen, dass sie die Ermessensklauseln der Dublin-Verordnung anwenden, erleichtert die Kommunikation zwischen den Mitgliedstaaten und schafft für die Asylbewerber Klarheit darüber, welcher Mitgliedstaat für die Bearbeitung ihres Falls zuständig ist. Was die besondere Situation von internationalen Schutz suchenden Personen anbelangt, wurden dahingehend Bedenken geäußert, dass Daten, die zwecks Strafverfolgung in EURODAC abgefragt werden, in den Besitz von Ländern gelangen könnten, aus denen die Antragsteller geflohen sind und von denen sie Verfolgung befürchten. Dies könnte nachteilige Auswirkungen auf die Antragsteller, ihre Familienangehörigen und Freunde haben und Flüchtlinge davon abhalten, förmlich um internationalen Schutz nachzusuchen. Diese Überlegung führte dazu, dass der Vorschlag um das Verbot ergänzt wurde, im Einklang mit diesem Vorschlag abgefragte personenbezogene Daten an Drittstaaten, Organisationen oder private Stellen weiterzugeben. Des Weiteren ist ein umfassendes Verfahren zur Kontrolle und Evaluierung des Vorschlags vorgesehen. Im Rahmen der Evaluierung wird bewertet, ob die Datenabfrage zu Strafverfolgungszwecken zur Stigmatisierung von um internationalen Schutz nachsuchenden Personen geführt hat. Somit wird das in Artikel 18 der Charta garantierte Recht auf Asyl durch den Vorschlag nicht eingeschränkt.

Im Hinblick auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß Artikel 8 der Charta sorgt der Vorschlag dafür, dass die Löschung der Daten wirksam überwacht wird. Dadurch wird sichergestellt, dass Daten nicht länger als zu dem Zweck der Erhebung erforderlich in einer Form aufbewahrt werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht. Aus diesem Grund wird auch die Aufbewahrungszeit für Daten von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, deren Fingerabdrücke im Zusammenhang mit dem illegalen Überschreiten einer Außengrenze abgenommen wurden, dem Zeitraum angeglichen, für den die Dublin-Verordnung die Zuständigkeit auf der Grundlage dieser Information zuweist.

Der Abgleich mit EURODAC-Daten zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten stellt eine Einschränkung des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten da, da die Daten ursprünglich nicht zu diesem Zweck erhoben wurden und EURODAC nicht hierfür eingerichtet wurde. Darüber hinaus enthält EURODAC Daten von Einzelpersonen, die in der Regel nicht einer Straftat verdächtigt werden.

Die Nutzung der EURODAC-Daten zu Strafverfolgungszwecken bedeutet eine Änderung der Zweckbestimmung der verarbeiteten Daten und stellt einen „Eingriff“ in das Recht auf Datenschutz dar.¹² In Artikel 52 Absatz 1 der Grundrechte-Charta ist festgelegt, dass jede Einschränkung des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten gesetzlich vorgesehen sein und den Wesensgehalt dieses Rechts achten muss. Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dürfen Einschränkungen nur vorgenommen werden, wenn sie erforderlich sind und den von der Union anerkannten, dem

¹¹ Siehe Seiten 15 und 16 und S. 57 der Folgenabschätzung zum Vorschlag von 2009, SEK(2009) 936.

¹² Siehe Bezugnahme auf „Eingriff“ im Urteil des EuGH vom 20. Mai 2003, Österreichischer Rundfunk und andere. Verbundene Rechtssachen C-465/2000, C-138/01 und C-139/01, Slg. 2003, I-4989, Rn. 83.

Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen.

Rechtsvorschriften, die eine derartige Einschränkung vorsehen, müssen so präzise formuliert sein, dass der Einzelne sein Verhalten danach ausrichten kann; sie müssen den Einzelnen vor Willkür schützen und den Ermessensspielraum, den die zuständigen Behörden haben, und die Art und Weise, wie dieser genutzt werden darf, ganz klar festlegen.¹³ Die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung terroristischer oder anderer schwerer Straftaten trägt zum Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts bei und wird von der Union gemäß Artikel 3 Absatz 2 EU-Vertrag als im Allgemeininteresse liegendes Ziel anerkannt. Artikel 8 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention erkennt zudem an, dass ein Eingriff einer Behörde in das Recht auf Privatsphäre im Interesse der nationalen oder öffentlichen Sicherheit oder zur Verhütung von Straftaten gerechtfertigt sein kann. Der Vorschlag ermöglicht es den zuständigen Strafverfolgungsbehörden, effizienter und mit weniger Eingriffen festzustellen, ob ein anderer Mitgliedstaat im Besitz von Asylbewerber-Daten ist. Nach den derzeitigen Vorschriften müssen die Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten alle an EURODAC beteiligten Mitgliedstaaten kontaktieren, um festzustellen, ob ein anderer Mitgliedstaat Daten zu einem bestimmten Asylbewerber gespeichert hat. Dieses ineffiziente Vorgehen zur Aufklärung von Straftaten nach den derzeitigen Vorschriften erfordert, dass die Strafverfolgungsbehörden auf mehr personenbezogene Daten oder auf Daten von mehr Personen zugreifen als nötig, um festzustellen, ob die betreffenden Informationen existieren.

Der Vorschlag sieht wirksame Schutzklauseln für die Einschränkung des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten vor. Für den Abgleich von EURODAC-Daten zu Strafverfolgungszwecken ist ein zweistufiger Ansatz vorgesehen: Der Abgleich darf erst durchgeführt werden, nachdem eine Überprüfung nach den Prüm-Kriterien gemäß dem Ratsbeschluss 2008/615/JI durchgeführt wurde und nachdem diese Überprüfung keine Treffer ergeben hat. Das bedeutet, dass Mitgliedstaaten, die den Ratsbeschluss 2008/615/JI nicht umgesetzt haben, nicht befugt sind, EURODAC-Abfragen zu Strafverfolgungszwecken durchzuführen.

Darüber hinaus darf der Abgleich mit EURODAC-Daten zu Strafverfolgungszwecken nur dann durchgeführt werden, wenn er für die Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten erforderlich ist und einem der im Rahmenbeschluss 2002/475/JI zur Terrorismusbekämpfung und im Rahmenbeschluss 2002/584/JI über den Europäischen Haftbefehl genannten Fälle entspricht. Dies schließt zum einen den Abgleich mit EURODAC-Daten bei Straftaten, die keine schweren Straftaten sind, aus; zum anderen erlaubt es keinen systematischen oder Massendatenabgleich. Darüber hinaus dürfen die benannten Strafverfolgungsbehörden den Abgleich mit EURODAC-Daten nur beantragen, wenn berechtigte Gründe zu der Annahme bestehen, dass die Abfrage von EURODAC-Daten wesentlich zur Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung einer der genannten Straftaten beitragen würde. Nach Eingang eines Antrags einer benannten Strafverfolgungsbehörde überprüft eine Prüfstelle, ob die strengen Bedingungen für die Beantragung eines Abgleichs mit den EURODAC-Daten zu Strafverfolgungszwecken erfüllt sind. Wenn die Prüfstelle dem Antrag stattgibt, übermittelt sie ihn an die nationale Zugangsstelle, die ihn ihrerseits an das EURODAC-Zentralsystem weiterleitet. Die Mitgliedstaaten dürfen nicht systematisch und routinemäßig Abfragen durchführen. Als zusätzliche Sicherung sieht der Vorschlag in Bezug auf die Behörden, die zu einer EURODAC-Abfrage befugt sind, ein dreistufiges Vorgehen vor. Der Abgleich mit EURODAC-Daten zu Strafverfolgungszwecken erfolgt auf der Grundlage eines „Treffer/kein

¹³ Miteinander verbundene Anträge 30562/04 und 30566/04, *S. und Marper gg. Vereinigtes Königreich*, Urteil vom 4. Dezember 2008.

Treffer“-Systems, d. h. es lässt sich lediglich feststellen, ob ein anderer Mitgliedstaat im Besitz von Daten zu einem bestimmten Asylbewerber ist. Der Vorschlag sieht keine neuen Möglichkeiten zur Verarbeitung zusätzlicher personenbezogener Informationen nach einem „Treffer“ vor.

Des Weiteren legt der Vorschlag strikte Sicherheitsmaßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes der verarbeiteten personenbezogenen Daten fest. Er sieht vor, dass die Datenverarbeitung durch unabhängige Datenschutzbehörden überwacht und sämtliche Abfragen schriftlich festgehalten werden. Ferner ist festgelegt, dass die Verarbeitung sämtlicher personenbezogener Daten aus der EURODAC-Datenbank durch Strafverfolgungsbehörden den Bestimmungen des Rahmenbeschlusses des Rates 2008/977/JI unterliegt.

Einzelpersonen sollte das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Rechtsschutz eingeräumt werden, insbesondere das Recht auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf. Die Überwachung der Datenverarbeitung durch unabhängige Behörden sollte gewährleistet sein. Der Europäische Datenschutzbeauftragte (zuständig für die Verarbeitung der EURODAC-Daten) und nationale Datenschutzbehörden werden die Einhaltung der Datenschutzvorschriften überwachen und gegebenenfalls durchsetzen. Die Einschränkung des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten durch den Abgleich mit den EURODAC-Daten gemäß diesem Vorschlag ist mit Schutzklauseln zur Gewährleistung der Achtung der Grundrechte verbunden.

Asylbewerber-Datenbanken können Fingerabdruckdaten von Minderjährigen ab 14 Jahre enthalten; Kinder in diesem Alter können aber nicht in allen Mitgliedstaaten strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Die Mitgliedstaaten müssen gewährleisten, dass die bei der Abfrage dieser Datenbanken erlangten Daten von Kindern, die nach ihrem innerstaatlichen Recht strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden können, auf rechtlich korrekte und nichtdiskriminierende Weise (wie die Daten von Kindern, die Staatsbürger des betreffenden Mitgliedstaats sind) zum Wohl des Kindes verarbeitet werden.

Insofern steht dieser Vorschlag insbesondere im Hinblick auf das Asylrecht (Artikel 18) und den Schutz personenbezogener Daten (Artikel 8) vollständig im Einklang mit der Grundrechte-Charta der Europäischen Union. Der Vorschlag steht auch im Einklang mit Artikel 16 AEUV, wonach jede Person das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten hat.

4. ERGEBNISSE DER KONSULTATIONEN DER INTERESSIERTEN KREISE UND DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN

Der geänderte Vorschlag führt zum einen alle Bestimmungen des hinfällig gewordenen Ratsbeschlusses von 2009 wieder ein sowie zwei technische Bestimmungen im Zusammenhang mit den Asylbestimmungen. Keine dieser Bestimmungen ist neu¹⁴; sie wurden bereits eingehend in den Folgenabschätzungen zu den Vorschlägen von 2008 und 2009 bewertet. Daher wurde weder eine neue Konsultation noch eine Folgenabschätzung für den vorliegenden Vorschlag durchgeführt. Die Ergebnisse der Folgenabschätzungen von 2008 und 2009¹⁵ gelten für diesen Verordnungsvorschlag gleichermaßen.

¹⁴ Eine dieser Änderungen soll die Vereinbarkeit mit der Dublin-Verordnung gewährleisten, die andere soll das Erfordernis einer Überprüfung des automatischen positiven Abgleichs durch einen Fachmann für Daktyloskopie präzisieren.

¹⁵ SEK(2008) 2981 und SEK(2009) 936.

Die Kommission veröffentlichte im Juni 2007 das Grünbuch über das künftige Gemeinsame Europäische Asylsystem¹⁶, in dem verschiedene Optionen zur weiteren Gestaltung der Dublin- und der EURODAC-Verordnung vorgeschlagen wurden. Im Rahmen einer umfassenden öffentlichen Anhörung zum Grünbuch gingen 89 Beiträge unterschiedlicher Interessengruppen ein.

Die Kommissionsdienststellen diskutierten im März 2008 mit den Mitgliedstaaten im Ausschuss für Einwanderung und Asyl (CIA) sowie im Oktober 2007 und April 2008 bei zwei informellen Expertentreffen mit Angehörigen der Rechtsberufe aus den Mitgliedstaaten das Ergebnis des Bewertungsberichts und die geplanten Änderungen der Verordnung.

Der UNHCR, der Europäische Rat für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen (ECRE) und der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) wurden ebenfalls während der Arbeiten zur Änderung der Verordnung informell konsultiert.

Während der Ausarbeitung der Vorschläge von 2008 (verbesserte Funktionsweise von EURODAC) und der geänderten Vorschläge von 2009 (Zugang der Strafverfolgungsbehörden zu EURODAC) konsultierte die Kommission die Staaten, die den Dublin-Besitzstand anwenden, d. h. die EU-Mitgliedstaaten, Island, Norwegen und die Schweiz sowie Europol, mit Hilfe von zwei Fragebögen; sie veranstaltete außerdem am 25./26. September 2007 ein Expertentreffen in Brüssel, bei dem die Experten die Antworten auf die Fragebögen und ihre Standpunkte erläutern konnten. Am 8. Oktober 2007 fand in Brüssel eine Anhörung mehrerer zwischenstaatlicher Organisationen, regierungsunabhängiger Organisationen und anderer in den Bereichen Asyl- und Grundrechte tätiger Sachverständigen statt. Die Vertreter der nationalen Datenschutzbehörden der Länder, die den Dublin-Besitzstand anwenden, die Gemeinsame Kontrollinstanz von Europol und der Europäische Datenschutzbeauftragte kamen am 11. Oktober 2007 zu einer Anhörung in Brüssel zusammen. Da Liechtenstein den Dublin-Besitzstand erst seit kurzer Zeit anwendet, bot sich noch nicht die Gelegenheit, Liechtenstein zu diesem Vorschlag zu konsultieren.

Die Folgenabschätzung zu dem Vorschlag von 2009 enthält ein ausführliches Verzeichnis der konsultierten Kreise.

5. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag ändert den geänderten Vorschlag der Kommission von 2010 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung von „EURODAC“ für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zweck der effektiven Anwendung der Verordnung (EG) Nr. [...] [...] [zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrag auf internationalen Schutz zuständig ist] - (KOM(2010) 555).

Des Weiteren ändert dieser Vorschlag die Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

Bei dem vorliegenden geänderten Vorschlag dient Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe e des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) als Rechtsgrundlage für die Kriterien und Verfahren

¹⁶

KOM(2007) 301.

zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf Asyl oder subsidiären Schutz zuständig ist. Dieser Artikel des AEUV entspricht der Rechtsgrundlage des ursprünglichen Vorschlags (Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft). Des Weiteren dienen Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a AEUV als Rechtsgrundlage für die Zusammenstellung, Speicherung, Verarbeitung, Auswertung und den Austausch relevanter Daten zu Strafverfolgungszwecken und Artikel 88 Absatz 2 Buchstabe a als Rechtsgrundlage für den Tätigkeitsbereich und die Aufgaben von Europol, einschließlich der Sammlung, Speicherung, Verarbeitung, Auswertung und den Austausch von Informationen.

Entsprechend dem Protokoll über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union (EU-Vertrag) und zum AEUV gilt Titel V AEUV nicht für das Vereinigte Königreich und Irland, sofern diese beiden Staaten nichts anderes beschließen.

Für das Vereinigte Königreich und Irland ist die Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates bindend, da sie ihren Wunsch mitgeteilt haben, auf der Grundlage des genannten Protokolls an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung beteiligt zu werden. Die Position dieser beiden Mitgliedstaaten hinsichtlich der geltenden Verordnung lässt ihre mögliche Beteiligung im Hinblick auf die geänderte Verordnung unberührt.

Nach dem Protokoll über die Position Dänemarks im Anhang zum EU-Vertrag und zum AEUV beteiligt sich dieser Mitgliedstaat nicht an der Annahme von Maßnahmen durch den Rat, die unter Titel V AEUV fallen (dies gilt allerdings nicht für „Maßnahmen zur Bestimmung derjenigen Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums sein müssen“ sowie für „Maßnahmen zur einheitlichen Visumgestaltung“). Dänemark wird sich daher nicht an der Annahme dieser Verordnung beteiligen, die für diesen Mitgliedstaat somit nicht bindend und ihm gegenüber nicht anwendbar ist. Da Dänemark jedoch die derzeitige EURODAC-Verordnung aufgrund eines 2006 mit der EG geschlossenen völkerrechtlichen Abkommens¹⁷ anwendet, muss Dänemark der Kommission gemäß Artikel 3 des Abkommens mitteilen, ob es die geänderte Verordnung inhaltlich umsetzen wird.

Dieser Vorschlag übernimmt die Änderungen des vorherigen Vorschlags in Bezug auf die Abschaffung des in Artikel 22 der Verordnung vorgesehenen Ausschusses.

6. AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS AUF AM DUBLIN-SYSTEM BETEILIGTE DRITTSTAATEN

Parallel zu der Assozierung einiger Nichtmitgliedstaaten der EU am Schengen-Besitzstand hat die Gemeinschaft/EU mehrere Abkommen zur Assozierung dieser Länder am Dublin-EURODAC-Besitzstand geschlossen bzw. ist im Begriff, solche Abkommen zu schließen:

¹⁷ Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Staates, der für die Prüfung eines in Dänemark oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gestellten Asylantrags zuständig ist, sowie über EURODAC für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens (ABl. L 66 vom 8.3.2006).

- Übereinkommen über die Assozierung Islands und Norwegens von 2001¹⁸;
- Abkommen über die Assozierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 28. Februar 2008¹⁹;
- Protokoll über die Assozierung Liechtensteins, unterzeichnet am 18. Juni 2011²⁰.

Um zwischen Dänemark, das im Wege eines internationalen Abkommens dem Dublin-EURODAC-Besitzstand assoziiert wurde, und den anderen vorgenannten assoziierten Ländern Rechte und Pflichten zu schaffen, wurden zwei weitere Instrumente zwischen der Gemeinschaft und den assoziierten Ländern geschlossen²¹.

Entsprechend diesen drei Übereinkommen übernehmen die assoziierten Länder den Dublin-EURODAC-Besitzstand und seine Weiterentwicklung uneingeschränkt. Sie nehmen zwar an der Annahme von Rechtsakten, die den Dublin-Besitzstand ändern oder fortentwickeln, nicht teil (d. h. auch nicht an diesem Vorschlag), sie müssen der Kommission aber, sobald das Europäische Parlament und der Rat den Rechtsakt erlassen haben, innerhalb einer bestimmten Frist mitteilen, ob sie diesen Rechtsakt umsetzen. Falls Norwegen, Island, die Schweiz oder Liechtenstein einen Rechtsakt zur Änderung oder Erweiterung des Dublin-EURODAC-Besitzstands nicht annehmen, kommt die „Guillotinenklausel“ zur Anwendung, d.h. die entsprechenden Abkommen treten außer Kraft, es sei denn, der durch die Abkommen eingerichtete gemeinsame/gemischte Ausschuss beschließt einstimmig anders.

Der Zugang der Strafverfolgungsbehörden zu EURODAC-Daten fällt weder unter die genannten Abkommen mit Island, Norwegen, der Schweiz und Liechtenstein noch unter das parallel geschlossene Abkommen mit Dänemark.

Die Kommission stellt in ihrem derzeitigen Vorschlag – wie bereits im Vorschlag von 2009 – fest, dass der Abgleich von Fingerabdruckdaten mit Daten in EURODAC erst zulässig ist, nachdem der Abgleich mit den Daten einer nationalen Fingerabdruck-Datenbank und die Abfrage der automatisierten daktyloskopischen Identifizierungssysteme anderer Mitgliedstaaten gemäß dem Beschluss 2008/615/JI (Beschluss von Prüm) nicht zu einem Treffer geführt hat. Dies bedeutet, dass ein Mitgliedstaat, der den Beschluss von Prüm nicht umgesetzt hat und somit keine Überprüfung nach den Prüm-Kriterien

¹⁸ Übereinkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Kriterien und Regelungen zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat, in Island oder Norwegen gestellten Asylantrags (AbL L 93 vom 3.4.2001, S. 40).

¹⁹ Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Kriterien und Regelungen zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags (AbL L 53 vom 27.2.2008, S. 5).

²⁰ Protokoll zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags (AbL L 160 vom 18.6.2011, S. 39).

²¹ Protokoll zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags (2006/257 CNS, geschlossen am 24.10.2008, noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Protokoll zum Übereinkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Kriterien und Regelungen zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in Island oder Norwegen gestellten Asylantrags (AbL L 93 vom 3.4.2001).

durchführen kann, auch nicht befugt ist, eine EURODAC-Abfrage zu Strafverfolgungszwecken durchzuführen. Ähnliches gilt für die assoziierten Länder: Wenn sie den Beschluss von Prüm nicht umgesetzt haben oder sich nicht an dem Prümer Vertrag beteiligen, sind sie nicht befugt, eine EURODAC-Abfrage durchzuführen.

7. AUSFÜHLICHE ERLÄUTERUNG DES VORSCHLAGS

In der Neufassung von 2008 wurde der Begriff der „Sperrung von Daten“ durch den der „Markierung“ gespeicherter Daten von Personen, die internationalen Schutz genießen, ersetzt. In der ursprünglichen Verordnung war vorgesehen, dass die Daten von Personen, die internationalen Schutz genießen, zwar im EURODAC-System gespeichert wurden, aber gesperrt waren. So zeichnete das EURODAC-System die Treffer beim Abgleich von Fingerabdruckdaten von Personen, die internationalen Schutz genießen mit EURODAC-Daten zwar auf, setzte die Mitgliedstaaten aber nicht davon in Kenntnis. Im neuen Vorschlag war vorgesehen, diese Daten zu „markieren“, um die Mitgliedstaaten im Falle eines Treffers informieren zu können. Auf diese Weise sollten die Mitgliedstaaten informiert werden, wenn eine Person, die internationalen Schutz genießt, versucht, einen neuen Asylantrag zu stellen.

Mehrere Änderungen des Vorschlags von 2010 wurden direkt aus dem hinfällig gewordenen Vorschlag von 2009 in Bezug auf den Zugang der Strafverfolgungsbehörden zu EURODAC übernommen. Dieser Abschnitt wurde aufgeteilt in die Bereiche, die den Rest des Vorschlags ändern, und die Änderungen, die sich weitgehend auf den Vorschlag vom September 2009 stützen. Zur Erleichterung des Vergleichs wurden die jeweiligen Artikel aufgeführt.

Folgende Artikel wurden aus dem Vorschlag vom September 2009 übernommen:

Artikel 1 Absatz 2: Festlegung der Bedingungen – übernommen aus Artikel 1 Vorschlag vom September 2009.

Artikel 5: Benennung der Behörden, die zum Zugang zu EURODAC-Daten befugt sind - übernommen aus Artikel 3 des Vorschlags vom September 2009, außer dem Titel, der präziser formuliert wurde.

Artikel 6: Prüfstellen, die dafür Sorge tragen, dass die Bedingungen für die Beantragung eines Abgleichs von Fingerabdruckdaten mit EURODAC-Daten erfüllt sind - übernommen aus Artikel 4 des Vorschlags vom September 2009.

Artikel 7: Europol – übernommen aus Artikel 5 des Vorschlags vom September 2009.

Kapitel VI (Artikel 19-22): Verfahren für den Abgleich und die Übermittlung von Daten zu Strafverfolgungszwecken - übernommen aus den Artikeln 6 bis 9 des Vorschlags vom September 2009.

Artikel 33: Datenschutz, Artikel 34: Datensicherheit, Artikel 35: Verbot der Übermittlung von Daten, Artikel 36: Protokollierung und Dokumentierung - übernommen aus den Artikeln 10 bis 13 des Vorschlags vom September 2009.

Artikel 39 Absatz 3: Kosten im Zusammenhang mit der Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung von Straftaten im Sinne dieser Verordnung – übernommen aus Artikel 14 des Vorschlags vom September 2009.

Artikel 40 Absätze 8 und 9: Vorlage von Jahresberichten über den Zugang der Strafverfolgungsbehörden zu EURODAC-Daten – in geänderter Fassung des Artikels 17 Absätze 1 und 3 des Vorschlags vom September 2009.

Artikel 43: Meldung der benannten Behörden und Prüfstellen – übernommen aus Artikel 16 des Vorschlags vom September 2009.

Folgende Artikel waren weder im Vorschlag vom September 2009 noch im Vorschlag von 2010 enthalten:

Artikel 2 Absatz 1: enthält weitere Definitionen der IT-Agentur und von Europol sowie der terroristischen und sonstigen schweren Straftaten.

Artikel 2 Absätze 2 und 4: legen fest, wann die Richtlinie 95/46/EG und wie der Rahmenbeschluss 2008/977/JI aus Datenschutzgründen anzuwenden sind.

Artikel 29: der Text auf dem Merkblatt wurde so umformuliert, dass er für Asylbewerber verständlich ist.

Kapitel VIII Artikel 38: mehrere Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts; Artikel 41: die Worte „und Europol“ wurden im Artikel über Sanktionen hinzugefügt.

In der gesamten Neufassung wurden die Bezüge auf die „Verwaltungsbehörde“ ersetzt durch die „Agentur“.

8. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat eine technische Änderung des EURODAC-Zentralsystems zur Folge, die den Datenabgleich zu Strafverfolgungszwecken ermöglichen soll. Außerdem wird eine neue Funktion vorgeschlagen, die die Abfrage auf der Grundlage von Fingerabdruckspuren ermöglicht.

Der vorliegende Vorschlag übernimmt die Verbesserungen aus dem Vorschlag von 2010, also die neuen Funktionen für Asylangelegenheiten (Informationen über die Rechtsstellung der betroffenen Person, wie in den Verhandlungen im Rat beschlossen). Der dem Vorschlag beigelegte Finanzbogen, der diese Änderungen widerspiegelt, gilt auch für den Vorschlag für einen Beschluss über die Berechtigung der Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und von Europol, einen Abgleich mit EURODAC-Daten zu Strafverfolgungszwecken zu beantragen [KOM(2009) 344].

Der geschätzte Finanzbedarf von 2 415 Mio. EUR (2 771 Mio. EUR einschließlich der Kosten für Verwaltung und Humanressourcen) würde neben der Systemwartung für einen Zeitraum von drei Jahren auch IT-bezogene Dienste, Software und Hardware sowie die Umrüstung und Anpassung des Systems abdecken, um Abfragen zu Strafverfolgungszwecken und Änderungen an der ursprünglichen Asyl-Zweckbestimmung, die keinen Bezug zum Datenzugang zu Strafverfolgungszwecken aufweist, zu ermöglichen. Der im derzeitigen Finanzbogen veranschlagte Finanzbedarf entspricht weitgehend dem des EURODAC-Vorschlags vom 10. September 2009. Lediglich die Kosten für das Personal in der IT-Agentur wurden geringfügig höher veranschlagt. Angesichts der relativ geringen Gesamtkosten werden weder zusätzliche Ressourcen noch eine Berichtigung des Haushalts für den Bereich Inneres

beantragt werden. Die erforderlichen Mittel werden aus den bestehenden Haushaltslinien (der für die IT-Agentur) oder aus den Haushaltsmitteln für den Bereich Inneres aufgebracht werden.

9. SUBSIDIARITÄTSPRINZIP

Aufgrund des grenzübergreifenden Charakters des Schutzes von Asylbewerbern und Flüchtlingen ist die EU die geeignete Instanz, um im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems Lösungen für die genannten Probleme im Zusammenhang mit der EURODAC-Verordnung vorzuschlagen. Obgleich durch die im Jahr 2000 angenommene Verordnung ein hoher Harmonisierungsgrad erreicht wurde, kann die Anwendung der Dublin-Verordnung durch EURODAC noch umfassender unterstützt werden. Es ist deutlich geworden, dass die EU im Hinblick auf die Verwaltung einer EU-Datenbank, die geschaffen wurde, um die Durchführung einer Verordnung über Grenzübertritte von Asylbewerbern zu unterstützen, tätig werden muss.

Es bedarf einer Änderung der EURODAC-Verordnung, um sie um eine zweite Zweckbestimmung zu ergänzen: die Gewährung des Zugangs zu Daten in der EURODAC-Zentraldatenbank zum Zwecke der Bekämpfung terroristischer und sonstiger Straftaten. Eine derartige Änderung kann nur von der Kommission vorgeschlagen werden; dieses Ziel kann daher von den Mitgliedstaaten nicht in ausreichendem Maße verwirklicht werden.

10. GRUNDSATZ DER VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

In den gemeinsam mit den Vorschlägen von 2008 und 2009 veröffentlichten Folgenabschätzungen²² wurden alle Optionen untersucht, um das beste Verhältnis zwischen dem praktischen Nutzen und den notwendigen Anstrengungen zu ermitteln. Es wurde festgestellt, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen der EU nicht über das für die Lösung der Probleme erforderliche Maß hinausgehen.

Die Autoren der Folgenabschätzung kamen zu dem Schluss, dass nur durch den Zugang der Strafverfolgungsbehörden zu EURODAC-Daten fristgerecht, präzise, sicher und kostenwirksam festgestellt werden kann, ob – und wenn ja – wo in den Mitgliedstaaten Daten zu Asylbewerbern verfügbar sind. Es gibt keine halbwegs effiziente Alternative zu EURODAC, um die genaue Identität eines Asylbewerbers festzustellen oder zu überprüfen, und die es den Strafverfolgungsbehörden ermöglicht, zum gleichen Ergebnis zu gelangen.

²² SEK(2008) 2981 und SEK(2009) 936.

↓ 2725/2000/EC (angepasst)

⇒ neu

2008/0242 (COD)

Geänderter Vorschlag

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Einrichtung von „EURODAC“ für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. [...] (zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist) und für der Strafverfolgung dienende Anträge der Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europols auf den Abgleich mit EURODAC-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 63 Nummer 1 Buchstabe a) über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe e⇒, Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 88 Absatz 2 Buchstabe a ⇐,

auf Vorschlag der Kommission,²³

nach Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten²⁴,

~~nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments~~²⁵

☒ nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, ☒

in Erwägung nachstehender Gründe:

²³ COM(2012) XXX.

²⁴ ABl. L 92 vom 10.4.2010, S. 1.

²⁵ ~~ABl. C 189 vom 7.7.2000, S. 105 und S. 227 sowie Stellungnahme vom 21. September 2000 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht)~~

↓ neu

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates vom 11. Dezember 2000 über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens²⁶ und die Verordnung (EG) Nr. 407/2002 des Rates vom 28. Februar 2002 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens²⁷ müssen in einigen wesentlichen Punkten geändert werden. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt sich eine Neufassung der Verordnungen.

↓ 2725/2000/EG Erwägungsgrund 1

- (1) ~~Die Mitgliedstaaten haben das Genfer Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge in der Fassung des New Yorker Protokolls vom 31. Januar 1967 ratifiziert.~~

↓ 2725/2000/EG Erwägungsgrund 2
(angepasst)

- (2) ~~Die Mitgliedstaaten haben am 15. Juni 1990 in Dublin das Übereinkommen über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags (nachfolgend: Dubliner Übereinkommen) geschlossen.~~

↓ neu

- (2) Eine gemeinsame Asylpolitik, einschließlich eines Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, ist wesentlicher Bestandteil des Ziels der Europäischen Union, schrittweise einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts aufzubauen, der allen offen steht, die wegen besonderer Umstände rechtmäßig in der Union um internationalen Schutz nachsuchen.
- (3) Der Europäische Rat nahm auf seiner Tagung vom 4. November 2004 das Haager Programm an, das die Ziele im Bereich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts für den Zeitraum 2005-2010 vorgibt. Auf seiner Tagung vom 15./16. Oktober 2008 nahm der Europäische Rat den Europäischen Pakt über Einwanderung und Asyl an, der die Vollendung der Einführung eines Gemeinsamen Europäischen Asylsystems durch Schaffung eines einheitlichen Asylverfahrens mit gemeinsamen Garantien und einem einheitlichen Status für Flüchtlinge und Personen, die subsidiären Schutz genießen, fordert.

²⁶

ABl. L 316 vom 15.12.2000, S. 1.

²⁷

ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 1.

↓ 2725/2000/EG Erwägungsgrund 3
(angepasst)
⇒ neu

- (4) Zum Zwecke der Die Anwendung des Dubliner Übereinkommens ↗ der Verordnung (EU) Nr. [...] [zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist,]²⁸ ↗ ist es erforderlich, setzt voraus, dass die Identität von der Asylbewerberin ⇒ Personen, die internationalen Schutz beantragen, ⇔ und der Personen festzustellen, die in Verbindung mit dem beim rechtswidrigen Überschreiten der Außengrenzen der Gemeinschaft ↗ Europäischen Union ↗ aufgegriffen werden wurden, festgestellt wird. Zur effektiven Im Sinne einer wirksamen Anwendung des Dubliner Übereinkommens ↗ der Verordnung (EG) Nr. [...] [zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist,] ↗ und insbesondere des Artikels 101 Absatz 1 Buchstaben e) und e), b und d sollte außerdem wäre es darüber hinaus wünschenswert, dass jeder Mitgliedstaat prüfen können in Erfahrung bringen kann, ob ein Ausländer ↗ Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser ↗, der sich illegal unrechtmäßig in seinem Hoheitsgebiet aufhält, bereits in einem anderen Mitgliedstaat Asyl beantragt hat ⇒ einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat ⇔ .

↓ 2725/2000/EG Erwägungsgrund 4

- (5) Fingerabdrücke sind ein wichtiges Mittel zur genauen Identifizierung dieser Personen. Es bedarf eines Systems zum Vergleich der Fingerabdruckdaten. Da sich die Identität der genannten Personen anhand von Fingerabdrücken genau feststellen lässt, sollte ein System zum Abgleich ihrer Fingerabdruckdaten eingerichtet werden.

↓ 2725/2000/EG Erwägungsgrund 5
⇒ neu

- (6) Zu diesem Zweck ist ein System Es ist ein europaweites Fingerabdruck-Identifizierungssystem mit dem Namen „Eurodac“ einzurichten, bestehend aus einer bei der Kommission anzusiedelnden Zentraleinheit, die eine computergestützte zentrale Datenbank für Fingerabdruckdaten betreiben wird, das aus ⇒ einem Zentralsystem ⇔, das eine computergestützte Zentraldatenbank für Fingerabdruckdaten betreibt, und elektronischen Einrichtungen für die Datenübertragung zwischen den Mitgliedstaaten und der zentralen Datenbank ⇒ dem Zentralsystem („Kommunikationsinfrastruktur“) ⇔ besteht.

²⁸

KOM(2008)XXX.

- (7) Im Haager Programm ist festgelegt, dass der Zugang zu den bestehenden Datenbanken der Europäischen Union zu verbessern ist. Im Stockholmer Programm wurde darüber hinaus die gezielte Datenerhebung und die den Anforderungen der Strafverfolgung entsprechende Entwicklung des Informationsaustauschs und der dazugehörigen Instrumente gefordert.
- (8) Für die Bekämpfung terroristischer und sonstiger schwerer Straftaten ist es unerlässlich, dass die Strafverfolgungsbehörden über möglichst umfassende und aktuelle Informationen verfügen, um ihren Aufgaben gerecht werden zu können. Die in EURODAC enthaltenen Informationen sind für die Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer und sonstiger schwerer Straftaten notwendig. Daher sollten die EURODAC-Daten den benannten Behörden der Mitgliedstaaten und Europol unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zur Verfügung stehen.
- (9) Die Kommission erklärte in ihrer Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament über die Verbesserung der Effizienz der europäischen Datenbanken im Bereich Justiz und Inneres und die Steigerung ihrer Interoperabilität sowie der Synergien zwischen ihnen²⁹ vom 24. November 2005, dass die für die innere Sicherheit zuständigen Behörden in genau bestimmten Fällen Zugang zu EURODAC erhalten könnten, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Urheber einer schweren Straftat einen Asylantrag gestellt hat. In der Mitteilung stellt die Kommission auch fest, dass diese Datenbanken nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nur abgefragt werden dürfen, wenn ein überwiegendes öffentliches Sicherheitsinteresse besteht, d. h. wenn die von dem Straftäter oder Terroristen begangene Straftat so gravierend ist, dass die Abfrage einer Datenbank, in der Personen ohne kriminelle Vergangenheit registriert sind, gerechtfertigt ist; die Schwelle für die Abfrage von EURODAC durch die für die innere Sicherheit zuständigen Behörden müsse deshalb stets signifikant höher sein als die Schwelle für die Abfrage strafrechtlicher Datenbanken.
- (10) Darüber hinaus kommt Europol im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten bei Ermittlungen wegen grenzüberschreitender Kriminalität eine Schlüsselrolle bei der Unterstützung der Kriminalitätsprävention sowie der Analyse und Untersuchung von Straftaten auf Unionsebene zu. Daher sollte Europol im Einklang mit dem Beschluss 2009/371/JI über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts (Europol)³⁰ bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben ebenfalls Zugang zu den EURODAC-Daten haben.
- (11) Da EURODAC eingerichtet wurde, um die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. [...] des Rates [zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist,] zu erleichtern, stellt der Zugang zu EURODAC zum Zweck der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer und sonstiger schwerer Straftaten eine Änderung der ursprünglichen Zweckbestimmung von EURODAC dar, die das Recht auf Achtung der Privatsphäre der Personen, deren personenbezogene Daten in EURODAC verarbeitet werden, beeinträchtigt. Jede derartige

²⁹ KOM(2005) 597 endg. vom 24.11.2005.

³⁰ ABl. L 121 vom 15.5.2009, S. 37.

Einschränkung muss mit Rechtsvorschriften konform sein, die so präzise formuliert sein müssen, dass der Einzelne sein Verhalten danach ausrichten kann; sie müssen den Einzelnen vor Willkür schützen und den Ermessensspielraum, den die zuständigen Behörden haben, und die Art und Weise, wie dieser genutzt werden darf, ganz klar festlegen. Jede Einschränkung muss in einer demokratischen Gesellschaft für die Durchsetzung eines rechtmäßigen und angemessenen Interesses notwendig und im Hinblick auf das verfolgte legitime Ziel verhältnismäßig sein.

- (12) Zwar war ursprünglich bei der Einrichtung von EURODAC nicht beabsichtigt, eine Funktion für die Beantragung eines Abgleichs mit Daten aus der Datenbank auf der Grundlage einer Fingerabdruckspur vorzusehen, die gegebenenfalls an einem Tatort gefunden wurde, doch ist eine solche Funktion für die Zusammenarbeit der Polizeibehörden von wesentlicher Bedeutung. Die Möglichkeit eines Abgleichs von Fingerabdruckspuren mit Fingerabdruckdaten in EURODAC wird den benannten Behörden der Mitgliedstaaten bei der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer und sonstiger schwerer Straftaten große Dienste leisten, wenn an einem Tatort beispielsweise als einziger Beweis Fingerabdruckspuren gefunden wurden.
- (13) In dieser Verordnung sind die Bedingungen, unter denen Anträge auf einen Abgleich von Fingerabdruckdaten mit Daten in EURODAC zwecks Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer und sonstiger schwerer Straftaten gestellt werden können, sowie Schutzklauseln festgelegt, um das Grundrecht auf Achtung der Privatsphäre der Personen, deren Daten in EURODAC verarbeitet werden, zu garantieren.
- (14) Im Interesse der Gleichbehandlung aller Personen, die internationalen Schutz beantragt haben oder genießen, und um die Übereinstimmung mit dem geltenden Asylrecht der EU zu wahren, insbesondere mit der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes³¹ und mit der Verordnung (EU) Nr. [...] [zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist], empfiehlt es sich, den Anwendungsbereich dieser Verordnung auf Personen auszudehnen, die subsidiären Schutz beantragt haben oder genießen.

➔ 2725/2000/EG Erwägungsgrund 6
(angepasst)
⇒ neu

- (15) Den Mitgliedstaaten ist die Verpflichtung aufzuerlegen, Des Weiteren sind die Mitgliedstaaten zu verpflichten, allen Asylbewerbern ⇒ Personen, die internationalen Schutz beantragen, ⇔ und allen Ausländern ☒ Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen ☗, die mindestens 14 Jahre alt sind und beim in Verbindung mit dem illegalen Überschreiten einer Außengrenze eines Mitgliedstaats aufgegriffen werden wurden, unverzüglich die Fingerabdrücke abzunehmen

³¹

ABl. L 304 vom 30.9.2004, S. 12.

⇒ und die Daten dem Zentralsystem zu übermitteln ↳ wenn diese Personen mindestens vierzehn Jahre alt sind.

↓ 2725/2000/EG Erwägungsgrund 7
(angepasst)
⇒ neu

- (16) Es sind genaue Regeln für Für die Übermittlung dieser der Fingerabdruckdaten an die Zentraleinheit ⇒ das Zentralsystem ↲, die Speicherung der Fingerabdruckdaten dieser und sonstiger relevanter Daten in der zentralen Datenbank ⇒ im Zentralsystem ↲, ihre Aufbewahrung, den Vergleich Abgleich mit anderen Fingerabdruckdaten, die Übermittlung der Vergleichsergebnisse Abgleichsergebnisse sowie die Sperrung ⇒ Markierung ↲ und Löschung von gespeicherten Daten sind klar umrissene Regeln aufzustellen. Diese Regeln können, die für verschiedene die einzelnen Kategorien von Ausländern ↳ Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen ↳ unterschiedlich gestaltet werden können, und sollten auf die spezifische Situation dieser Personen zugeschnitten sein.
-

↓ neu

- (17) Treffermeldungen von EURODAC sollten von einem Fachmann für Daktyloskopie (Fingerabdruckidentifizierung) überprüft werden, um zu gewährleisten, dass die Bestimmung der Zuständigkeit nach der Verordnung (EU) Nr. [...] [...] [zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist,] korrekt ist.
-

↓ 2725/2000/EG Erwägungsgrund 8
(angepasst)
⇒ neu

- (18) Ausländer ↳ Drittstaatsangehörige oder Staatenlose ↳, die in einem Mitgliedstaat Asyl ⇒ internationalen Schutz ↲ beantragt haben, können während eines langen mehrere Jahre umfassenden Zeitraums auch in einem anderen Mitgliedstaat einen Asylantrag ⇒ Antrag auf internationalen Schutz ↲ stellen. Daher sollte der maximale Zeitraum, in dem Fingerabdrücke die maximale Dauer der Aufbewahrung von Fingerabdruckdaten in der Zentraleinheit ⇒ im Zentralsystem ↲ aufbewahrt werden, sehr lang seingrößtig bemessen werden. Da die meisten Ausländer ↳ Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen ↳ nach mehrjährigem Aufenthalt in der Gemeinschaft ↳ Europäischen Union ↳ einen dauerhaften Status erlangt oder sogar die Staatsangehörigkeit Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaats erworben haben werden dürfen, sollte ein Zeitraum von zehn Jahren als angemessener Zeitraum angemessen für die Aufbewahrung von Fingerabdruckdaten angesehen werden.

- (19) Der Aufbewahrungszeitraum sollte in In bestimmten Fällen, in denen es nicht nötig ist, die Fingerabdruckdaten so lange aufzubewahren, kürzer sein sollte der Zeitraum kürzer bemessen sein. Die Fingerabdruckdaten sollten umgehend gelöscht werden, wenn ein Ausländer Drittstaatsangehörige oder Staatenlose die Staatsbürgerschaft Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats erworben hat haben.

↓ neu

- (20) Es ist zweckmäßig, die Daten derjenigen Personen zu speichern, deren Fingerabdruckdaten in EURODAC erfasst worden sind, nachdem sie einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hatten und ihnen dieser in einem Mitgliedstaat gewährt worden war. Ziel ist es, einen Abgleich dieser Daten und der im Rahmen von Anträgen auf internationalen Schutz gespeicherten Daten vorzunehmen.
- (21) Die mit der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 errichtete Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts³² („Agentur“) wird ab dem 1. Dezember 2012, dem Zeitpunkt, zu dem die Agentur ihre Arbeit aufnimmt, im Einklang mit dieser Verordnung mit der Erfüllung der Aufgaben der Kommission im Zusammenhang mit dem Betriebsmanagement von EURODAC sowie mit bestimmten Aufgaben betreffend die Kommunikationsinfrastruktur betraut. Die Agentur sollte die ihr mit dieser Verordnung übertragenen Aufgaben wahrnehmen; die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1077/2001 sollten entsprechend geändert werden. Außerdem sollte Europol bei den Sitzungen des Verwaltungsrats der Agentur Beobachterstatus haben, wenn auf der Tagesordnung Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung betreffend die EURODAC-Abfrage durch benannte Behörden der Mitgliedstaaten und Europol zum Zweck der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer und sonstiger schwerer Straftaten stehen. Europol sollte einen Vertreter in die EURODAC-Beratergruppe der Agentur entsenden können.
- (22) Das Statut der Beamten der Europäischen Union („Beamtenstatut“) und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union („Beschäftigungsbedingungen“), niedergelegt in der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 (gemeinsam „Statut“), sollte für alle Beschäftigten gelten, die in der Agentur in Angelegenheiten tätig sind, die diese Verordnung betreffen.

³²

ABl. L 286 vom 1.11.2011, S. 1.

↓ 2725/2000/EG Erwägungsgrund 10
(angepasst)
⇒ neu

- (23) Es gilt die Verantwortung Die Aufgaben der Kommission ⇒ und der Agentur ⇒ in Bezug auf die Zentraleinheit ⇒ das Zentralsystem ⇒ ⇒ und die Kommunikationsinfrastruktur ⇒ und die Verantwortung sowie die Aufgaben der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Verwendung Verarbeitung der Daten, die Datensicherheit, den Zugang zuden Datenzugang und die Berichtigung gespeicherter Daten genau festzulegen müssen eindeutig festgelegt werden.

↓ neu

- (24) Es ist notwendig, dass die Mitgliedstaaten die zuständigen Behörden und eine zentrale nationale Zugangsstelle, über die Anträge auf Abgleich mit EURODAC-Daten gestellt werden können, benennen und eine Liste der operativen Stellen innerhalb der benannten Behörden führen, die zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer Straftaten im Sinne des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung³³ und sonstiger schwerer Straftaten im Sinne des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten³⁴ zur Beantragung eines solchen Abgleichs berechtigt sind.
- (25) Anträge auf Abgleich mit Daten der EURODAC-Zentraldatenbank müssen unter Angabe von Gründen von den operativen Stellen innerhalb der benannten Behörden über die Prüfstelle bei der nationalen Zugangsstelle gestellt werden. Die zum Stellen von Anträgen auf einen Abgleich mit den EURODAC-Daten befugten operativen Stellen innerhalb der benannten Behörden dürfen nicht als Prüfstellen fungieren. Die Prüfstellen sollten damit betraut werden, die genaue Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Zugangsbedingungen zu gewährleisten. Sie sollten prüfen, ob alle Voraussetzungen für den Zugang erfüllt sind und den Antrag auf Abgleich anschließend über die nationale Zugangsstelle an das EURODAC-Zentralsystem weiterleiten. In dringenden Ausnahmefällen, in denen der Zugang frühzeitig erfolgen muss, um auf eine konkrete akute Bedrohung im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten oder schwerer Kriminalität reagieren zu können, sollte die Prüfstelle den Antrag unverzüglich bearbeiten und die Überprüfung erst nachträglich durchführen.
- (26) Aus Datenschutzgründen und um einen systematischen Abgleich, der verboten werden sollte, auszuschließen, sollten EURODAC-Daten nur im Einzelfall verarbeitet werden, wenn dies zur Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer und sonstiger schwerer Straftaten unbedingt erforderlich ist. Darüber hinaus sollte der Zugang nur dann gestattet sein, wenn Abgleiche mit den Daten der nationalen Datenbanken des Mitgliedstaats und der automatisierten daktyloskopischen Identifizierungssysteme der anderen Mitgliedstaaten nach dem Beschluss 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und

³³

ABl. L 164 vom 22.6.2002, S. 3.

³⁴

ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1.

der grenzüberschreitenden Kriminalität,³⁵ ergebnislos waren. Diese Voraussetzung erfordert die vorherige Umsetzung des Ratsbeschlusses, da eine EURODAC-Abfrage für Strafverfolgungszwecke unzulässig ist, wenn die genannten Schritte nicht zuvor unternommen wurden. Ein besonderer Fall ist insbesondere dann gegeben, wenn der Antrag auf Abgleich ein bestimmtes konkretes Vorkommnis oder eine konkrete Gefahr im Zusammenhang mit einer terroristischen oder sonstigen schweren Straftat oder mit bestimmten Personen betrifft, bei denen ernsthafte Gründe für die Annahme bestehen, dass sie terroristische Straftaten oder andere schwere Straftaten begehen werden oder begangen haben. Ein Sonderfall ist auch dann gegeben, wenn der Antrag auf Abgleich eine Person betrifft, die Opfer einer terroristischen oder sonstigen schweren Straftat ist. Die benannten Behörden und Europol sollten daher nur dann den Abgleich mit in EURODAC gespeicherten Daten beantragen, wenn sie Grund zu der Annahme haben, dass dieser Abgleich Informationen erbringt, die einen wesentlichen Beitrag zur Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung einer terroristischen oder sonstigen schweren Straftat leisten.

- (27) Kann der antragstellende Mitgliedstaat nachweisen, dass die EURODAC-Daten einem Minderjährigen zuzuordnen sind, so dürfen diese Daten vom antragstellenden Mitgliedstaat nur in Einklang mit den in diesem Staat geltenden Gesetzen für Minderjährige und mit der Verpflichtung, dem Wohl des Kindes Vorrang einzuräumen, für Strafverfolgungszwecke verwendet werden.

▼2725/2000/EG Erwägungsgrund 11
(angepasst)

- (28) Während die Die außervertragliche Haftung der Gemeinschaft Europäischen Union im Zusammenhang mit dem Betrieb des EurodacEURODAC-Systems ist in den einschlägigen Bestimmungen des EG-Vertrags geregelt ist, sind spezifische Regeln für. Für die außervertragliche Haftung der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit dem Betrieb des Systems hingegen sind entsprechende Regeln aufzustellen.
-

▼2725/2000/EG Erwägungsgrund 12
(angepasst)

- (29) Entsprechend Im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip kann das Ziel der vorgeschlagenen Maßnahmen, nämlich die Schaffung Einrichtung innerhalb der Kommission eines Systems zum Vergleich von Fingerabdruckdaten eines Fingerabdruckidentifizierungssystems zur Unterstützung der Durchführung der Asylpolitik der Gemeinschaft Europäischen Union, auf der Ebene der Mitgliedstaaten aufgrund seiner Natur nicht ausreichend aufgrund seiner Dimension von den Mitgliedstaaten nicht in ausreichendem Maße sichergestellt und kann daher besser auf Unionsebene verwirklicht werden; dieses Ziel kann daher besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden. Entsprechend dem in demselben Artikel niedergelegten

³⁵

ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 1.

Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

▼2725/2000/EG Erwägungsgrund 15
(angepasst)
⇒ neu

- (30) Die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr³⁶ findet Anwendung auf die nach Maßgabe dieser Verordnung durchgeführte Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten ~~im Rahmen des Eurodac Systems Anwendung~~ ⇒, es sei denn, diese Verarbeitung erfolgt zum Zweck der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten durch die benannten Behörden der Mitgliedstaaten ⇔.
-

↓ neu

- (31) Der Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden,³⁷ gilt für jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten durch die benannten Behörden der Mitgliedstaaten zum Zweck der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer und sonstiger schwerer Straftaten nach Maßgabe dieser Verordnung.
-

▼2725/2000/EG Erwägungsgrund 16

- (16) Gemäß Artikel 286 des Vertrags findet die Richtlinie 95/46/EG auch auf die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft Anwendung. Da die Zentraleinheit in der Kommission eingerichtet wird, wird die genannte Richtlinie auch auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch diese Einheit Anwendung finden.
-

▼2725/2000/EG Erwägungsgrund 17

- (32) Die Grundsätze der Richtlinie 95/46/EG betreffend den Schutz der Rechte und Freiheiten von Personen, namentlich den Schutz der Privatsphäre, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sollten - insbesondere in Bezug auf bestimmte Bereiche - durch spezifische Vorschriften ergänzt oder geklärt werden.
-

³⁶ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

³⁷ ABl. L 350 vom 30.12.2008, S. 60.

↓ neu

-
- (33) Die Übermittlung von Daten, die auf der Grundlage dieser Verordnung erlangt wurden, an Drittstaaten, internationale Organisationen oder private Stellen sollte verboten werden, um das Recht auf Asyl zu garantieren und zu verhindern, dass Daten von Personen, die internationalen Schutz beantragen, an Drittstaaten weitergegeben werden. Dieses Verbot lässt das Recht der Mitgliedstaaten auf Weitergabe solcher Daten an Drittstaaten, auf die die Verordnung (EU) Nr. [...] [zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist] anwendbar ist, unberührt, damit sichergestellt ist, dass die Mitgliedstaaten für die Zwecke dieser Verordnung mit solchen Drittstaaten zusammenarbeiten können.
 - (34) Nationale Stellen, die für die Beaufsichtigung der Verarbeitung personenbezogener Daten zuständig sind, sollten die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten überwachen, während die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch Europol von der mit dem Europol-Beschluss eingerichteten Kontrollinstanz überwacht werden sollte.
 - (35) Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr,³⁸ insbesondere die Artikel 21 und 22 über die Vertraulichkeit und die Sicherheit der Verarbeitung, finden Anwendung auf die in Anwendung dieser Verordnung erfolgende Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union. Allerdings sollten im Vorfeld Fragen im Zusammenhang mit der Zuständigkeit für die Datenverarbeitung und mit der Datenschutzaufsicht geklärt werden.
 - (36) Nationale Kontrollbehörden sollten die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten überwachen, während der in Artikel 41 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 genannte Europäische Datenschutzbeauftragte die Tätigkeiten der Organe, Einrichtungen sowie Ämter und Agenturen der Union in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung kontrollieren sollte.
-

↓ 2725/2000/EG Erwägungsgrund 18
⇒ neu

- (37) Die Leistung von Eurodac des EURODAC-Systems sollte überwacht und ⇒ in regelmäßigen Abständen ⇔ bewertet werden.

³⁸

ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

▼ 2725/2000/EG Erwägungsgrund 19
(angepasst)
⇒ neu

- (38) Die Mitgliedstaaten sollten ~~eine Sanktionsregelung~~ ⇒ ein System wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen ⇔ festlegen, um eine dem Zweck von ~~Eurodac~~ EURODAC zuwiderlaufende Verwendung Verarbeitung von ~~in der Zentraleinheit~~ ☒ im Zentralsystem ☗ ~~erfassten~~ ☗ eingegebenen ☗ Daten ahnden zu können.

↓ neu

- (39) Die Mitgliedstaaten sollten sich gegenseitig über den Stand besonderer Asylverfahren informieren, um die adäquate Anwendung der Verordnung (EU) Nr. [...] [zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist,] zu erleichtern.
- (40) Diese Verordnung steht im Einklang mit den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Grundrechten und Grundsätzen und ist entsprechend anzuwenden. Mit dieser Verordnung soll insbesondere die uneingeschränkte Beachtung des Rechts von Einzelpersonen auf den Schutz ihrer Daten und des Rechts auf Asyl gewährleistet werden.
- (41) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung, die somit nicht für Dänemark bindend und Dänemark gegenüber nicht anwendbar ist. In Bezug auf Dänemark stellt diese Verordnung mit Ausnahme des Verfahrens für den Abgleich und die Datenübermittlung zu Strafverfolgungszwecken gemäß Artikel 5, Artikel 6, Artikel 19 bis 22, Artikel 33, Artikel 36, Artikel 39 Absatz 3, Artikel 40 Absatz 8 und Artikel 43 eine Änderung der EURODAC-Verordnung im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Staates, der für die Prüfung eines in Dänemark oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gestellten Asylantrags zuständig ist, sowie über EURODAC für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens³⁹ dar. Folglich muss Dänemark der Kommission gemäß Artikel 3 des Abkommens mitteilen, ob es den Inhalt dieser Verordnung umsetzen will. Sollte dies der Fall sein, begründet diese Verordnung gegenseitige völkerrechtliche Verpflichtungen zwischen Dänemark und der Europäischen Union. Sobald die Neufassung dieser Verordnung erlassen ist und vorbehaltlich einer Empfehlung der Kommission für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen wird Dänemark gefragt, ob es an Verhandlungen über ergänzende Abkommen teilnehmen möchte, die sich auch auf das Verfahren für den Abgleich und die Datenübermittlung zu Strafverfolgungszwecken gemäß Artikel 5, Artikel 6, Artikel 19 bis 22, Artikel 33, Artikel 36, Artikel 39 Absatz 3, Artikel 40 Absatz 8 und Artikel 43 erstrecken.

³⁹

ABl. L 66 vom 8.3.2006, S. 38.

- (42) Gemäß Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls [*beteiligt sich das Vereinigte Königreich nicht an der Annahme dieser Verordnung, die somit nicht für das Vereinigte Königreich bindend und ihm gegenüber nicht anwendbar ist / hat das Vereinigte Königreich mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung beteiligen will*].
- (43) Gemäß Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls [*beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieser Verordnung, die somit für Irland nicht bindend und Irland gegenüber nicht anwendbar ist / hat Irland mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung beteiligen will*].
- (44) In Bezug auf die Republik Island und das Königreich Norwegen stellt diese Verordnung mit Ausnahme des Verfahrens für den Abgleich und die Datenübermittlung zu Strafverfolgungszwecken gemäß Artikel 5, Artikel 6, Artikel 19 bis 22, Artikel 33, Artikel 36, Artikel 39 Absatz 3, Artikel 40 Absatz 8 und Artikel 43 eine neue Maßnahme in Verbindung mit EURODAC im Sinne des Übereinkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Kriterien und Regelungen zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in Island oder Norwegen gestellten Asylantrags⁴⁰ dar. Vorbehaltlich des Beschlusses der Republik Island und des Königreichs Norwegen, diese Verordnung in innerstaatliches Recht umzusetzen, gilt sie zwischen der Republik Island und dem Königreich Norwegen für ihre gegenseitigen Beziehungen und für ihre Beziehungen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Sobald die Neufassung dieser Verordnung erlassen ist und vorbehaltlich einer Empfehlung der Kommission für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen werden die Republik Irland und das Königreich Norwegen gefragt, ob sie an Verhandlungen über ergänzende Abkommen teilnehmen möchten, die sich auch auf das Verfahren für den Abgleich und die Datenübermittlung zu Strafverfolgungszwecken gemäß Artikel 5, Artikel 6, Artikel 19 bis 22, Artikel 33, Artikel 36, Artikel 39 Absatz 3, Artikel 40 Absatz 8 und Artikel 43 erstrecken.
- (45) In Bezug auf die Schweizer Eidgenossenschaft stellt diese Verordnung mit Ausnahme des Verfahrens für den Abgleich und die Datenübermittlung zu Strafverfolgungszwecken gemäß Artikel 5, Artikel 6, Artikel 19 bis 22, Artikel 33, Artikel 36, Artikel 39 Absatz 3, Artikel 40 Absatz 8 und Artikel 43 eine neue Maßnahme in Verbindung mit EURODAC im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags⁴¹ dar. Vorbehaltlich des Beschlusses der Schweizerischen Eidgenossenschaft, diese Verordnung in innerstaatliches Recht umzusetzen, ist diese Verordnung demnach zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

⁴⁰ ABl. L 93 vom 3.4.2001, S. 40.

⁴¹ ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 5.

anwendbar. Sobald die Neufassung dieser Verordnung erlassen ist und vorbehaltlich einer Empfehlung der Kommission für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen wird die Schweizerische Eidgenossenschaft vorbehaltlich eines gesonderten Abkommens über die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Ratsbeschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit gefragt, ob sie an Verhandlungen über ergänzende Abkommen teilnehmen möchte, die sich auch auf das Verfahren für den Abgleich und die Datenübermittlung zu Strafverfolgungszwecken gemäß Artikel 5, Artikel 6, Artikel 19 bis 22, Artikel 33, Artikel 36, Artikel 39 Absatz 3, Artikel 40 Absatz 8 und Artikel 43 erstrecken.

- (46) In Bezug auf das Fürstentum Liechtenstein stellt diese Verordnung mit Ausnahme des Verfahrens für den Abgleich und die Datenübermittlung zu Strafverfolgungszwecken gemäß Artikel 5, Artikel 6, Artikel 19 bis 22, Artikel 33, Artikel 36, Artikel 39 Absatz 3, Artikel 40 Absatz 8 und Artikel 43 eine neue Maßnahme in Verbindung mit EURODAC im Sinne des Protokolls zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags⁴² dar. Vorbehaltlich des Beschlusses des Fürstentums Liechtenstein, diese Verordnung in innerstaatliches Recht umzusetzen, ist diese Verordnung demnach im Verhältnis zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union anwendbar. Sobald die Neufassung dieser Verordnung erlassen ist und vorbehaltlich einer Empfehlung der Kommission für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen wird das Fürstentum Liechtenstein vorbehaltlich eines gesonderten Abkommens über die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Ratsbeschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit gefragt, ob es an Verhandlungen über ergänzende Abkommen teilnehmen möchte, die sich auch auf das Verfahren für den Abgleich und die Datenübermittlung zu Strafverfolgungszwecken gemäß Artikel 5, Artikel 6, Artikel 19 bis 22, Artikel 33, Artikel 36, Artikel 39 Absatz 3, Artikel 40 Absatz 8 und Artikel 43 erstrecken.

▼ 2725/2000/EG Erwägungsgrund 22
(angepasst)

- (47) Es empfiehlt sich, den territorialen Anwendungsbereich der Verordnung ~~in der Weise so~~ zu begrenzen, dass er dem territorialen Anwendungsbereich ~~des Dubliner Übereinkommens~~ der Verordnung (EU) Nr. [...] [zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist,] entspricht –

⁴²

ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 39.

HAT HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Zweck von „Eurodac“ des Systems „EURODAC“

1. Hiermit wird ein "Eurodac" genanntes System das Fingerabdruckidentifizierungssystem „EURODAC“ eingerichtet; das EURODAC soll nach Maßgabe dieser Verordnung bei der Bestimmung des Mitgliedstaats, der gemäß dem Dubliner Übereinkommen der Verordnung (EU) Nr. [...] [zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist,] für die Prüfung eines \Rightarrow von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen \Leftrightarrow in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags \Leftrightarrow Antrags auf internationalen Schutz \Leftrightarrow zuständig ist, herangezogen werden und die Anwendung des Dubliner Übereinkommens der Dublin-Verordnung unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen anderweitig erleichtern soll.
2. Eurodac umfasst:
 - (a) die Zentraleinheit nach Artikel 3,
 - (b) eine computergestützte zentrale Datenbank, in der die Daten nach Artikel 5 Absatz 1, Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 2 zum Vergleich der Fingerabdruckdaten von Asylbewerbern und von den in Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 11 Absatz 1 genannten Kategorien von Ausländern verarbeitet werden, sowie
 - (c) die zwischen den Mitgliedstaaten und der zentralen Datenbank bestehenden Übermittlungseinrichtungen.
2. Mit dieser Verordnung werden die Bedingungen festgelegt, unter denen die benannten Behörden der Mitgliedstaaten und das Europäische Polizeiamt (Europol) den Abgleich von Fingerabdruckdaten mit Daten der EURODAC-Zentraldatenbank zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer und sonstiger schwerer Straftaten beantragen können.

↓ 2725/2000/EG (angepasst)
⇒ neu

3. Unbeschadet der Verwendung Verarbeitung der für EurodacEURODAC bestimmten Daten durch den Herkunftsmitgliedstaat in nach seinem nationalen Recht eingerichteten Datenbanken dürfen die Fingerabdruckdaten und die anderen personenbezogenen Daten nur für die ⇒ in dieser Verordnung und ⇔ in Artikel ~~15~~ Absatz ~~4~~ 32 Absatz 1 des Dubliner Übereinkommens ☒ der Dublin-Verordnung ☞ genannten Zwecke in EurodacEURODAC verarbeitet werden.

↓ 2725/2000/EG (angepasst)
⇒ neu

Artikel 2
Begriffsbestimmungen Definitionen

1. Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen: Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck
- (a) „Dubliner Übereinkommen ☒ Dublin-Verordnung ☞“ ist das am 15. Juni 1990 in Dublin unterzeichnete Übereinkommen über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags ☒ die Verordnung (EU) Nr. [...] [...] [zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist]; ☞
- (b) „Asylbewerber“ ⇒ „Person, die internationalen Schutz beantragt“, ⇔ ist jeder Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat oder in dessen Namen ein Asylantrag gestellt worden ist ☒ einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen ☞, der einen Antrag auf ⇒ internationalen Schutz gemäß Artikel 2 Buchstabe g der Richtlinie 2004/83/EG des Rates gestellt hat, über den noch keine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist; ⇔
- (c) „Herkunftsmitgliedstaat“ ist
- (i) im Zusammenhang mit einem Asylbewerber ☒ einer unter Artikel 6 fallenden Person ☐ der den Mitgliedstaat, der die personenbezogenen Daten an die Zentraleinheit ⇒ das Zentralsystem ⇔ übermittelt und die Vergleichsergebnisse Abgleichsergebnisse erhält;
- (ii) im Zusammenhang mit einer unter Artikel ~~§ 11~~ fallenden Person der den Mitgliedstaat, der die personenbezogenen Daten an die Zentraleinheit ⇒ das Zentralsystem ⇔ übermittelt;

- (iii) im Zusammenhang mit einer unter Artikel ~~4~~ 14 fallenden Person ~~der den~~ Mitgliedstaat, der solche die personenbezogenen Daten an ~~die Zentraleinheit~~ \Leftrightarrow das Zentralsystem \Leftrightarrow übermittelt und die Vergleichsergebnisse Abgleichsergebnisse erhält:
-

↓ 2725/2000/EG (angepasst)
⇒ neu

- (d) „Flüchtling“ \Leftrightarrow „Person, der internationaler Schutz gewährt wird“ \Leftrightarrow ~~ist eine Person, die nach der Genfer Flüchtlingskonvention vom 28. Juli 1951 in der Fassung des New Yorker Protokolls vom 31. Januar 1967 als Flüchtling anerkannt ist~~ \Rightarrow einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, \Leftrightarrow \Rightarrow der Anspruch auf internationalen Schutz gemäß Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie 2004/83/EG des Rates hat; \Leftrightarrow
- (e) „Treffer“ ~~ist bzw. sind~~ die aufgrund eines Abgleichs durch ~~die Zentraleinheit~~ \Leftrightarrow das Zentralsystem \Leftrightarrow festgestellte Übereinstimmung oder festgestellten Übereinstimmungen zwischen den in der Datenbank \Rightarrow Zentraldatenbank \Leftrightarrow gespeicherten Fingerabdruckdaten und den von einem Mitgliedstaat übermittelten Fingerabdruckdaten zu einer Person, unbeschadet der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Ergebnisse des Vergleichs Abgleichs gemäß Artikel ~~4 Absatz 6~~ 18 Absatz 4 des Übereinkommens sofort zu prüfen:
-

↓ neu

- (f) „nationale Zugangsstelle“ die benannte nationale Stelle, die mit dem Zentralsystem Daten austauscht;
- (g) „Agentur“ die mit der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 errichtete Agentur;
- (h) „Europol“ das mit dem Beschluss 2009/371/JI errichtete Europäische Polizeiamt;
- (i) „EURODAC-Daten“ sämtliche Fingerabdruckdaten, die in der Zentraldatenbank gemäß Artikel 11 und Artikel 16 Absatz 2 gespeichert sind.
- (j) „terroristische Straftaten“ Straftaten nach einzelstaatlichem Recht, die den in den Artikeln 1 bis 4 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates genannten Straftaten entsprechen oder gleichwertig sind;
- (k) „schwere Straftaten“ Straftaten, die den in Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI aufgeführten Straftaten entsprechen oder gleichwertig sind, wenn die Straftaten mit einer freiheitsentziehenden Strafe oder Sicherungsmaßnahme für eine Höchstdauer von mindestens drei Jahren nach dem einzelstaatlichen Recht geahndet werden können;
- (l) „Fingerabdruckdaten“ die Fingerabdruckdaten für sämtliche Finger, mindestens aber für die Zeigefinger, oder sollten diese fehlen, für alle anderen Finger einer Person oder eine Fingerabdruckspur.

↓ 2725/2000/EG (angepasst)
⇒ neu

2. ~~Die in Artikel 2 der Richtlinie 95/46/EG definierten Ausdrücke haben in dieser Verordnung die gleiche Bedeutung. Für diese Verordnung gelten die in Artikel 2 der Richtlinie 95/46/EG festgelegten Definitionen.~~ ⇒ es sei denn, die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zum Zweck der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten durch die benannten Behörden der Mitgliedstaaten ⇐.
3. Sofern nichts anderes angegeben ist, ~~gelten für diese Verordnung haben~~ die in Artikel ~~§ 2 des Dubliner Übereinkommens~~ ☒ der Dublin-Verordnung ☒ ~~festgelegten Definitionen definierten Ausdrücke in dieser Verordnung die gleiche Bedeutung.~~

↓ neu

4. Für diese Verordnung gelten die in Artikel 2 des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI festgelegten Definitionen, soweit personenbezogene Daten von den benannten Behörden der Mitgliedstaaten zum Zweck der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten nach Maßgabe dieser Verordnung verarbeitet werden.

↓ 2725/2000/EG (angepasst)

Artikel 3
Zentraleinheit ☒ Aufbau des Systems und Grundprinzipien ☒

1. Bei der Kommission wird eine Zentraleinheit eingerichtet, die dafür zuständig ist, im Namen der Mitgliedstaaten die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) genannte zentrale Datenbank zu betreiben. Die Zentraleinheit wird mit einem computergestützten Fingerabdruckerkennungssystem ausgestattet.

↓ neu

1. EURODAC umfasst:
 - (a) eine automatisierte zentrale Fingerabdruck-Datenbank (Zentralsystem) mit
 - einer Zentraleinheit
 - einem Notfallsystem
 - (b) eine Kommunikationsinfrastruktur zwischen dem Zentralsystem und den Mitgliedstaaten, die ein verschlüsseltes virtuelles Netz für die Übermittlung von EURODAC-Daten zur Verfügung stellt (Kommunikationsinfrastruktur).

2. Jeder Mitgliedstaat benennt eine einzige nationale Zugangsstelle.
-

↓ 2725/2000/EG (angepasst)
⇒ neu

- 2.3. ~~Die Zentraleinheit~~ ⇒ Das Zentralsystem ⇔ verarbeitet die Daten von ~~Asylbewerbern sowie von~~ unter Artikel ~~8 oder Artikel 11~~ ~~9, 14 und 17~~ fallenden Personen im Auftrag des Herkunftsmitgliedstaats unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen ☒ und trennt die Daten mit den geeigneten technischen Mitteln ☗.
-

↓ 2725/2000/EG Artikel 1 Absatz 2 dritter Unterabsatz
⇒ neu

4. Die für ~~Eurodac~~ EURODAC geltenden Regeln gelten auch für die ~~von den Mitgliedstaaten ausgeführten Vorgänge~~ Operationen der Mitgliedstaaten - von der Übermittlung der Daten an ~~die Zentraleinheit~~ ⇒ das Zentralsystem ⇔ bis zur Verwendung der Ergebnisse des VergleichsAbgleichs.
-

↓ 2725/2000/EG Artikel 4 Absatz 1 zweiter Satz
⇒ neu

5. Das Verfahren zur ~~Abnahme von Fingerabdrücken~~ Erfassung von Fingerabdruckdaten wird gemäß den innerstaatlichen Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats und unter Beachtung der in ⇒ der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und ⇔ ~~der Europäischen Menschenrechtskonvention~~ und im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes verankerten Schutzklauseln festgelegt ⇒ und angewandt ⇔.
-

↓ neu

Artikel 4
Betriebsmanagement

1. Für das Betriebsmanagement von EURODAC ist die Agentur zuständig. Diese gewährleistet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, dass vorbehaltlich einer Kosten-Nutzen-Analyse jederzeit die beste verfügbare Technologie für das Zentralsystem zum Einsatz kommt.
2. Die Agentur ist ferner für folgende Aufgaben im Zusammenhang mit der Kommunikationsinfrastruktur zuständig:

- (a) Überwachung
 - (b) Sicherheit
 - (c) Koordinierung der Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und dem Betreiber.
3. Die Kommission ist für alle sonstigen Aufgaben im Zusammenhang mit der Kommunikationsinfrastruktur zuständig, insbesondere für:
- (a) Aufgaben im Zusammenhang mit dem Haushaltsvollzug
 - (b) Anschaffung und Erneuerung
 - (c) vertragliche Belange.
4. Bis die Agentur ihre Tätigkeit aufnimmt, ist die Kommission für alle Aufgaben zuständig, die gemäß dieser Verordnung in die Zuständigkeit der Agentur fallen.
5. Das Betriebsmanagement von EURODAC umfasst alle Aufgaben, die erforderlich sind, um EURODAC im Einklang mit dieser Verordnung 24 Stunden am Tag und 7 Tage in der Woche betriebsbereit zu halten; dazu gehören insbesondere die für den einwandfreien Betrieb des Systems erforderlichen Wartungsarbeiten und technischen Anpassungen, um unter anderem die zum Abfragen des Zentralsystems erforderliche Zeit auf einem akzeptablen Niveau zu halten.
6. Unbeschadet des Artikels 17 der Verordnung Nr. 31 (EWG), 11 (EAG)⁴³ wendet die Agentur angemessene Regeln zur Gewährleistung der beruflichen Schweigepflicht oder einer anderen vergleichbaren Geheimhaltungspflicht auf alle Mitarbeiter an, die mit EURODAC-Daten arbeiten. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden dieser Personen aus dem Amt oder Dienstverhältnis oder nach der Beendigung ihrer Tätigkeit weiter.

↓ neu

Artikel 5
Zu Strafverfolgungszwecken zugangsberechtigte Behörden

1. Die Mitgliedstaaten benennen die Behörden, die gemäß dieser Verordnung zum Zugriff auf EURODAC-Daten berechtigt sind. Bei den benannten Behörden handelt es sich um Behörden der Mitgliedstaaten, die für die Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung von terroristischen oder sonstigen schweren Straftaten zuständig sind.
2. Jeder Mitgliedstaat führt eine Liste der benannten Behörden.

⁴³

ABl. 45 vom 14.6.1962, S. 1385.

3. Jeder Mitgliedstaat führt eine Liste der operativen Stellen innerhalb seiner benannten Behörden, die berechtigt sind, den Abgleich mit EURODAC-Daten über die nationale Zugangsstelle zu beantragen.

Artikel 6
Prüfstellen

1. Jeder Mitgliedstaat benennt eine nationale Stelle als Prüfstelle. Die Prüfstellen sind Behörden der Mitgliedstaaten, die für die Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung von terroristischen oder sonstigen schweren Straftaten zuständig sind.
2. Die Prüfstellen tragen dafür Sorge, dass die Bedingungen für die Beantragung eines Abgleichs von Fingerabdruckdaten mit EURODAC-Daten erfüllt sind.

Nur die Prüfstellen sind berechtigt, Anträge auf einen Abgleich von Fingerabdruckdaten an die nationale Zugangsstelle zu übermitteln, die mit dem Zentralsystem Daten austauscht.

Artikel 7
Europol

1. Europol benennt eine mit ordnungsgemäß befugtem Europol-Personal ausgestattete Spezialeinheit, die für Europol als Prüfstelle fungiert, und eine nationale Zugangsstelle in Absprache mit dem betreffenden Mitgliedstaat, die Anträge von Europol auf einen Abgleich von Fingerabdruckdaten an das Zentralsystem übermittelt.
2. Europol benennt eine operative Einheit, die berechtigt ist, über die benannte nationale Zugangsstelle den Abgleich mit EURODAC-Daten zu beantragen.

▼ 2725/2000/EG (angepasst)
⇒ neu

*Artikel 8 §
☒ Statistiken ☒*

3.1. Die ~~Zentraleinheit~~ ☒ Agentur ☒ erstellt ~~alle drei Monate~~ eine ⇒ monatliche ⇔ Statistik über ~~ihre~~ ☒ die ☐ Arbeit ☒ des Zentralsystems ☐, aus der ⇒ insbesondere ⇔ Folgendes hervorgeht:

- (a) die Anzahl der ~~über Asylbewerber und über Personen nach Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 11 Absatz 1 übermittelten~~ Datensätze, die zu Personen nach Artikel 9 Absatz 1, Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 17 Absatz 1 übermittelt wurden;
- (b) die Anzahl der Treffer ~~hinsichtlich der in Bezug auf Asylbewerber~~ ⇒ Antragsteller ⇔ , die ~~bereits~~ in einem anderen Mitgliedstaat einen ~~Asylantrag~~ ⇒ Antrag auf internationalen Schutz ⇔ gestellt haben;

- (c) die Anzahl der Treffer hinsichtlich der in Bezug auf die in Artikel ~~8 Absatz 14~~
~~Absatz 1 bezeichneten~~ genannten Personen, die zu einem späteren Zeitpunkt einen
~~Asylantrag~~ ⇒ Antrag auf internationalen Schutz ⇔ gestellt haben;
- (d) die Anzahl der Treffer hinsichtlich der in Bezug auf die in Artikel ~~11 Absatz 17~~
~~Absatz 1 bezeichneten~~ genannten Personen, die zu einem früheren Zeitpunkt einen
~~Asylantrag~~ ⇒ Antrag auf internationalen Schutz ⇔ in einem anderen Mitgliedstaat
gestellt hatten;
- (e) die Anzahl der Fingerabdruckdaten, welche die die Zentraleinheit ⇒ das
Zentralsystem ⇔ ⇒ mehrfach ⇔ ~~erneut~~ vom Herkunftsmitgliedstaat anfordern musste,
weil die ursprünglich übermittelten Fingerabdruckdaten für den Abgleich anhand des
automatisierten Fingerabdruckidentifizierungssystems unter Verwendung des
computergestützten Fingerabdruckerkennungssystems ungeeignet waren;=
-

↓ neu

- (f) die Zahl der Anträge auf Markierung und Entfernung der Markierung gemäß Artikel 18
Absätze 1 und 2;
- (g) die Zahl der Treffer in Bezug auf die in Artikel 18 Absatz 1 genannten Personen, für die
Treffer gemäß den Buchstaben b und d dieses Artikels gespeichert wurden.
-

↓ 2725/2000/EG
⇒ neu

2. Am Ende jeden Jahres wird eine Statistik erstellt, die die ~~seit Beginn der Tätigkeitsaufnahme~~
~~von Eurodac erstellten dreimonatlichen~~ ⇒ monatlichen ⇔ Statistiken ⇒ des Jahres ⇔
zusammenfasst und dabei die Anzahl der Personen angibt, zu denen Treffer es
Treffermeldungen nach den Buchstaben b, c und d festgestellt wurden gegeben hat. ⇒ Die
Statistik enthält eine Aufgliederung der Daten für jeden einzelnen Mitgliedstaat. ⇔
4. ~~Die Zentraleinheit kann gemäß dem Verfahren nach Artikel 23 Absatz 2 beauftragt werden,~~
~~auf der Grundlage der in der Zentraleinheit verarbeiteten Daten bestimmte andere statistische~~
~~Aufgaben wahrzunehmen~~

↓ 2725/2000/EG (angepasst)
⇒ neu

KAPITEL II

~~ASYLBEWERBER~~ ☒ PERSONEN, DIE INTERNATIONALEN SCHUTZ BEANTRAGEN ☒

Artikel 94

Erfassung, Übermittlung und Vergleich Abgleich von Fingerabdrücken Fingerabdruckdaten

1. Jeder Mitgliedstaat nimmt ~~jedem Asylbewerber, der~~ ⇒ jeder Person, die internationalen Schutz beantragt und ⇔ mindestens 14 Jahre alt ist, unverzüglich ~~die Fingerabdrücke aller Finger ab~~ den Abdruck aller Finger ab und übermittelt ~~der Zentraleinheit unverzüglich~~ die Fingerabdruckdaten ☒ zusammen mit den ☐ in Artikel 5 Absatz 1 11 Buchstaben (a) (b) bis (f) dieser Verordnung aufgeführten bezeichneten Daten ⇒ so rasch wie möglich, spätestens aber 72 Stunden nach Antragstellung gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Dublin-Verordnung an das Zentralsystem ⇔.

↓ neu

Die Nichteinhaltung der Frist von 72 Stunden entbindet die Mitgliedstaaten nicht von der Verpflichtung, die Fingerabdrücke abzunehmen und an das Zentralsystem zu übermitteln. Können aufgrund des Zustands der Fingerkuppen keine Fingerabdrücke in einer Qualität abgenommen werden, die einen angemessenen Abgleich nach Artikel 25 gewährleistet, nimmt der Herkunftsmitgliedstaat erneut die Fingerabdrücke des Antragstellers ab und übermittelt diese so rasch wie möglich, spätestens aber 48 Stunden nach erfolgreicher Abnahme.

↓ 2725/2000/EG

~~(2) Die Daten nach Artikel 5 Absatz 1 werden durch die Zentraleinheit oder, sofern die technischen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, unmittelbar durch den Herkunftsmitgliedstaat sofort in der zentralen Datenbank gespeichert.~~

↓ neu

2. In Fällen, in denen aufgrund von Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit des Antragstellers oder zum Schutz der öffentlichen Gesundheit keine Fingerabdrücke abgenommen werden können, ist es den Mitgliedstaaten gestattet, abweichend von Absatz 1 so rasch wie möglich,

spätestens aber 48 Stunden, nachdem diese Maßnahmen aufgehoben wurden, die Fingerabdrücke abzunehmen und zu übermitteln.

▼ 2725/2000/EG (angepasst)
⇒ neu

3. ☒ Mit Ausnahme der gemäß Artikel 10 Buchstabe b übermittelten Daten ☐ werden von einem Mitgliedstaat übermittelte ~~Die Fingerabdruckdaten im Sinne von nach Artikel 5(1) 11 Buchstabe (b) a, die von einem Mitgliedstaat übermittelt wurden~~ ⇒ automatisch ⇔ ~~werden von der Zentraleinheit mit den von anderen Mitgliedstaaten übermittelten und in der zentralen Datenbank bereits gespeicherten Fingerabdruckdaten verglichen~~ Fingerabdruckdaten abgeglichen, die andere Mitgliedstaaten übermittelt haben und die bereits ~~in der Zentraldatenbank~~ ⇒ im Zentralsystem ⇔ gespeichert sind.
 4. ~~Die Zentraleinheit~~ ⇒ Das Zentralsystem ⇔ veranlasst ~~trägt~~ auf Antrag eines Mitgliedstaates dafür Sorge, dass ~~sie~~ ~~der Vergleich~~ beim Abgleich nach Absatz 3 neben den außer auf die Daten anderer Mitgliedstaaten auch auf die von diesem Mitgliedstaat früher zu einem früheren Zeitpunkt übermittelten Fingerabdruckdaten erstreckt abgeglichen werden.
 5. ~~Die Zentraleinheit~~ ⇒ Das Zentralsystem ⇔ übermittelt unverzüglich den Treffer oder das negative Ergebnis des ~~Abgleichs Vergleichs~~ ⇒ automatisch ⇔ an den Herkunftsmitgliedstaat. Liegt ein Treffer vor, übermittelt ~~sie es~~ zu allen mit dem Treffer in Zusammenhang stehenden Datensätzen die Daten gemäß nach Artikel 5 Absatz 18 Buchstaben a bis g ⇒ ~~die Daten gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b~~ werden jedoch nur übermittelt, soweit sie Grundlage für den Treffer waren ⇒, gegebenenfalls zusammen mit den markierten Daten nach Artikel 18 Absatz 1 ⇔.
~~Eine direkte Übermittlung des Ergebnisses des Vergleichs an den Herkunftsmitgliedstaat ist zulässig, wenn die technischen Voraussetzungen dafür erfüllt sind.~~
 7. ~~Die Durchführungsbestimmungen über die zur Anwendung der Absätze 1 bis 6 erforderlichen Verfahren werden gemäß dem Verfahren nach Artikel 22 Absatz 1 festgelegt.~~
-

↓ neu

Artikel 10

Informationen zur Rechtsstellung der betroffenen Person

Die nachstehenden Informationen werden an das Zentralsystem übermittelt und dort im Einklang mit Artikel 9 zum Zwecke der Übermittlung gemäß Artikel 9 Absatz 5 gespeichert:

- (a) Wenn eine Person, die internationalen Schutz beantragt hat, oder eine andere Person nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Dublin-Verordnung im Zuge einer Überstellung nach Annahme eines Wiederaufnahmegeruchs gemäß Artikel 24 der Dublin-Verordnung in dem Mitgliedstaat ankommt, der für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig

ist, aktualisiert dieser seinen gemäß Artikel 8 gespeicherten Datensatz zu der betreffenden Person durch Hinzufügung des Zeitpunkts ihrer Ankunft.

- (b) Wenn eine Person, die internationalen Schutz beantragt hat, im Zuge einer Überstellung nach Annahme eines Aufnahmegeruchs gemäß Artikel 22 der Dublin-Verordnung in dem Mitgliedstaat ankommt, der für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, übermittelt dieser seinen gemäß Artikel 11 gespeicherten Datensatz zu der betreffenden Person, dem er den Zeitpunkt ihrer Ankunft hinzugefügt hat.
- (c) Sobald der Herkunftsmitgliedstaat nachweisen kann, dass die betreffende Person, deren Daten gemäß Artikel 11 in EURODAC gespeichert sind, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verlassen hat, aktualisiert er seinen gemäß Artikel 11 gespeicherten Datensatz zu der betreffenden Person durch Hinzufügung des Zeitpunkts, zu dem die Person das Hoheitsgebiet verlassen hat, um die Anwendung des Artikels 19 Absatz 2 und des Artikels 20 Absatz 5 der Dublin-Verordnung zu erleichtern.
- (d) Sobald der Herkunftsmitgliedstaat gewährleistet, dass die betreffende Person, deren Daten gemäß Artikel 11 in EURODAC gespeichert sind, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufgrund eines Rückführungsbeschlusses oder einer Abschiebungsanordnung verlassen hat, denen eine Rücknahme oder Ablehnung des Antrags gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Dublin-Verordnung vorangegangen ist, aktualisiert er seinen gemäß Artikel 11 gespeicherten Datensatz zu der betreffenden Person durch Hinzufügung des Zeitpunkts, zu dem die Person abgeschoben wurde oder das Hoheitsgebiet verlassen hat.
- (e) Der Mitgliedstaat, der gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Dublin-Verordnung die Verantwortung für die Prüfung des Antrags übernimmt, aktualisiert seinen gemäß Artikel 11 gespeicherten Datensatz zu der betreffenden Person durch Hinzufügung des Zeitpunkts, zu dem die Entscheidung, den Antrag zu prüfen, getroffen wurde.

➔ 2725/2000/EG
⇒ neu

Artikel 11 § Datenspeicherung

- ± In der zentralen Datenbank ⇒ Im Zentralsystem ⇔ werden ausschließlich folgende Daten gespeichert:
- (ab) Fingerabdruckdaten
- (ba) Herkunftsmitgliedstaat, Ort und Zeitpunkt der Stellung des Asylantrags ⇒ , zu dem der Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde; ⇔ ⇒ in den Fällen nach Artikel 10 Buchstabe b ist unter Zeitpunkt der Antragstellung das Datum anzugeben, das der Mitgliedstaat, der den Antragsteller überstellt hat, eingegeben hat. ⇔
- (c) Geschlecht

- (d) vom Herkunftsmitgliedstaat verwendete Kennnummer;
(e) Zeitpunkt der Abnahme der Fingerabdrücke;
(f) Zeitpunkt der Übermittlung der Daten an die Zentraleinheit; ⇒ das Zentralsystem ⇔
(g) Zeitpunkt der Eingabe der Daten in die zentrale Datenbank;
-

↓ neu

- (g) Benutzerkennwort
-

↓ 2725/2000/EC
⇒ neu

(h) Angeben zu dem/den Empfänger(n), an den/die die Daten übermittelt wurden, sowie Zeitpunkt(e) der Übermittlung(en).

(h) gegebenenfalls gemäß Artikel 10 Buchstabe a oder Buchstabe b der Zeitpunkt der Ankunft der betreffenden Person nach einer erfolgreichen Überstellung

(i) gegebenenfalls gemäß Artikel 10 Buchstabe c der Zeitpunkt, zu dem die betreffende Person das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verlassen hat

(j) gegebenenfalls gemäß Artikel 10 Buchstabe d der Zeitpunkt, zu dem die betreffende Person das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verlassen hat oder abgeschoben wurde

(k) gegebenenfalls gemäß Artikel 10 Buchstabe e der Zeitpunkt, zu dem die Prüfung des Antrags beschlossen wurde

2. Die Zentraleinheit vernichtet nach der Speicherung der Daten in der zentralen Datenbank die zur Datenübermittlung verwendeten Datenträger, sofern der Herkunftsmitgliedstaat nicht deren Rückgabe verlangt hat.

Artikel 12 § Aufbewahrung der Daten

Jeder Datensatz nach Artikel 5 Absatz 1 Nr. 11 wird für zehn Jahre ab dem Zeitpunkt der Abnahme der Fingerabdrücke zehn Jahre in der zentralen Datenbank ⇒ im Zentralsystem ⇔ aufbewahrt.

Nach Ablauf dieses Zeitraums löscht die Zentraleinheit automatisch die Daten in der zentralen Datenbank werden die Daten im Zentralsystem ⇒ Zentralsystem ⇔ automatisch gelöscht.

Artikel 13 §
Vorzeitige Löschung der Daten

1. Daten über Personen, die vor Ablauf des in Artikel 12 genannten Zeitraums die Staatsbürgerschaft Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats erworben haben, bevor der in Artikel 6 genannte Zeitraum abgelaufen ist, werden, sobald der Herkunftsmitgliedstaat davon Kenntnis erhält, dass die betreffende Person die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats erworben hat, gemäß Artikel 15 Absatz 3 27 Absatz 4 in der zentralen Datenbank ⇒ im Zentralsystem ⇔ gelöscht, sobald der Herkunftsmitgliedstaat Kenntnis davon erhält, dass die betreffende Person die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaats erworben hat.
-

↓ neu

2. Das Zentralsystem informiert alle Herkunftsmitgliedstaaten über die Löschung von Daten aus dem in Absatz 1 genannten Grund durch einen anderen Herkunftsmitgliedstaat, nachdem dieser mit Daten, die sie zu Personen nach Artikel 9 Absatz 1 oder nach Artikel 14 Absatz 1 übermittelt hatten, einen Treffer erzielt hat.
-

↓ 2725/2000/EG (angepasst)
⇒ neu

KAPITEL III

~~AUSLÄNDER~~ ☒ DRITTSTAATSANGEHÖRIGE ODER STAATENLOSE ☒, DIE IN VERBINDUNG MIT DEM ILLEGALEN ÜBERSCHREITEN EINER AUSSENGRENZEN BEIM RECHTSWIDRIGEN ÜBERSCHREITEN EINER AUSSENGRENZE AUFGEGRIFFEN WERDEN

Artikel 14 §
Erfassung und Übermittlung von Fingerabdruckdaten

1. Jeder Mitgliedstaat nimmt unter Beachtung der in der Europäischen Menschenrechtskonvention und im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes verankerten Schutzklauseln jedem mindestens 14 Jahre alten Ausländer ☒ Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen ☒, der mindestens vierzehn Jahre alt ist und der in Verbindung mit dem illegalen Übersechreiten – aus einem Drittstaat kommend – beim rechtswidrigen Überschreiten der Grenze dieses Mitgliedstaats auf dem Land-, See- oder Luftwege aus einem Drittstaat kommend von den zuständigen Kontrollbehörden aufgegriffen und nicht zurückgewiesen wird ⇒ oder der sich weiterhin im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhält und während des Zeitraums zwischen dem Aufgreifen und der Abschiebung auf der Grundlage eines Rückführungsbeschlusses nicht in Haft oder

Gewahrsam genommen oder dessen Bewegungsfreiheit nicht in anderer Weise räumlich beschränkt wurde \Leftrightarrow , unverzüglich die Fingerabdrücke den Abdruck aller Finger ab.

2. Der betreffende Mitgliedstaat übermittelt der Zentraleinheit unverzüglich die folgenden Daten im Zusammenhang mit jedem \Rightarrow so rasch wie möglich, spätestens aber 72 Stunden, nachdem \Leftrightarrow Ausländer \boxtimes der Drittstaatsangehörige oder Staatenlose \boxtimes nach gemäß Absatz 1, der nicht zurückgewiesen wird, \Rightarrow aufgegriffen wurde, \Leftrightarrow die folgenden Daten zu dieser Person \Leftrightarrow an das Zentralsystem \Leftrightarrow :

- (ab) Fingerabdruckdaten $\ddot{\text{a}}$
- (be) Herkunftsmitgliedstaat, Ort und Zeitpunkt des Aufgreifens; zu dem die Person aufgegriffen wurde
- (c) Geschlecht $\ddot{\text{a}}$
- (d) vom Herkunftsmitgliedstaat verwendete Kennnummer $\ddot{\text{a}}$
- (e) Zeitpunkt der Abnahme der Fingerabdrücke $\ddot{\text{a}}$
- (f) Zeitpunkt der Übermittlung der Daten an die Zentraleinheit; \Rightarrow das Zentralsystem \Leftrightarrow

\Downarrow neu

- (g) Benutzerkennwort

3. In Fällen, in denen Personen, die in der in Absatz 1 beschriebenen Weise aufgegriffen wurden und sich weiterhin im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten, aber, nachdem sie aufgegriffen wurden, für einen Zeitraum von mehr als 72 Stunden in Haft oder Gewahrsam genommen wurden oder deren Bewegungsfreiheit in anderer Weise räumlich beschränkt wurde, werden die in Absatz 2 genannten Daten zu diesen Personen abweichend von Absatz 2 vor ihrer Entlassung aus der Haft oder dem Gewahrsam oder vor Aufhebung der räumlichen Beschränkung ihrer Bewegungsfreiheit übermittelt.
4. Die Nichteinhaltung der Frist von 72 Stunden entbindet die Mitgliedstaaten nicht von der Verpflichtung, die Fingerabdrücke abzunehmen und an das Zentralsystem zu übermitteln. Können aufgrund des Zustands der Fingerkuppen keine Fingerabdrücke in einer Qualität abgenommen werden, die einen angemessenen Abgleich nach Artikel 25 gewährleistet, nimmt der Herkunftsmitgliedstaat erneut die Fingerabdrücke der betreffenden Person ab und übermittelt diese so rasch wie möglich, spätestens aber 48 Stunden nach erfolgreicher Abnahme.
5. In Fällen, in denen aufgrund von Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit des Antragstellers oder zum Schutz der öffentlichen Gesundheit keine Fingerabdrücke abgenommen werden können, ist es den Mitgliedstaaten gestattet, abweichend von Absatz 1 innerhalb der in Absatz 2 festgelegten Frist, nachdem diese Maßnahmen aufgehoben wurden, die Fingerabdrücke abzunehmen und zu übermitteln.

*Artikel 15 §
Datenspeicherung*

1. Die ~~in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g) und in Artikel 8 Absatz 2 14 Absatz 2 genannten aufgeführten~~ Daten werden ~~in der zentralen Datenbank~~ ⇒ im Zentralsystem ⇔ gespeichert.

Unbeschadet des Artikels ~~3 Absatz 38~~ werden Daten, die ~~der Zentraleinheit~~ ⇒ dem Zentralsystem ⇔ gemäß Artikel ~~§14~~ Absatz 2 übermittelt werden, ~~in der zentralen Datenbank~~ ausschließlich zum Zwecke des Vergleichs Abgleichs mit in der Folge an ~~die Zentraleinheit~~ ⇒ das Zentralsystem ⇔ übermittelten Daten ~~über Asylbewerber~~ ⇒ zu Personen, die internationalen Schutz beantragen, ⇔ gespeichert.

~~Die Zentraleinheit~~ ⇒ Das Zentralsystem ⇔ darf ~~ihre~~ gemäß Artikel ~~§14~~ Absatz 2 übermittelte Daten weder mit zuvor ~~in der zentralen Datenbank~~ ⇒ im Zentralsystem ⇔ gespeicherten Daten noch mit Daten vergleichen abgleichen, die ~~der Zentraleinheit~~ ⇒ dem Zentralsystem ⇔ in der Folge gemäß Artikel ~~§14~~ Absatz 2 übermittelt werden.

2. ~~Die in Artikel 4 Absatz 1 zweiter Satz, Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 2 vorgesehenen Verfahren sowie die aufgrund von Artikel 4 Absatz 7 erlassenen Bestimmungen finden Anwendung. Was den Vergleich für den Abgleich von in der Folge an die Zentraleinheit~~ ⇒ das Zentralsystem ⇔ übermittelten Daten ~~über Asylbewerber~~ ⇒ zu Personen, die internationalen Schutz beantragen, ⇔ mit den in Absatz 1 genannten Daten anbelangt, so gelten die in Artikel 4 Absätze 3, 5 und 69 Absätze 3 und 5 sowie in Artikel 25 Absatz 4 vorgesehenen Verfahren.

*Artikel 16 §
Aufbewahrung der Daten*

1. Jeder Datensatz betreffend einen zu einem Ausländer ⇒ Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen nach Artikel ~~8 Absatz 114 Absatz 1~~ wird für ⇒ ein Jahr ~~zwei Jahre~~ ab dem Zeitpunkt der Abnahme der Fingerabdrücke des Ausländer ⇒ Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen ~~in der zentralen Datenbank~~ ⇒ im Zentralsystem ⇔ aufbewahrt. Nach Ablauf dieses Zeitraums löscht die Zentraleinheit automatisch die Daten in der zentralen Datenbank werden die Daten ~~in der Zentraleinheit~~ ⇒ im Zentralsystem ⇔ automatisch gelöscht.
2. Daten ~~über einen Ausländer~~ ⇒ zu Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen nach Artikel ~~8 Absatz 114 Absatz 1~~ werden unverzüglich gemäß Artikel ~~15 Absatz 328 Absatz 3 in der zentralen Datenbank~~ ⇒ aus dem Zentralsystem ⇔ gelöscht, wenn sobald dem Herkunftsmitgliedstaat vor Ablauf des ~~Zweijahreszeitraums~~ ⇒ Einjahreszeitraums ⇔ nach Absatz 1 einer der folgenden Umstände bekannt wird:
- (a) dem Ausländer ⇒ Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen wurde eine Aufenthaltsgenehmigung ⇒ ein Aufenthaltstitel erteilt;

- (b) der **Ausländer** \boxtimes Drittstaatsangehörige oder Staatenlose \boxtimes hat das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verlassen;
- (c) der **Ausländer** \boxtimes Drittstaatsangehörige oder Staatenlose \boxtimes hat die Staatsbürgerschaft Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats erworben angenommen.
-

\downarrow neu

3. Das Zentralsystem informiert alle Herkunftsmitgliedstaaten über die Löschung von Daten aus einem in Absatz 2 Buchstabe a oder b genannten Grund durch einen anderen Herkunftsmitgliedstaat, nachdem dieser mit Daten, die die Herkunftsmitgliedstaaten zu Personen nach Artikel 14 Absatz 1 übermittelt hatten, einen Treffer erzielt hat.
 4. Das Zentralsystem informiert alle Herkunftsmitgliedstaaten über die Löschung von Daten aus einem in Absatz 2 Buchstabe c genannten Grund durch einen anderen Herkunftsmitgliedstaat, nachdem dieser mit Daten, die die Herkunftsmitgliedstaaten zu Personen nach Artikel 9 Absatz 1 oder Artikel 14 Absatz 1 übermittelt hatten, einen Treffer erzielt hat.
-

\downarrow 2725/2000/EG (angepasst)
 \Rightarrow neu

KAPITEL IV

AUSLÄNDER \boxtimes DRITTSTAATSANGEHÖRIGE ODER STAATENLOSE \boxtimes , DIE SICH ILLEGAL IN EINEM MITGLIEDSTAAT AUFHALTEN

Artikel 17 §§ Vergleich der Abgleich von Fingerabdruckdaten

1. Um zu überprüfen, ob ein **Ausländer** \boxtimes Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser \boxtimes , der sich illegal im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhält, zu einem früheren Zeitpunkt einen Asylantrag \Rightarrow Antrag auf internationalen Schutz \Leftrightarrow in einem anderen Mitgliedstaat gestellt hat, kann der jeder Mitgliedstaat der Zentraleinheit \Rightarrow dem Zentralsystem \Leftrightarrow die Daten betreffend Fingerabdrücke Fingerabdruckdaten, die er gegebenenfalls von einem solchen mindestens 14 Jahre alten **Ausländer** \boxtimes Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen \boxtimes gegebenenfalls abgenommen hat, zusammen mit der von diesem Mitgliedstaat verwendeten Kennnummer übermitteln.

Eine Überprüfung, ob der **Ausländer** \boxtimes Drittstaatsangehörige oder Staatenlose \boxtimes zu einem früheren Zeitpunkt bereits einen Asylantrag \Rightarrow Antrag auf internationalen Schutz \Leftrightarrow in einem anderen Mitgliedstaat gestellt hat, ist in der Regel begründet, wenn:

- (a) der **Ausländer** ☒ Drittstaatsangehörige oder Staatenlose ☒ erklärt, dass er einen **Asylantrag** ⇒ Antrag auf internationalen Schutz ⇔ gestellt habe, jedoch den Mitgliedstaat der Antragstellung nicht angibt;
- (b) der **Ausländer** ☒ Drittstaatsangehörige oder Staatenlose ☒ **kein Asyl beantragt** ⇒ keinen Antrag auf internationalen Schutz stellt ⇔, die Rückführung in sein Herkunftsland jedoch mit der Begründung ablehnt, dass er dort in Gefahr wäre, er sei dort in Gefahr, oder
- (c) der **Ausländer** ☒ Drittstaatsangehörige oder Staatenlose ☒ seine Abschiebung anderweitig zu verhindern versucht, indem er es ablehnt, bei der Feststellung seiner Identität mitzuwirken, vor allem indem er keine oder gefälschte Ausweispapiere vorlegt.
2. Soweit die Mitgliedstaaten an dem in Absatz 1 bezeichneten Verfahren teilnehmen, übermitteln sie **der Zentraleinheit** ⇒ dem Zentralsystem ⇔ **die Abdruckdaten den Abdruck** aller **Finger** oder zumindest der Zeigefinger der **Ausländer** ☒ Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen ☒ gemäß Absatz 1; wenn letztere fehlen, übermitteln sie **die Abdrücke den Abdruck** aller sonstigen Finger.
3. Die Fingerabdruckdaten von **Ausländern** ☒ Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen ☒ nach Absatz 1 werden **der Zentraleinheit** ⇒ dem Zentralsystem ⇔ ausschließlich zum Zwecke des **Vergleichs Abgleichs** mit **den von anderen Mitgliedstaaten übermittelten und im Zentralsystem** ⇔ **bereits gespeicherten** Fingerabdruckdaten von **Asylbewerbern** ⇒ Personen, die internationalen Schutz beantragen, ⇔ übermittelt, **die von anderen Mitgliedstaaten übermittelt wurden und bereits in der zentralen Datenbank gespeichert worden sind sind**.
- Die Fingerabdruckdaten **solcher Ausländer** ☒ dieser Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen ☒ werden **nicht weder in der zentralen Datenbank** ⇒ im Zentralsystem ⇔ gespeichert **und auch nicht noch** mit den **der Zentraleinheit** ⇒ dem Zentralsystem ⇔ gemäß Artikel **8 Absatz 2** übermittelten Daten **verglichen abgeglichen**.
4. **Was den Vergleich Für den Abgleich** von nach diesem Artikel übermittelten Fingerabdruckdaten mit den von anderen Mitgliedstaaten übermittelten und bereits **in der Zentraleinheit** ⇒ im Zentralsystem ⇔ gespeicherten Fingerabdruckdaten von **Asylbewerbern** ⇒ Personen, die internationalen Schutz beantragen ⇔, **anbelangt so finden gelten** die in Artikel **4 Absätze 3, 5 und 69 Absätze 3 und 5** vorgesehenen Verfahren sowie die gemäß Artikel **4 Absatz 7** erlassenen Bestimmungen Anwendung.
5. **Sobald die Ergebnisse des Vergleichs dem Herkunftsmitgliedstaat übermittelt worden sind,**
- löscht die Zentraleinheit unverzüglich die Fingerabdruckdaten und andere ihr nach Absatz 1 übermittelte Daten und**
 - vernichtet unverzüglich die vom Herkunftsmitgliedstaat für die Übermittlung der Daten an die Zentraleinheit verwendeten Datenträger, sofern der Herkunftsmitgliedstaat nicht deren Rückgabe verlangt hat.**

KAPITEL V

~~ANERKANNTE FLÜCHTLINGE ↗ PERSONEN, DENEN INTERNATIONALER SCHUTZ GEWÄHRT WIRD ↘~~

Artikel 12

Sperrung von Daten

1. Daten über einen Asylbewerber, die gemäß Artikel 4 Absatz 2 gespeichert worden sind, werden in der zentralen Datenbank gesperrt, wenn die betreffende Person in einem Mitgliedstaat als Flüchtling anerkannt und zugelassen worden ist. Eine solche Sperrung wird von der Zentraleinheit auf Anweisung des Herkunftsmitgliedstaats vorgenommen.
~~Solange noch keine Entscheidung gemäß Absatz 2 getroffen worden ist, werden Treffer bezüglich Personen, die in einem Mitgliedstaat als Flüchtling anerkannt und zugelassen wurden, nicht übermittelt. Die Zentraleinheit teilt dem anfragenden Mitgliedstaat ein negatives Ergebnis mit.~~
2. Fünf Jahre nach Aufnahme der Tätigkeit von Eurodac wird anhand von der Zentraleinheit erstellter verlässlicher Statistiken über die Personen, die in einem Mitgliedstaat einen Asylantrag gestellt haben, nachdem sie in einem anderen Mitgliedstaat als Flüchtling anerkannt und zugelassen worden sind, gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Vertrags darüber entschieden, ob die Daten über Personen, die in einem Mitgliedstaat als Flüchtling anerkannt und zugelassen worden sind,
 - (a) entweder gemäß Artikel 6 zum Zwecke des Vergleichs nach Artikel 4 Absatz 3 gespeichert werden sollten oder
 - (b) vorzeitig gelöscht werden sollten, sobald eine Person als Flüchtling anerkannt und zugelassen worden ist.
3. In dem in Absatz 2 Buchstabe a) angeführten Fall werden die gemäß Absatz 1 gesperrten Daten freigegeben, und das in Absatz 1 genannte Verfahren wird nicht länger angewandt.
4. In dem in Absatz 2 Buchstabe b) angeführten Fall werden
 - (a) Daten, die gemäß Absatz 1 gesperrt worden sind, von der Zentraleinheit unverzüglich gelöscht und
 - (b) Daten über Personen, die in der Folge als Flüchtling anerkannt und zugelassen werden, entsprechend Artikel 15 Absatz 3 gelöscht, sobald der Herkunftsmitgliedstaat davon Kenntnis erhält, dass die betreffende Person in einem Mitgliedstaat als Flüchtling anerkannt und zugelassen worden ist.

- ~~5. Die Durchführungsbestimmungen für die Sperrung von Daten nach Absatz 1 und die Erstellung der Statistiken nach Absatz 2 werden nach dem in Artikel 22 Absatz 1 vorgesehenen Verfahren angenommen.~~
-

↓ neu

Artikel 18
Datenmarkierung

1. Der Herkunftsmitgliedstaat, der einer Person, die internationalen Schutz beantragt hat und deren Daten gemäß Artikel 11 zuvor im Zentralsystem gespeichert wurden, internationalen Schutz gewährt hat, markiert die relevanten Daten im Einklang mit den von der Agentur festgelegten Bestimmungen für elektronische Kommunikation mit dem Zentralsystem. Diese Markierung wird gemäß Artikel 12 für Datenübermittlungszwecke nach Artikel 9 Absatz 5 im Zentralsystem gespeichert.
 2. Der Herkunftsmitgliedstaat entfernt die Markierung von Daten zu Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, deren Daten zuvor gemäß Absatz 1 markiert worden waren, wenn der ihnen gewährte Schutzstatus nach Artikel 14 oder 19 der Richtlinie 2004/83/EG aberkannt, beendet oder eine Verlängerung abgelehnt wird.
-

↓ neu

KAPITEL VI

VERFAHREN FÜR DEN ABGLEICH UND DIE ÜBERTRAGUNG VON DATEN FÜR STRAFVERFOLGUNGSZWECKE

Artikel 19
Verfahren für den Abgleich von Fingerabdruckdaten mit EURODAC-Daten

1. Die in Artikel 5 Absatz 1 genannten Behörden und Europol können in elektronischer Form einen begründeten Antrag an die Prüfstelle richten und ersuchen diese damit um die Übermittlung von Fingerabdruckdaten an das EURODAC-Zentralsystem über die nationale Zugangsstelle zwecks Datenabgleichs. Erhält die Prüfstelle einen solchen Antrag, prüft sie, ob die Bedingungen des Artikels 20 oder 21 für die Beantragung des Abgleichs erfüllt sind.
2. Sind sämtliche Bedingungen für die Beantragung des Abgleichs erfüllt, übermittelt die Prüfstelle den Antrag auf Abgleich der nationalen Zugangsstelle, die diesen zwecks Abgleichs mit den EURODAC-Daten in die EURODAC-Zentraldatenbank eingibt.

3. In dringenden Ausnahmefällen kann die Prüfstelle bei Erhalt eines Antrags einer benannten Behörde die Fingerabdruckdaten unverzüglich der nationalen Zugangsstelle übermitteln und nachträglich überprüfen, ob alle Bedingungen des Artikels 20 oder 21 erfüllt sind; überprüft wird auch, ob tatsächlich ein dringender Ausnahmefall gegeben war. Die nachträgliche Überprüfung ist unverzüglich nach der Bearbeitung des Antrags durchzuführen.
4. Wird bei der nachträglichen Überprüfung festgestellt, dass der Zugang nicht berechtigt war, löschen die Behörden, die Zugang zu den aus EURODAC erhaltenen Informationen hatten, diese Informationen und melden die Löschung der Prüfstelle.

Artikel 20

Bedingungen für den Zugang benannter Behörden zu EURODAC-Daten

1. Die benannten Behörden können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nur dann den Abgleich von Fingerabdruckdaten mit den Daten in der EURODAC-Zentraldatenbank beantragen, wenn der Abgleich mit den Daten der nationalen Fingerabdruck-Datenbanken des Mitgliedstaats und der automatisierten dakyloskopischen Identifizierungssysteme der anderen Mitgliedstaaten nach dem Beschluss 2008/615/JI ergebnislos war und
 - (a) für die Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten erforderlich ist;
 - (b) im Einzelfall erforderlich ist, wobei kein systematischer Abgleich stattfindet, und
 - (c) berechtigte Gründe für die Annahme vorliegen, dass der Abgleich mit EURODAC-Daten zur Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung der fraglichen Straftaten beitragen wird.
2. Anträge auf Abgleich mit EURODAC-Daten sind auf Abfragen anhand von Fingerabdruckdaten beschränkt.

Artikel 21

Bedingungen für den Zugang von Europol zu EURODAC-Daten

1. Europol kann im Rahmen seines Mandats für spezifische Analysezwecke sowie für allgemeine und strategische Analysen Anträge auf Abgleich mit EURODAC-Daten stellen, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß dem Europol-Beschluss notwendig ist.
2. Anträge auf Abgleich mit EURODAC-Daten sind auf die Fingerabdruckdaten beschränkt.
3. Die Verarbeitung der von Europol durch den Abgleich mit EURODAC-Daten erlangten Informationen unterliegt der Zustimmung des Mitgliedstaats, der die betreffenden Daten in das System eingegeben hat. Die Zugangsberechtigung ist über die nationale Europol-Zentralstelle des betreffenden Mitgliedstaats einzuholen.

Artikel 22

Kommunikation zwischen den Prüfstellen und den nationalen Zugangsstellen

1. Für die Übermittlung von Daten zwischen den Prüfstellen der Mitgliedstaaten und Europol und den nationalen Zugangsstellen wird die EURODAC-Kommunikationsinfrastruktur verwendet. Die Kommunikation erfolgt ausschließlich auf elektronischem Weg.
2. Die Fingerabdrücke werden von den Mitgliedstaaten digitalisiert und im Datenformat nach Anhang I übermittelt, um sicherzustellen, dass der Abgleich mit einem automatisierten Fingerabdruckidentifizierungssystem vorgenommen werden kann.

↓ 2725/2000/EG (angepasst)
⇒ neu

KAPITEL VI VII

**DATENVERARBEITUNGVERWENDUNG DER DATEN,
DATENSCHUTZ, SICHERHEIT UND HAFTUNG**

Artikel 23 13

Verantwortung für die Verwendung der Datenverarbeitung

1. Der Herkunftsmitgliedstaat ist verantwortlich für
 - (a) die Rechtmäßigkeit der Abnahme der Fingerabdrücke;
 - (b) die Rechtmäßigkeit der Übermittlung der Fingerabdruckdaten sowie der übrigen sonstiger Daten nach Artikel 5 Absatz 1 11, Artikel 8 Absatz 1 14 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 2 17 Absatz 2 an die Zentraleinheit ⇒ das Zentralsystem ⇒;
 - (c) die Richtigkeit und die Aktualität der Daten bei deren Übermittlung an die Zentraleinheit ⇒ das Zentralsystem ⇒;
 - (d) die Rechtmäßigkeit der Speicherung, Aufbewahrung, Berichtigung und Löschung der Daten in der zentralen Datenbank ⇒ im Zentralsystem ⇒ unbeschadet der Verantwortung der Kommission ⇒ Agentur ⇒;
 - (e) die Rechtmäßigkeit der Verwendung-Verarbeitung der von der Zentraleinheit ⇒ vom Zentralsystem ⇒ übermittelten Ergebnisse des Vergleichs Abgleichs der Fingerabdruckdaten.
2. Gemäß Artikel 14 34 trägt der Herkunftsmitgliedstaat für die Sicherheit der Daten nach Absatz 1 vor und bei der Übermittlung an die Zentraleinheit ⇒ das Zentralsystem ⇒ sowie für die Sicherheit der Daten, die er von der Zentraleinheit ⇒ vom Zentralsystem ⇒ empfängt, Sorge.

3. Der Herkunftsmitgliedstaat ist für die endgültige Identifizierung der Daten gemäß Artikel 4 Absatz 6 25 Absatz 4 verantwortlich.
4. Die Kommission ⇒ Agentur ⇔ trägt dafür Sorge, dass die Zentraleinheit ⇒ das Zentralsystem ⇔ gemäß den Bestimmungen der Verordnung und ihren Durchführungsbestimmungen betrieben wird. Insbesondere gewährleistet die ⇒ Agentur ⇔ Folgendes:
 - (a) sie trifft sie Maßnahmen, um dafür zu sorgen zu gewährleisten, dass in der Zentraleinheit tätige ⇒ mit dem Zentralsystem arbeitende ⇔ Personen die darin in der zentralen Datenbank gespeicherten Daten nur in einer dem in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zweck von Eurodac entsprechenden Weise verwenden verarbeiten, die dem mit EURODAC verfolgten Zweck nach Artikel 1 Absatz 1 entspricht;
 - (b) stellt sie sicher, dass die in der Zentraleinheit tätigen Personen allen Aufforderungen nachkommen, die seitens der Mitgliedstaaten im Einklang mit der Verordnung in Bezug auf die Speicherung, den Vergleich, die Berichtigung und die Löschung von Daten, für die sie zuständig sind, ergehen;
 - (b) ~~(e)~~ sie trifft sie die notwendigen Maßnahmen, um die Sicherheit der Zentraleinheit ⇒ des Zentralsystems ⇔ gemäß Artikel 14 34 zu gewährleisten;
 - (c) ~~(d)~~ sie stellt sie sicher, dass unbeschadet des Artikels 20 und der Befugnisse der unabhängigen Kontrollinstanz, die gemäß Artikel 286 Absatz 2 des Vertrags eingerichtet wird, ⇒ der Befugnisse des Europäischen Datenschutzbeauftragten nur die zu einer Tätigkeit in der Zentraleinheit befugten Personen Zugang zu dem System den in der zentralen Datenbank gespeicherten Daten erhalten, die befugt sind, in der Zentraleinheit ⇒ mit dem Zentralsystem ⇔ zu arbeiten.

Die Kommission ⇒ Agentur ⇔ unterrichtet das Europäische Parlament, und den Rat ⇒ sowie den Europäischen Datenschutzbeauftragten ⇔ über die Maßnahmen, die sie gemäß Unterabsatz 1 ergreift.

▼ 407/2002/EG Artikel 2 (angepasst)
⇒ neu

Artikel 24 **Übermittlung**

1. Die Digitalisierung der Fingerabdrücke Fingerabdruckdaten und deren Übermittlung erfolgen in dem in Anhang I bezeichneten Datenformat. Die Zentraleinheit Agentur legt die technischen Anforderungen für die Übermittlung der Datenformate zwischen den Mitgliedstaaten und der Zentraleinheit ⇒ dem Zentralsystem ⇔ und umgekehrt fest, sofern dies für den effizienten Betrieb der Zentraleinheit ⇒ des Zentralsystems ⇔ erforderlich ist. Die Zentraleinheit Agentur stellt sicher, dass die von den Mitgliedstaaten übermittelten Fingerabdruckdaten im computergestützten Fingerabdruckerkennungssystem automatisierten Fingerabdruckidentifizierungssystem abgeglichen werden können.

2. Die Mitgliedstaaten ~~sollten~~ übermitteln die Daten nach Artikel 5 Absatz 1 11 Absatz 1, Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 17 Absatz 2 ~~der Eurodac Verordnung~~ auf elektronischem Weg ~~übermitteln~~. \Rightarrow Die in Artikel 11 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 2 aufgeführten Daten werden automatisch im Zentralsystem gespeichert. \Leftrightarrow Die Zentraleinheit Agentur legt die technischen Voraussetzungen fest, mit unter denen eine ordnungsgemäße elektronische Übermittlung der Daten zwischen den Mitgliedstaaten und ~~der Zentraleinheit~~ \Rightarrow dem Zentralsystem \Leftrightarrow und umgekehrt gewährleistet werden kann, sofern dies für den effizienten Betrieb ~~der Zentraleinheit~~ \Rightarrow des Zentralsystems \Leftrightarrow erforderlich ist. ~~Die Übermittlung der Daten in Papierform anhand des Formblatts gemäß Anhang II oder auf sonstigen Datenträgern (Disketten, CD-ROM oder sonstigen in der Zukunft entwickelten und allgemein verwendeten Datenträger) sollte auf Fälle anhaltender technischer Störungen begrenzt bleiben.~~
3. Die Kennnummer nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e) 11 Buchstabe d, Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 17 Absatz 1 der Eurodac Verordnung muss die eindeutige Zuordnung der Daten zu einer bestimmten Person und zu dem die Daten übermittelnden Mitgliedstaat, der die Daten übermittelt hat, ermöglichen. Weiterhin muss sie die Aussage ermöglichen, sich anhand der Kennnummer feststellen lassen, ob sie diese die Daten sich auf einen Asylbewerber oder eine Person nach Artikel 8 oder Artikel 11 der Eurodac Verordnung, Artikel 14 oder Artikel 17 beziehen.
4. Die Kennnummer beginnt mit dem oder den Kennbuchstaben, mit dem oder denen gemäß der in Anhang I genannten Norm die die Daten übermittelnden Mitgliedstaaten bezeichnet werden, die die Daten übermitteln. Dem oder den Kennbuchstaben folgt die Kennung für die Personenkategorien. Dabei werden Daten von Asylbewerbern Personen nach Artikel 9 Absatz 1 \Leftrightarrow mit „1“, von Personen nach Artikel 8 14 Absatz 1 der Eurodac Verordnung mit „2“ und von Personen nach Artikel 11 17 der Eurodac Verordnung mit „3“ gekennzeichnet.
5. Die Zentraleinheit Agentur legt die von den Mitgliedstaaten anzuwendenden technischen Verfahren fest, die die Mitgliedstaaten bei der Übermittlung der Daten an das mit denen gewährleistet werden kann, dass bei der Zentraleinheit \Rightarrow Zentralsystem \Leftrightarrow eindeutige Daten eingehalten zuwenden haben, um die Eindeutigkeit der Daten zu gewährleisten.
64. Die Zentraleinheit \Rightarrow Das Zentralsystem \Leftrightarrow bestätigt den Empfang der übermittelten Daten unverzüglich. Zu diesem Zweck legt die Zentraleinheit Agentur die technischen Anforderungen Voraussetzungen fest, mit unter denen gewährleistet werden kann, dass die Mitgliedstaaten auf Anfrage eine Empfangsbestätigung erhalten.

Artikel 25 §

Durchführung des Abgleichs Datenabgleich und Übermittlung der Ergebnisse

1. Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Übermittlung der Fingerabdruckdaten in einer für einen Abgleich durch das computergestützte Fingerabdruckerkennungssystem geeigneten automatisierte Fingerabdruckidentifizierungssystem angemessenen Qualität. Erforderlichenfalls definiert die Zentraleinheit die geeignete Qualität der übermittelten Fingerabdruckdaten, um zu gewährleisten, dass die von ihr vorgenommenen Abgleiche zu möglichst genauen Ergebnissen führen. In dem Maße, in dem gewährleistet werden muss, dass die \Rightarrow vom Zentralsystem \Leftrightarrow erstellten Abgleichergebnisse einen sehr hohen Grad an Präzision erreichen, legt die \Rightarrow Agentur \Leftrightarrow Kriterien für eine angemessene Qualität der zu übermittelnden Fingerabdruckdaten fest. Die Zentraleinheit \Rightarrow Das Zentralsystem \Leftrightarrow überprüft

unverzüglich die Qualität der übermittelten Fingerabdruckdaten. Falls Sind die Fingerabdruckdaten für Abgleiche durch das computergestützte Fingerabdruckerkennungssystem automatisierte Fingerabdruckidentifizierungssystem ungeignet sind, ersucht die Zentraleinheit den ⇒ teilt es dies ⇔ dem betreffenden Mitgliedstaat unverzüglich um Übermittlung qualitativ geeigneter Fingerabdruckdaten ⇒ mit ⇔ ⇒ Der Mitgliedstaat übermittelt ⇔ qualitativ geeignete Fingerabdruckdaten ⇒ , für die er die gleiche Kennnummer wie beim vorherigen Fingerabdruckdatenset verwendet ⇔.

2. Die Zentraleinheit ⇒ Das Zentralsystem ⇔ führt die Abgleiche in der Reihenfolge des Eingangs der Anfragen durch. Jede Anfrage muss innerhalb von 24 Stunden bearbeitet sein werden. Ein Mitgliedstaat kann bei Anfragen nach Abgleichen, die auf elektronischem Wege übermittelt wurden, aus Gründen des innerstaatlichen Rechts verlangen, dass besonders eilbedürftige Abgleiche innerhalb einer Stunde durchgeführt werden. Können diese Bearbeitungszeiten aus Gründen, die die Zentraleinheit ⇒ Agentur ⇔ nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, bearbeitet die Zentraleinheit ⇒ das Zentralsystem ⇔ die Anfrage nach Wegfall dieser Gründe prioritär, sobald sich die Umstände geändert haben. In diesen derartigen Fällen legt die Zentraleinheit ⇒ Agentur ⇔ die Kriterien für die prioritäre Behandlung von Anfragen fest, sofern dies für den effizienten Betrieb der Zentraleinheit ⇒ des Zentralsystems ⇔ erforderlich ist.
3. Die Zentraleinheit ⇒ Agentur ⇔ legt die operativen Verfahren für die Verarbeitung der empfangenen eingegangenen Daten und für die Übermittlung der Ergebnisse der Abgleiche des Ergebnisses des Datenabgleichs fest, sofern dies für den effizienten Betrieb der Zentraleinheit ⇒ des Zentralsystems ⇔ erforderlich ist.

↓ 2725/2000/EG Artikel 4 Absatz 6
(angepasst)
⇒ neu

4. Die Ergebnisse des Vergleichs Abgleichs werden in dem im Herkunftsmitgliedstaat ⇒ von einem Fachmann für Dactyloskopie ⇔ sofort geprüft. Die endgültige Identifizierung wird von dem Herkunftsmitgliedstaat gemeinsam mit dem betroffenen Mitgliedstaat gemäß Artikel 1532 des Dubliner Übereinkommens ☒ der Dublin-Verordnung ☒ in Zusammenarbeit mit den betroffenen Mitgliedstaaten vorgenommen.
Von der Zentraleinheit ⇒ Vom Zentralsystem ⇔ erhaltene Informationen über sonstige Daten, die sich als unzuverlässig herausgestellt haben, werden gelöscht oder vernichtet, sobald festgestellt ist, dass die Daten unzuverlässig sind.

↓ neu

5. Ergibt die endgültige Identifizierung gemäß Absatz 4, dass das vom Zentralsystem übermittelte Abgleichergebnis fehlerhaft ist, teilen die Mitgliedstaaten dies der Kommission und der Agentur mit.

Artikel 26 4

Mitteilungen Kommunikation zwischen den Mitgliedstaaten und der Zentraleinheit ⇒ dem Zentralsystem ⇔

Die Übermittlung von Daten ~~zwischen den durch die~~ Mitgliedstaaten und der Zentraleinheit ⇒ an das Zentralsystem ⇔ und umgekehrt erfolgt unter Verwendung der IDA-Basisdienste, die in der Entscheidung Nr. 1719/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über Leitlinien einschließlich der Festlegung von Projekten von gemeinsamem Interesse für transeuropäische Netze zum elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltungen (IDA)(2) vorgesehen sind. ⇒ über die EURODAC-Kommunikationsinfrastruktur ⇔. Die Zentraleinheit ☒ Agentur ☒ legt die technischen Verfahren für die Verwendung Nutzung der ~~IDA-Basisdienste~~ ⇒ Kommunikationsinfrastruktur ⇔ fest, sofern dies für den effizienten Betrieb der Zentraleinheit ⇒ des Zentralsystems ⇔ erforderlich ist.

Artikel 14

Sicherheit

~~1. Der Herkunftsmitgliedstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, um~~

- (a) zu verhindern, dass Unbefugte Zugang zu den nationalen Anlagen erhalten, in denen die Vorgänge ausgeführt werden, die entsprechend dem Zweck von Eurodac dem Mitgliedstaat obliegen (Kontrollen am Eingang der Anlagen);
- (b) zu verhindern, dass Eurodac Daten und Datenträger von Unbefugten gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden (Kontrolle der Datenträger);
- (c) zu gewährleisten, dass nachträglich nachgeprüft und festgestellt werden kann, welche Daten wann und von wem in Eurodac gespeichert worden sind (Kontrolle der Datenspeicherung);
- (d) die unbefugte Eingabe von Daten in Eurodac und jede unbefugte Veränderung oder Löschung von in Eurodac gespeicherten Daten zu verhindern (Kontrolle der Dateneingabe);
- (e) zu gewährleisten, dass die zur Benutzung von Eurodac Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können (Zugriffskontrolle);
- (f) zu gewährleisten, dass nachgeprüft und festgestellt werden kann, welchen Behörden Eurodac Daten mit Hilfe von Datenübertragungseinrichtungen übermittelt werden können (Kontrolle der Übermittlung);

~~(g) zu verhindern, dass bei der direkten Übermittlung der Daten an die zentrale Datenbank und umgekehrt bzw. beim Transport von Datenträgern von den Mitgliedstaaten zur Zentraleinheit und umgekehrt die Daten unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können (Kontrolle des Transports).~~

- ~~2. In Bezug auf den Betrieb der Zentraleinheit ist die Kommission für die Anwendung der Maßnahmen nach Absatz 1 verantwortlich.~~
-

↓ 2725/2000/EG
⇒ neu

Artikel 27 §5

Zugriff auf die in EurodacEURODAC gespeicherten Daten und Berichtigung oder Löschung dieser Daten

1. Der Herkunftsmitgliedstaat hat Zugriff auf die von ihm übermittelten Daten, die er übermittelt hat und die gemäß dieser Verordnung in der zentralen Datenbank ⇒ im Zentralsystem ⇔ gespeichert sind.

Kein Mitgliedstaat darf von anderen Mitgliedstaaten übermittelte Daten abfragen oder solche Daten übermittelt bekommen, erhalten, mit Ausnahme der Daten, die das Ergebnis des Vergleichs Abgleichs nach Artikel 4 Absatz 5 9 Absatz 5 sind.

↓ 2725/2000/EG (angepasst)
⇒ neu

2. Zugriff nach Absatz 1 auf die in der zentralen Datenbank ⇒ im Zentralsystem ⇔ gespeicherten Daten haben diejenigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, die von den Mitgliedstaaten letzteren ⇒ für die Zwecke des Artikels 1 Absatz 1 ⇔ benannt worden sind. ⇒ Die Benennung weist die für die Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung zuständige Dienststelle aus. ⇔ Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission ⇒ und der Agentur unverzüglich ⇔ ein Verzeichnis dieser Behörden ⇒ und aller daran vorgenommenen Änderungen ⇔ . ⇒ Die Agentur veröffentlicht die konsolidierte Fassung der Liste im Amtsblatt der Europäischen Union. Im Falle von Änderungen veröffentlicht die Agentur jedes Jahr eine aktualisierte und konsolidierte Fassung der Liste. ⇔

3. Unbeschadet der Löschung von Daten nach Artikel 6, Artikel 10 Absatz 1 oder Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe a)12 oder Artikel 16 Absatz 1 ist lediglich der Herkunftsmitgliedstaat berechtigt, die Daten, die er an die Zentraleinheit ⇒ das Zentralsystem ⇔ übermittelt hat, durch Berichtigung oder Ergänzung zu verändern oder sie zu löschen.

~~Werden die Daten unmittelbar von dem Herkunftsmitgliedstaat in der zentralen Datenbank gespeichert, so kann dieser die Daten unmittelbar ändern oder löschen.~~

~~Werden die Daten nicht unmittelbar von dem Herkunftsmitgliedstaat in der zentralen Datenbank gespeichert, so nimmt die Zentraleinheit auf Ersuchen dieses Mitgliedstaats Änderungen oder Löschungen vor.~~

4. Hat ein Mitgliedstaat oder die ~~Zentraleinheit~~ \Leftrightarrow Agentur \Leftrightarrow Grund zu der Annahme, dass ~~in der zentralen Datenbank~~ \Leftrightarrow im Zentralsystem \Leftrightarrow gespeicherte Daten sachlich falsch sind, so benachrichtigt er/sie so rasch wie möglich den Herkunftsmitgliedstaat.

Hat ein Mitgliedstaat Grund zu der Annahme, dass die Speicherung von Daten ~~in der zentralen Datenbank~~ \Leftrightarrow im Zentralsystem \Leftrightarrow im Widerspruch zu dieser Verordnung steht, so benachrichtigt er so rasch wie möglich ebenfalls \Leftrightarrow die Agentur, die Kommission und \Leftrightarrow den Herkunftsmitgliedstaat so rasch wie möglich. Dieser Letzterer überprüft die betreffenden Daten und ändert oder löscht sie nötigenfalls unverzüglich.

5. \Rightarrow Die Agentur \Leftrightarrow leitet Den Behörden eines Drittlands werden in der zentralen Datenbank \Leftrightarrow im Zentralsystem \Leftrightarrow gespeicherte Daten von der Zentraleinheit weder übermittelt noch zur Verfügung gestellt, nicht an die Behörden eines Drittstaats weiter noch stellt sie sie ihnen zur Verfügung – es sei denn, dass die Zentraleinheit sie hierzu im Rahmen eines Gemeinschaftsübereinkommens über die Kriterien und Verfahren Mechanismen zur Bestimmung des für die Prüfung eines Asylantrags \Rightarrow Antrags auf internationalen Schutz \Leftrightarrow zuständigen Mitgliedstaats ausdrücklich ermächtigt wird.

Artikel 22

Durchführungsbestimmungen

1. ~~Der Rat nimmt die zu folgenden Zwecken erforderlichen Durchführungsbestimmungen mit der in Artikel 205 Absatz 2 des Vertrags festgelegten Mehrheit an:~~

~~— Festlegung des Verfahrens nach Artikel 4 Absatz 7,~~

~~— Festlegung des Verfahrens für die Sperrung der Daten nach Artikel 12 Absatz 1,~~

~~— Erstellung der Statistiken nach Artikel 12 Absatz 2.~~

~~In Fällen, in denen diese Durchführungsbestimmungen Auswirkungen auf die von den Mitgliedstaaten zu tragenden Betriebskosten haben, beschließt der Rat einstimmig.~~

2. ~~Die Maßnahmen, auf die in Artikel 3 Absatz 4 verwiesen wird, werden nach dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Verfahren beschlossen.~~

Artikel 28 16

Aufzeichnung der DatenvVerarbeitungsvorgänge durch die Zentraleinheit

1. Die ~~Zentraleinheit~~ \Rightarrow Agentur \Leftrightarrow fertigt Aufzeichnungen führt über alle Datenverarbeitungsvorgänge ~~in der Zentraleinheit~~ \Rightarrow im Zentralsystem \Leftrightarrow Buch-an. Diese Aus diesen Aufzeichnungen geben Aufschluss über den gehen der Zweck des Zugriffs, der den Tag und die Uhrzeit, die übermittelten Daten, die für eine Abfrage verwendeten Daten und die

Bezeichnung der eingebenden oder abfragenden Stelle sowie der Namen der Stellen und verantwortlichen Personen hervor, die Daten eingegeben oder abgefragt haben.

2. Die Aufzeichnungen dürfen nur für die datenschutzrechtliche Kontrolle der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie zur Gewährleistung der Datensicherheit gemäß Artikel ~~14~~ 34 verwendet werden. Sie werden durch geeignete Maßnahmen gegen unberechtigten Zugriff gesichert und nach einer Frist von einem Jahr ⇒ nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist nach Artikel 12 und Artikel 16 Absatz 1 ⇔ gelöscht, wenn sie nicht für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt werden.
-

↓ neu

3. Jeder Mitgliedstaat ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um die in den Absätzen 1 und 2 genannten Ziele in Bezug auf sein nationales System umzusetzen. Darüber hinaus führt jeder Mitgliedstaat Buch über die zur Dateneingabe und -abfrage ordnungsgemäß befugten Personen.
-

↓ 2725/2000/EG (angepasst)
⇒ neu

Artikel 23

Ausschuss

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt.
2. Wird auf das Verfahren dieses Absatzes Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.
Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/486/EG wird auf drei Monate festgesetzt.
3. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 29 ~~18~~

Rechte der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen

1. Der Herkunftsmitgliedstaat unterrichtet die unter diese Verordnung fallenden Personen, die unter diese Verordnung fallen, ⇒ schriftlich, gegebenenfalls auch mündlich, in einer Sprache, die sie verstehen oder bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie sie verstehen, ⇔ über:
- (a) die Identität des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen und gegebenenfalls seines Vertreters;

- (b) ~~die Zwecke den mit der Verarbeitung der~~ ihrer Daten in ~~im Rahmen von~~ ~~Europa~~ ~~EURODAC~~ verfolgten Zweck, \Leftrightarrow einschließlich einer Beschreibung der Ziele der Dublin-Verordnung im Einklang mit Artikel 4 der Dublin-Verordnung \Leftrightarrow ;
- (c) die Empfänger der Daten;
- (d) in die Verpflichtung zur Fingerabdrucknahme bei Personen im Sinne ~~des Artikels der Artikel 4~~ 9 oder § 14;
- (e) ~~die Auskunfts und Berichtigungsrechte bezüglich ihr Recht, Auskunft über~~ sie betreffende sie betreffender Daten zu erhalten und zu beantragen, dass sie betreffende unrichtige Daten korrigiert werden \Leftrightarrow oder sie betreffende unrechtmäßig gespeicherte Daten gelöscht werden, sowie das Recht, Informationen über die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte, einschließlich der Kontaktdaten des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen und der nationalen Kontrollbehörden nach Artikel 31 Absatz 1 zu erhalten. \Leftrightarrow

Die in Unterabsatz 1 genannten Informationen werden Personen im Sinne ~~des Artikels der Artikel 4~~ 9 oder ~~Artikels~~ § 14 zum Zeitpunkt der Fingerabdruckabnahme erteilt.

Die in Unterabsatz 1 genannten Informationen werden Personen im Sinne des Artikels ~~11~~ 17 spätestens zum Zeitpunkt der Übermittlung der sie betreffenden Daten ~~an die Zentraleinheit~~ \Rightarrow an das Zentralsystem \Leftrightarrow erteilt. Diese Informationspflicht besteht nicht, wenn die Erteilung dieser Informationen sich als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

 neu

Nach dem Verfahren des Artikels 40 Absatz 2 der Dublin-Verordnung wird ein gemeinsames Merkblatt erstellt, das mindestens die Angaben gemäß Absatz 1 dieses Artikels und gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Dublin-Verordnung enthält. Das Merkblatt sollte klar und einfach in einer Sprache abgefasst sein, die die Person versteht oder bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie sie versteht.

Ist die Person, die unter diese Verordnung fällt, minderjährig, unterrichten die Mitgliedstaaten die Person in einer ihrem Alter angemessenen Weise.

 2725/2000/EG
 \Rightarrow neu

2. In allen Mitgliedstaaten kann jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der Verfahren des jeweiligen Mitgliedstaats die in Artikel 12 der Richtlinie 95/46/EG genannten Rechte wahrnehmen.

Unbeschadet der Verpflichtung zur Bereitstellung anderweitiger Informationen gemäß Artikel 12 Buchstabe a) der Richtlinie 95/46/EG hat die betroffene Person das Recht, darüber unterrichtet zu werden, welche sie betreffenden Daten ~~in der zentralen Datenbank~~ \Rightarrow im

Zentralsystem ⇔ gespeichert sind und welcher Mitgliedstaat die Daten an ~~die Zentraleinheit~~
⇒ das Zentralsystem ⇔ übermittelt hat. Der Zugang zu den Daten kann nur von den
Mitgliedstaaten gewährt werden.

3. In jedem Mitgliedstaat allen Mitgliedstaaten kann jede Person verlangen, dass sachlich falsche Daten berichtigt oder unrechtmäßig gespeicherte Daten gelöscht werden. Die Berichtigung und die Löschung werden ohne ungebührliche Verzögerung durch den Mitgliedstaat, der die Daten übermittelt hat, nach seinen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren vorgenommen.
4. Werden die Ansprüche auf Berichtigung und Löschung in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat oder den Mitgliedstaaten, der/die die Daten übermittelt hat/haben, geltend gemacht, so setzen sich die Behörden dieses Mitgliedstaats mit den Behörden des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten in Verbindung, damit diese die Richtigkeit der Daten sowie die Rechtmäßigkeit ihrer Übermittlung und ihrer Speicherung ~~in der zentralen Datenbank~~ ⇒ im Zentralsystem ⇔ überprüfen können.
5. Zeigt sich, dass die ~~in der zentralen Datenbank~~ ⇒ im Zentralsystem ⇔ gespeicherten Daten sachlich falsch sind oder unrechtmäßig gespeichert wurden, so werden sie von dem Mitgliedstaat, der sie übermittelt hat, gemäß Artikel ~~15 Absatz 327 Absatz 3~~ berichtet oder gelöscht. Der betreffende Mitgliedstaat bestätigt der betroffenen Person schriftlich ohne ungebührliche Verzögerung, dass er Maßnahmen zur Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden Daten ergriffen hat.
6. Ist der Mitgliedstaat, der die Daten übermittelt hat, nicht der Ansicht, dass die ~~in der zentralen Datenbank~~ ⇒ im Zentralsystem ⇔ gespeicherten Daten sachlich falsch sind oder unrechtmäßig gespeichert wurden, so teilt er der betroffenen Person ohne ungebührliche Verzögerung in einer schriftlichen Begründung mit, warum er nicht bereit ist, die Daten zu berichtigen oder zu löschen.

Der Mitgliedstaat teilt der betroffenen Person ebenfalls mit, welche Schritte sie ergreifen kann, wenn sie mit der Begründung nicht einverstanden ist. Hierzu gehören Angaben darüber, auf welche Weise bei einem Gericht oder den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats Klage zu erheben oder gegebenenfalls Beschwerde einzulegen ist, sowie Angaben über jede finanzielle oder sonstige Unterstützung, die gemäß den Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie den Verfahren des betreffenden Mitgliedstaats zur Verfügung steht.

7. Jeder Antrag nach den Absätzen 2 und 3 enthält die zur Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Angaben einschließlich der Fingerabdrücke Fingerabdruckdaten. Diese Daten werden ausschließlich für die Wahrnehmung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Rechte verwendet und anschließend unverzüglich vernichtet.
8. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten arbeiten aktiv zusammen, damit die Ansprüche im Sinne der Absätze 3, 4 und 5 unverzüglich erfüllt werden.

↓ neu

9. Fordert eine Person sie betreffende Daten gemäß Absatz 2 an, wird dies von der zuständigen Behörde in einem Schriftstück, in dem die Anforderung festgehalten wird, aufgezeichnet; dieses Schriftstück stellt sie den nationalen Kontrollbehörden auf deren Anfrage unverzüglich zur Verfügung.

↓ 2725/2000/EG (angepasst)
⇒ neu

9. 10. In jedem Mitgliedstaat leistet unterstützt die nationale Kontrollstelle Kontrollbehörde gemäß Artikel 28 Absatz 4 der Richtlinie 95/46/EG der betroffenen die betroffene Person ⇒ auf deren Antrag ⇔ bei der Wahrnehmung ihrer Rechte Unterstützung gemäß Artikel 28 Absatz 4 der Richtlinie 95/46/EG.

10. 11. Die nationale Kontrollstelle Kontrollbehörde des Mitgliedstaats, der die Daten übermittelt hat, und die nationale Kontrollstelle Kontrollbehörde des Mitgliedstaats, in dem sich die betroffene Person aufhält, unterstützen und - wenn sie darum ersucht werden - beraten diese bei der Wahrnehmung ihres Rechts auf Berichtigung oder Löschung von Daten. Beide nationalen Kontrollstellen Kontrollbehörden arbeiten zu diesem Zweck zusammen. Ersuchen um Unterstützung können an die nationale Kontrollstelle Kontrollbehörde des Aufenthaltsmitgliedstaats gerichtet werden, der die Ersuchen an die Stelle des Mitgliedstaats weiterleitet, der die Daten übermittelt hat. Alternativ hierzu kann die betroffene Person unmittelbar die gemeinsame Kontrollstelle nach Artikel 20 um Unterstützung ersuchen.

11. 12. In allen Mitgliedstaaten kann jede Person nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren des betreffenden Mitgliedstaats bei einem Gericht oder den zuständigen Behörden dieses Staates Klage erheben oder gegebenenfalls Beschwerde einlegen, wenn ihr das in Absatz 2 vorgesehene Auskunftsrecht verweigert wird.

12. 13. Jede Person kann nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der Verfahren des Mitgliedstaats, der die Daten übermittelt hat, hinsichtlich der sie betreffenden, in der zentralen Datenbank ⇒ im Zentralsystem ⇔ gespeicherten Daten bei einem Gericht oder den zuständigen Behörden dieses Staates Klage erheben oder gegebenenfalls Beschwerde einlegen, um ihre Rechte nach Absatz 3 geltend zu machen. Die Verpflichtung der nationalen Kontrollstellen Kontrollbehörden zur Unterstützung und – sofern beantragt – zur Beratung der betroffenen Person gemäß Absatz 10 13 bleibt während des ganzen Verfahrens bestehen.

Artikel 30 19

☒ Überwachung durch die ☒ Nationale Kontrollstelle Kontrollbehörde

1. Jeder Mitgliedstaat sieht vor, dass die gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Richtlinie 95/46/EG benannte(n) nationale(n) Kontrollstelle(n) Kontrollbehörde(n) nach Maßgabe des jeweiligen nationalen Rechts die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung durch den betreffenden Mitgliedstaat einschließlich der Übermittlung

dieser Daten an ~~die Zentraleinheit~~ ⇒ das Zentralsystem ↔ unabhängig überwacht/überwachen.

2. Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass seine nationale Kontrollstelle Kontrollbehörde die Möglichkeit hat, sich von Personen mit ausreichender Kenntnis im Bereich der Personenidentifizierung mittels der Fingerabdrücke (Daktyloskopie) beraten zu lassen.

↓ neu

Artikel 31
Überwachung durch den Europäischen Datenschutzbeauftragten

1. Der Europäische Datenschutzbeauftragte stellt sicher, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten in EURODAC, insbesondere durch die Agentur, im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und dieser Verordnung erfolgt.
2. Der Europäische Datenschutzbeauftragte trägt dafür Sorge, dass mindestens alle vier Jahre die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Agentur nach den internationalen Prüfungsgrundsätzen überprüft wird. Der Prüfbericht wird dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Agentur, der Kommission und den nationalen Kontrollbehörden übermittelt. Die Agentur erhält Gelegenheit, vor der Annahme des Berichts Bemerkungen abzugeben.

Artikel 32
Zusammenarbeit zwischen den nationalen Kontrollbehörden und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten

1. Die nationalen Kontrollbehörden und der Europäische Datenschutzbeauftragte arbeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten aktiv zusammen und sorgen für eine koordinierte Überwachung von EURODAC.
2. Im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten tauschen sie einschlägige Informationen aus, unterstützen sich gegenseitig bei Überprüfungen und Inspektionen, prüfen Schwierigkeiten bei der Auslegung oder Anwendung dieser Verordnung, gehen Problemen bei der Wahrnehmung der unabhängigen Überwachung oder der Ausübung der Rechte betroffener Personen nach, arbeiten harmonisierte Vorschläge im Hinblick auf gemeinsame Lösungen für etwaige Probleme aus und fördern erforderlichenfalls die Sensibilisierung für die Datenschutzrechte.
3. Die nationalen Kontrollbehörden und der Europäische Datenschutzbeauftragte kommen zu diesem Zweck mindestens zweimal pro Jahr zusammen. Die Kosten und die Ausrichtung dieser Sitzungen übernimmt der Europäische Datenschutzbeauftragte. In der ersten Sitzung wird eine Geschäftsordnung angenommen. Weitere Arbeitsverfahren werden je nach Bedarf gemeinsam festgelegt. Ein gemeinsamer Tätigkeitsbericht wird dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und der Agentur alle zwei Jahre übermittelt.

Artikel 33

Schutz der für die Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten verarbeiteten personenbezogenen Daten

1. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Strafverfolgungszwecken auf der Grundlage dieser Verordnung gilt der Rahmenbeschluss 2008/977/JI.
2. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Europol nach Maßgabe dieser Verordnung erfolgt in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2009/371/JI.
3. Die nach Maßgabe dieser Verordnung von EURODAC erhaltenen personenbezogenen Daten dürfen nur für die Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten verarbeitet werden.
4. Personenbezogene Daten, die ein Mitgliedstaat oder Europol nach Maßgabe dieser Verordnung von EURODAC erhalten hat, werden nach Ablauf eines Monats aus den Datenbanken des Mitgliedstaats und Europols gelöscht, wenn die Daten nicht für spezifische laufende strafrechtliche Ermittlungen des Mitgliedstaats oder von Europol benötigt werden.
5. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage dieser Verordnung durch die Mitgliedstaaten, einschließlich der Übermittlung dieser Daten an und von EURODAC, wird von den gemäß dem Rahmenbeschluss 2008/977/JI benannten nationalen Behörden überwacht.

Artikel 34

Datensicherheit

1. Der Herkunftsmitgliedstaat gewährleistet die Datensicherheit vor und während der Übermittlung an das Zentralssystem.
2. Jeder Mitgliedstaat trifft für sein innerstaatliches System die erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der Aufstellung eines Sicherheitsplans, um
 - a) die Daten physisch zu schützen, auch durch die Aufstellung von Notfallplänen für den Schutz kritischer Infrastrukturen;
 - b) zu verhindern, dass Unbefugte Zugang zu den innerstaatlichen Anlagen erhalten, in denen der Mitgliedstaat Tätigkeiten ausführt, die dem Zweck von EURODAC dienen (Zugangskontrolle);
 - c) das unbefugte Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen von Datenträgern zu verhindern (Datenträgerkontrolle);
 - d) die unbefugte Eingabe von Daten sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten zu verhindern (Speicherkontrolle);

- e) die unbefugte Verarbeitung von EURODAC-Daten und die unbefugte Änderung oder Löschung von Daten, die in EURODAC verarbeitet wurden, zu verhindern (Kontrolle der Dateneingabe);
 - f) sicherzustellen, dass die zur Benutzung von EURODAC befugten Personen über Benutzerkennworte und einen personalisierten Zugangsmodus ausschließlich Zugriff auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten haben (Kontrolle des Datenzugriffs);
 - g) sicherzustellen, dass die zum Zugriff auf EURODAC-Daten berechtigten Behörden Profile mit einer Beschreibung der Aufgaben und Befugnisse der Personen erstellen, die zum Zugriff auf die Daten sowie zu ihrer Eingabe, Aktualisierung, Löschung und Abfrage berechtigt sind, und dass diese Profile den nationalen Kontrollbehörden nach Artikel 25 des Rahmenbeschlusses 2008/799/JI auf deren Anfrage unverzüglich zur Verfügung gestellt werden (Profile der zugriffsberechtigten Personen);
 - h) zu gewährleisten, dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten mit Hilfe von Datenübertragungseinrichtungen übermittelt werden können (Übermittlungskontrolle);
 - i) sicherzustellen, dass nachgeprüft und festgestellt werden kann, welche Daten wann, von wem und zu welchem Zweck in EURODAC verarbeitet worden sind (Datenerfassungskontrolle);
 - j) insbesondere durch geeignete Verschlüsselungstechniken zu verhindern, dass bei der Übermittlung personenbezogener Daten an EURODAC und von EURODAC oder während des Transports von Datenträgern die Daten von Unbefugten gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können (Transportkontrolle);
 - k) die Effizienz der in diesem Absatz genannten Sicherheitsmaßnahmen zu überwachen und die notwendigen organisatorischen Maßnahmen im Zusammenhang mit der internen Überwachung zu treffen, die die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung sicherstellen (Eigenkontrolle).
3. Die Agentur ergreift die Maßnahmen, die erforderlich sind, um die in Absatz 2 genannten Ziele in Bezug auf den Betrieb von EURODAC, einschließlich der Annahme eines Sicherheitsplans, zu verwirklichen.

Artikel 35

Verbot der Übermittlung von Daten an Drittstaaten, internationale Organisationen oder private Stellen

Personenbezogene Daten, die ein Mitgliedstaat oder Europol nach dieser Verordnung aus der EURODAC-Zentraldatenbank erhalten hat, dürfen nicht an einen Drittstaat, eine internationale Organisation oder eine private Stelle innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union übermittelt oder ihnen zur Verfügung gestellt werden. Dieses Verbot schränkt das Recht der Mitgliedstaaten auf die Übermittlung solcher Daten an Drittstaaten, auf die die Dublin-Verordnung anwendbar ist, nicht ein.

Artikel 36
Protokollierung und Dokumentierung

1. Die Mitgliedstaaten und Europol gewährleisten, dass alle Datenverarbeitungsvorgänge, die aus Anträgen auf Abgleich mit EURODAC-Daten nach dieser Verordnung resultieren, zum Zwecke der Prüfung der Zulässigkeit des Antrags, der Überwachung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung sowie zur Gewährleistung der Datenintegrität und -sicherheit und zur Eigenkontrolle aufgezeichnet werden.
2. Das Protokoll beziehungsweise die Unterlagen enthalten folgende Angaben:
 - a) den genauen Zweck des Antrags auf Abgleich, einschließlich Angaben zur Art der terroristischen und sonstigen schweren Straftat, und im Falle Europols den genauen Zweck des Antrags auf Abgleich;
 - b) das betreffende nationale Aktenzeichen;
 - c) das Datum und den genauen Zeitpunkt des Antrags der nationalen Zugangsstelle auf Abgleich mit den Daten des EURODAC-Zentralsystems;
 - d) die Bezeichnung der Behörde, die den Zugriff zwecks Datenabgleichs beantragt hat, sowie die zuständige Person, die den Antrag gestellt und die Daten verarbeitet hat;
 - e) gegebenenfalls die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens nach Artikel 19 Absatz 3 und das Ergebnis der nachträglichen Überprüfung;
 - f) die für den Abgleich verwendeten Daten;
 - g) nach Maßgabe der innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder der Bestimmungen des Europol-Beschlusses die Kennung des Beamten, der die Abfrage vorgenommen hat, und des Beamten, der die Abfrage oder Übermittlung angeordnet hat.
3. Die Protokolle oder Unterlagen dürfen nur zu Datenschutzzwecken zur Überwachung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung sowie zur Gewährleistung der Datensicherheit verwendet werden. Für die Überwachung und Bewertung gemäß Artikel 38 dürfen nur Protokolle verwendet werden, die keine personenbezogenen Daten enthalten. Die für die Prüfung der Zulässigkeit des Antrags und die Überwachung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung sowie die Gewährleistung der Datenintegrität und -sicherheit zuständigen nationalen Kontrollbehörden haben auf Antrag zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zugang zu diesen Protokollen.

↓ 2725/2000/EG
⇒ neu

Artikel 37 ~~17~~
Haftung

1. Jede Person oder jeder Mitgliedstaat, der bzw. oder dem durch eine rechtswidrige Verarbeitung oder durch eine andere Handlung, die den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderläuft, ein Schaden entstanden ist, hat das Recht, von dem für den erlittenen Schaden verantwortlichen Mitgliedstaat Schadenersatz zu verlangen. Dieser Mitgliedstaat wird teilweise oder vollständig von seiner Haftung befreit, wenn er nachweist, dass er für den Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, nicht verantwortlich ist.
2. Für Schäden ~~an der zentralen Datenbank~~ ⇒ am Zentralsystem ⇐, die darauf zurückzuführen sind, dass ein Mitgliedstaat seinen Verpflichtungen aufgrund dieser Verordnung nicht nachgekommen ist, ist dieser Mitgliedstaat haftbar, es sei denn, die Kommission ⇒ Agentur oder ein anderer Mitgliedstaat ⇐ hat keine angemessenen Schritte unternommen, um den Schaden abzuwenden oder zu mindern.
3. Die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen nach den Absätzen 1 und 2 gegen einen Mitgliedstaat unterliegt den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des beklagten Mitgliedstaats.

↓ neu

KAPITEL VIII

ÄNDERUNGEN AN DER VERORDNUNG (EU) NR. 1077/2011

Artikel 38
Bestimmungen zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011

1. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

*, „Artikel 5
Aufgaben im Zusammenhang mit EURODAC“*

In Bezug auf EURODAC nimmt die Agentur die folgenden Aufgaben wahr:

- a) die Aufgaben, die der Agentur durch die Verordnung (EU) Nr./.... [des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung von „EURODAC“ für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. {.../...}] übertragen wurden.

b) Aufgaben im Zusammenhang mit Schulungen zur technischen Nutzung von EURODAC.“

2. Artikel 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Buchstaben t, u und v erhalten folgende Fassung:

- „t) die Berichte über die technische Funktionsweise des SIS II gemäß Artikel 50 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und Artikel 66 Absatz 4 des Beschlusses 2007/533/JI, über die technische Funktionsweise des VIS gemäß Artikel 50 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 und Artikel 17 Absatz 3 des Beschlusses 2008/633/JI und über die technische Funktionsweise von EURODAC gemäß Artikel 40 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. .../... [des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung von „EURODAC“ für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zweck der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. .../...] zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, und für der Strafverfolgung dienende Anträge der Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit EURODAC-Daten] anzunehmen;
- u) den Jahresbericht über die Tätigkeit des Zentralsystems von EURODAC gemäß Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. .../... [des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung von „EURODAC“ für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. .../...] anzunehmen;
- v) zu den Berichten des Europäischen Datenschutzbeauftragten über die Überprüfungen gemäß Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006, Artikel 42 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 und Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. .../... [des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung von „EURODAC“ für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. .../...] Stellung zu nehmen und für angemessene Folgemaßnahmen zu den Überprüfungen Sorge zu tragen;“

b) Buchstabe x erhält folgende Fassung:

- „x) Statistiken über die Arbeit des Zentralsystems von EURODAC gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. .../... [des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung von „EURODAC“ für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. .../...] zu erstellen;“

c) Buchstabe z erhält folgende Fassung:

- „z) dafür zu sorgen, dass die Liste der gemäß Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. .../... [des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung von „EURODAC“ für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der

effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. .../....] benannten Behörden jährlich veröffentlicht wird;“

3. Artikel 15 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„4. Europol und Eurojust können an Sitzungen des Verwaltungsrats als Beobachter teilnehmen, wenn auf der Tagesordnung das SIS II betreffende Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Anwendung des Beschlusses 2007/533/JI stehen. Europol kann auch an Sitzungen des Verwaltungsrats als Beobachter teilnehmen, wenn auf der Tagesordnung das VIS betreffende Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Anwendung des Beschlusses 2008/633/JI oder EURODAC betreffende Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. .../... [des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung von „EURODAC“ für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. .../....] stehen.“

4. Artikel 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Buchstabe g erhält folgende Fassung:

„g) unbeschadet des Artikels 17 des Statuts Geheimhaltungsvorschriften festzulegen, um Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006, Artikel 17 des Beschlusses 2007/533/JI, Artikel 26 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 oder Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr./... [des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung von „EURODAC“ für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. .../....] nachzukommen;“

b) Absatz 6 Buchstabe i erhält folgende Fassung:

„i) die Entwürfe der Berichte über die technische Funktionsweise jedes der in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe t genannten IT-Großsysteme und den Entwurf des Jahresberichts über die Tätigkeit des Zentralsystems von EURODAC gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe u auf der Grundlage der Kontroll- und Bewertungsergebnisse;“

5. Artikel 19 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Europol und Eurojust können jeweils einen Vertreter in die SIS II-Beratergruppe entsenden. Europol kann auch einen Vertreter in die VIS-Beratergruppe und die EURODAC-Beratergruppe entsenden.“

KAPITEL ~~VII~~ IX

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 39 ~~21~~
Kosten

1. Die Kosten im Zusammenhang mit der Einrichtung und dem Betrieb ~~der Zentraleinheit~~ ⇒ des Zentralsystems und der Kommunikationsinfrastruktur ⇔ gehen zu Lasten des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union.
2. Die Kosten für die nationalen ~~Einheiten~~ ⇒ Zugangsstellen ⇔ und die Kosten für deren Anbindung an ~~die zentrale Datenbank~~ ⇒ das Zentralsystem ⇔ werden von den Mitgliedstaaten getragen.
3. Die Mitgliedstaaten und Europol errichten und unterhalten auf eigene Kosten die zur Anwendung dieser Verordnung notwendige technische Infrastruktur und kommen für die Kosten auf, die ihnen durch Anträge auf Abgleich mit EURODAC-Daten für die Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von in dieser Verordnung erfassten Straftaten entstehen.
3. ~~Die Kosten für die Übermittlung der Daten aus dem Herkunftsmitgliedstaat sowie die Übermittlung der Ergebnisse des Vergleichs an diesen Mitgliedstaat werden von diesem getragen~~

Artikel 40 ~~24~~
Jahresbericht: Überwachung und Bewertung

1. Die ~~Kommission~~ ⇒ Agentur ⇔ unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen Bericht über die Tätigkeit ~~der Zentraleinheit~~ ⇒ des Zentralsystems ⇔. Der jährliche Bericht gibt unter anderem Aufschluss über Verwaltung und Leistung von ~~Eurodac~~ "EURODAC" gemessen an Mengenindikatoren, die für die in Absatz 2 genannten Ziele vorgegeben werden.
2. Die ~~Kommission~~ ⇒ Agentur ⇔ trägt dafür Sorge, dass Verfahren Systeme zur Verfügung stehen, ~~um die Funktionsweise mit denen der Betrieb der Zentraleinheit~~ ⇒ des Zentralsystems ⇔ ~~gemessen an den Zielen hinsichtlich anhand von Leistungs-, Kostenwirksamkeits- und Qualität der Dienstleistung zu überwachen~~ Dienstleistungsqualitätszielen überwacht werden kann.

- ~~3. Die Kommission unterzieht die Arbeitsweise der Zentraleinheit regelmäßig einer Bewertung, um festzustellen, ob diese ihre Ziele kostenwirksam erreicht hat, und um Leitlinien zur Verbesserung der Effizienz künftiger Vorgänge zu erarbeiten.~~
- ~~4. Ein Jahr, nachdem Eurodac seine Tätigkeit aufgenommen hat, legt die Kommission einen Bewertungsbericht über die Zentraleinheit vor, in dem sie im Wesentlichen das Verhältnis zwischen erwarteter und tatsächlicher Nachfrage prüft, auf operative und administrative Fragen im Lichte der Erfahrungen eingeht und Möglichkeiten für kurzfristige Verbesserungen der operativen Praxis aufzeigt.~~
-

↓ neu

3. Zum Zwecke der Wartung des Systems sowie zur Erstellung von Berichten und Statistiken hat die Agentur Zugang zu den erforderlichen Informationen über die Verarbeitungsvorgänge im Zentralsystem.
4. Alle zwei Jahre legt die Agentur dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten einen Bericht über den technischen Betrieb des Zentralsystems, einschließlich der Sicherheitsaspekte, vor.
-

↓ 2725/2000/EG
⇒ neu

5. Drei Jahre~~s nachdem Eurodac seine Tätigkeit aufgenommen hat~~, ⇒ nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß Artikel 46 Absatz 2 ⇔ und sodann alle ~~sechs~~ ⇒ vier ⇔ Jahre~~s~~ legt die Kommission eine umfassende Bewertung von ~~Eurodac~~EURODAC vor, in der sie die Ergebnisse an den Zielen misst~~; ein Urteil darüber abgibt und prüft~~, ob die grundlegenden Prinzipien weiterhin gültig sind; dazu gehören auch alle gebotenen Schlussfolgerungen für künftige Tätigkeiten ~~richtet~~ ⇒ und gegebenenfalls erforderliche Empfehlungen ⇔. ⇒ Die Kommission legt die Bewertung dem Europäischen Parlament und dem Rat vor. ⇔
-

↓ neu

6. Die Mitgliedstaaten stellen der Agentur und der Kommission die Informationen zur Verfügung, die zum Auffassen der in den Absätzen 4 und 5 genannten Berichte erforderlich sind.
7. Die Agentur stellt der Kommission die Informationen zur Verfügung, die zur Durchführung der in Absatz 5 genannten Bewertung erforderlich sind.
8. Die Mitgliedstaaten und Europol erstellen Jahresberichte über die Wirksamkeit des Abgleichs von Fingerabdruckdaten mit EURODAC-Daten für Strafverfolgungszwecke; diese Berichte enthalten auch Angaben und Statistiken über den genauen Zweck des Abgleichs, einschließlich über die Art der terroristischen oder sonstigen schweren Straftat, die Anzahl der Anträge auf Abgleich, die Anzahl und die Art von Fällen, in denen die Identität einer Person

festgestellt werden konnte, die Notwendigkeit und die Nutzung des Ausnahmeverfahrens in dringenden Fällen sowie über Fälle, in denen bei der nachträglichen Überprüfung durch die Prüfstelle festgestellt wurde, dass das Dringlichkeitsverfahren nicht gerechtfertigt war. Die Berichte werden der Kommission vorgelegt.

9. Die Agentur, die Mitgliedstaaten und Europol stellen der Kommission die für die Bewertungsberichte nach Absatz 5 erforderlichen Informationen zur Verfügung. Diese Informationen dürfen nicht zu einer Störung von Arbeitsverfahren führen oder Angaben enthalten, die Rückschlüsse auf Quellen, Bedienstete oder Ermittlungen der benannten Behörden gestatten.
-

▼ 2725/2000/EG (angepasst)
⇒ neu

Artikel 41 ~~25~~
Sanktionen

Die Mitgliedstaaten ~~sorgen dafür,~~ treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen , dass ~~bei einer dem in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zweck~~ jede Verarbeitung von im Zentralsystem gespeicherten Daten, die dem in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zweck von ~~Eurodac~~ ~~EURODAC~~ zuwiderläuft, ~~zuwiderlaufenden Verwendung von Daten, die in der zentralen Datenbank gespeichert sind,~~ entsprechende Sanktionen verhängt werden mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionen, einschließlich verwaltungs- und/oder strafrechtlicher Sanktionen im Einklang mit dem nationalen Recht, geahndet wird.

Artikel 42 ~~26~~
Territorialer Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung sind nicht anwendbar auf Gebiete, für die ~~das Dubliner Übereinkommen~~ die Dublin-Verordnung nicht gilt.

▼ neu

Artikel 43
Meldung der benannten Behörden und Prüfstellen

1. Jeder Mitgliedstaat teilt [spätestens drei Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] der Kommission seine benannten Behörden mit und meldet unverzüglich jede Änderung.
2. Jeder Mitgliedstaat teilt [spätestens drei Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] der Kommission seine Prüfstelle mit und meldet unverzüglich jede Änderung.

3. Europol teilt [spätestens drei Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] der Kommission seine Prüfstelle sowie die benannte nationale Zugangsstelle mit und meldet unverzüglich jede Änderung.
 4. Die Kommission veröffentlicht die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Informationen einmal im Jahr im *Amtsblatt der Europäischen Union*.
-

↓ neu

Artikel 44 **Übergangsbestimmungen**

Daten, die gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates im Zentralsystem blockiert wurden, werden freigegeben und gemäß Artikel 18 Absatz 1 dieser Verordnung zu dem in Artikel 46 vorgesehenen Zeitpunkt markiert.

Artikel 45 **Aufhebung**

Die Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates vom 11. Dezember 2000 und die Verordnung (EG) Nr. 407/2002 des Rates werden mit Wirkung ab dem in Artikel 46 Absatz 2 genannten Zeitpunkt aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobenen Verordnungen sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang III zu lesen.

↓ 2725/2000/EG Artikel 27 (angepasst)
⇒ neu

Artikel 46 ~~27~~ **Inkrafttreten und Anwendbarkeit**

1. Diese Verordnung tritt am ~~☒~~ zwanzigsten ~~☒~~ Tag~~e~~ ~~☒~~ nach ~~☒~~ ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ~~☒~~ Union ~~☒~~ in Kraft.
2. ~~Der Tag, ab dem diese~~ Diese Verordnung ⇒ wird zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten anwendbar. ~~↔ gilt und Eurodac seine Tätigkeit aufnimmt, wird in einer im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Mitteilung der Kommission bekannt gegeben, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:~~
 - a) ~~jeder Mitgliedstaat hat der Kommission mitgeteilt, dass er die technischen Vorehrungen getroffen hat, die für die Übermittlung der Daten an die Zentraleinheit entsprechend den Durchführungsbestimmungen nach Artikel 4 Absatz 7 und für die Erfüllung der Durchführungsbestimmungen nach Artikel 12 Absatz 5 erforderlich sind, und~~

~~b) die Kommission hat die technischen Vorkehrungen getroffen, die erforderlich sind, damit die Zentraleinheit ihre Tätigkeit entsprechend den Durchführungsbestimmungen nach Artikel 4 Absatz 7 und Artikel 12 Absatz 5 aufnehmen kann.~~

↓ neu

3. Die Mitgliedstaaten benachrichtigen die Kommission und die Agentur, sobald sie die technischen Vorkehrungen für die Datenübermittlung an das Zentralsystem getroffen haben, in jedem Fall aber nicht später als zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung.
 4. Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.
-

↓ 2725/2000/EG

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

↓407/2002/EG
⇒ neu

Anhang I

Datenformat für den Austausch von Fingerabdruckdaten

Folgendes Format für den Austausch von Fingerabdruckdaten wird festgelegt vorgeschrieben:

~~ANSI/NIST CSL 1 1993~~ ⇒ ANSI/NIST-ITL 1a-1997, Ver.3, Juni 2001 (INT-1) ⇔ und alle zukünftigen Fortentwicklungen dieses Standards.

Norm für die Kennbuchstaben der Mitgliedstaaten

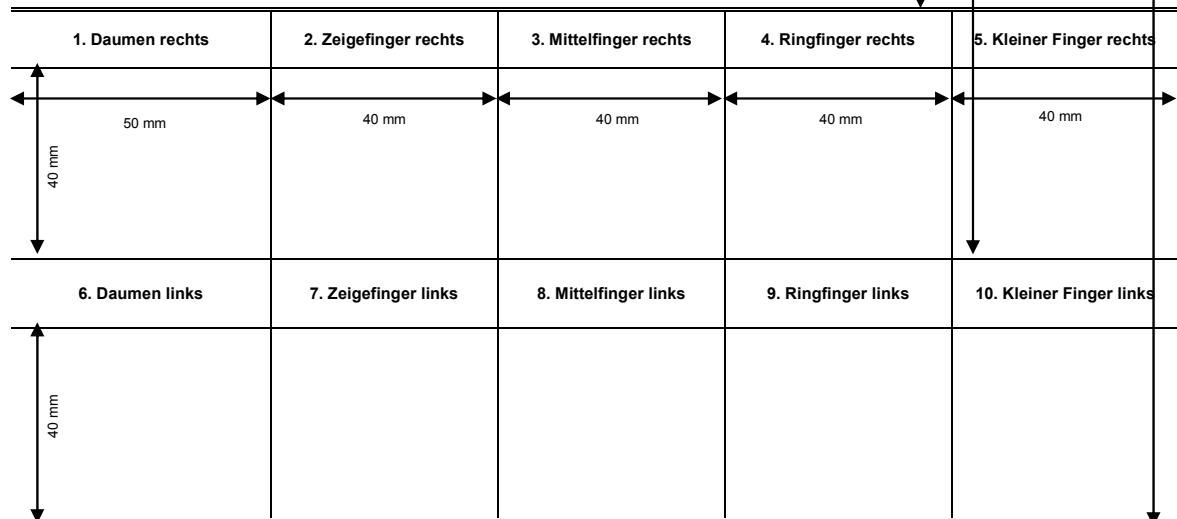
Es gilt folgende ISO-Norm: ISO 3166 – 2 – Buchstaben-Code.

Anhang H

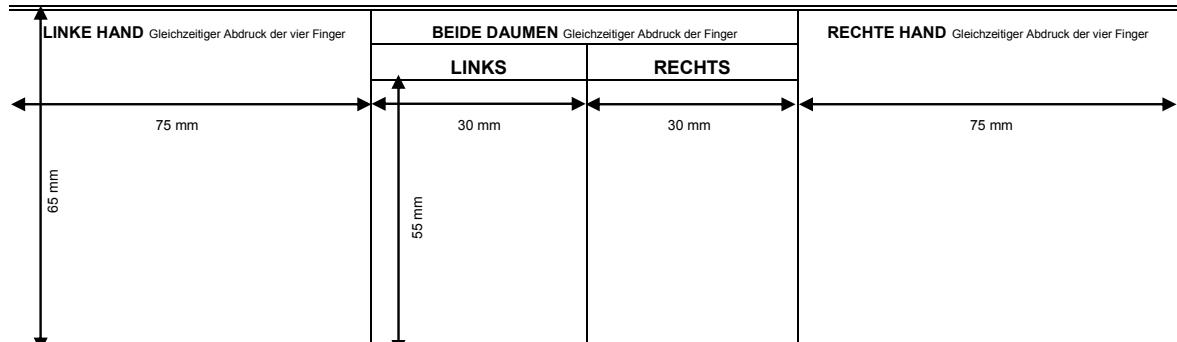
EURODAC – Fingerabdruckblatt

1.	Kennnummer	
2.	Ort der Antragstellung oder des Aufgriffs	
3.	Zeitpunkt der Antragstellung oder des Aufgriffs	
4.	Geschlecht	
5.	Zeitpunkt der Abnahme der Fingerabdrücke	
6.	Zeitpunkt der Übermittlung der Daten an das Zentralsystem	

ABGEROLLTE FINGERABDRÜCKE



KONTROLL-FINGERABDRÜCKE





ANHANG II
Aufgehobene Verordnungen
(Bezugnahme in Artikel 45)

Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates

(ABl. L 316 vom 15.12.2000, S. 1)

Verordnung (EG) Nr. 407/2002 des Rates

(ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 1)

ANHANG III
Entsprechungstabelle

**Verordnung (EG)
Nr. 2725/2000**

Artikel 1 Absatz 1	Artikel 1 Absatz 1
Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 1	Artikel 3 Absatz 1
Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 2	gestrichen
Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 3	Artikel 3 Absatz 4
Artikel 1 Absatz 3	Artikel 1 Absatz 3
Artikel 2	Artikel 2
Artikel 3 Absatz 1	gestrichen
Artikel 3 Absatz 2	Artikel 3 Absatz 3
Artikel 3 Absatz 3	Artikel 8
Artikel 3 Absatz 4	gestrichen
Artikel 4 Absatz 1	Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 5
Artikel 4 Absatz 2	gestrichen
Artikel 4 Absatz 3	Artikel 9 Absatz 3
Artikel 4 Absatz 4	Artikel 9 Absatz 4
Artikel 4 Absatz 5	Artikel 9 Absatz 5
Artikel 4 Absatz 6	Artikel 25 Absatz 4
Artikel 5	Artikel 11
Artikel 6	Artikel 12
Artikel 7	Artikel 13
Artikel 8	Artikel 14

Diese Verordnung

Artikel 9	Artikel 15
Artikel 10	Artikel 16
Artikel 11 Absätze 1 bis 4	Artikel 17 Absätze 1 bis 4
Artikel 11 Absatz 5	gestrichen
Artikel 12	Artikel 18
Artikel 13	Artikel 23
Artikel 14	gestrichen
Artikel 15	Artikel 27
Artikel 16	Artikel 28
Artikel 17	Artikel 37
Artikel 18	Artikel 29
Artikel 19	Artikel 30
Artikel 20	gestrichen
Artikel 21	Artikel 39
Artikel 22	gestrichen
Artikel 23	gestrichen
Artikel 24	Artikel 40
Artikel 25	Artikel 24
Artikel 26	Artikel 42
Artikel 27	Artikel 46

**Verordnung (EG)
Nr. 407/2002**

Diese Verordnung

Artikel 2	Artikel 24
Artikel 3	Artikel 25
Artikel 4	Artikel 26
Artikel 5 Absatz 1	Artikel 3 Absatz 3
Anhang I	Anhang I
Anhang II	gestrichen

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

- 1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative
- 1.2. Politikbereiche in der ABM/ABB-Struktur
- 1.3. Art des Vorschlags/der Initiative
- 1.4. Ziel(e)
- 1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative
- 1.6. Dauer der Maßnahme und ihrer finanziellen Auswirkungen
- 1.7. Vorgeschlagene Methode(n) der Mittelverwaltung

2. VERWALTUNGSMASSNAHMEN

- 2.1. Monitoring und Berichterstattung
- 2.2. Verwaltungs- und Kontrollsysteem
- 2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

3. ERWARTETE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

- 3.1. Betroffene Rubrik(en) des mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n)
- 3.2. Erwartete Auswirkungen auf die Ausgaben
 - 3.2.1. *Übersicht*
 - 3.2.2. *Erwartete Auswirkungen auf die Mittel [der Einrichtung]*
 - 3.2.3. *Erwartete Auswirkungen auf die Humanressourcen [der Einrichtung]*
 - 3.2.4. *Vereinbarkeit mit dem mehrjährigen Finanzrahmen*
 - 3.2.5. *Finanzierungsbeteiligung Dritter*
- 3.3. Auswirkungen auf die Einnahmen

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

11. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

11.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung von „EURODAC“ für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zweck der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. [...] [zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist] und für der Strafverfolgung dienende Anträge der Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit EURODAC-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

11.2. Politikbereiche in der ABM/ABB-Struktur⁴⁴

Politikbereich: Inneres (Titel 18)

Tätigkeit: Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht (Artikel 18 02 11)

11.3. Art des Vorschlags/der Initiative

- Der Vorschlag/die Initiative betrifft eine **neue Maßnahme**.
- Der Vorschlag/die Initiative betrifft eine **neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme⁴⁵**.
- Der Vorschlag/die Initiative betrifft die **Verlängerung einer bestehenden Maßnahme**.
- Der Vorschlag/die Initiative betrifft eine **neu ausgerichtete Maßnahme**.

11.4. Ziele

11.4.1 Mit dem Vorschlag/der Initiative verfolgte mehrjährige strategische Ziele der Kommission

Entfällt

11.4.2. Einzelziele und ABM/ABB-Tätigkeiten

Einzelziel Nr. 1

⁴⁴ ABM: Activity Based Management: maßnahmenbezogenes Management – ABB: Activity Based Budgeting: maßnahmenbezogene Budgetierung.

⁴⁵ Im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 Buchstabe a oder b der Haushaltssordnung.

Beitrag zum Gemeinsamen Europäischen Asylsystem durch strengere gemeinsame Schutzstandards, Unterstützung der Zusammenarbeit in der Praxis und Stärkung der Solidarität innerhalb der EU und zwischen EU-Staaten und Drittstaaten mit Unterstützung des Europäischen Flüchtlingsfonds

Einzelziel Nr. 2

Beitrag zur Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer und sonstiger schwerer Straftaten

ABM/ABB-Tätigkeiten

18 02– Solidarität – Außengrenzen, Rückkehr, Visapolitik und Freizügigkeit von Personen

11.4.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Empfänger/Zielgruppe auswirken dürfte.

Der vorliegende Vorschlag übernimmt die Verbesserungen der Regelungen vom vorhergehenden Vorschlag [KOM(2010) 555 endg.], also die neuen Funktionen für Asylangelegenheiten, und zusätzlich die Abfragefunktion zu Strafverfolgungszwecken, die ursprünglich in KOM(2009) 342 endg. und KOM(2009) 344 endg. vorgeschlagen worden war.

Die Daten der von der Verarbeitung Betroffenen werden besser verwaltet und geschützt werden können. Gleichzeitig werden die Mitgliedstaaten leichter feststellen können, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist. Um die Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer und sonstiger schwerer Straftaten zu erleichtern, wird die Datenabfrage in EURODAC zu Strafverfolgungszwecken erlaubt.

11.4.4. Leistungs- und Erfolgsindikatoren

Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren sich die Realisierung des Vorschlags/der Initiative verfolgen lässt.

Was die Verbesserung des Datenschutzes und der Leistungsfähigkeit von EURODAC betrifft, kommen als Indikatoren die jährlichen Statistiken über die Anwendung von EURODAC, d. h. die Statistiken über verpasste Treffer, falsche Treffer, Übermittlungsverzögerungen usw., sowie die alle vier Jahre stattfindende Evaluierung von EURODAC in Betracht. Die geplante Änderung, Daten zu „markieren“ statt – wie in der ursprünglichen Verordnung – zu „blockieren“, soll von der IT-Agentur binnen zwei Jahren nach Veröffentlichung der Verordnung umgesetzt werden. Als Erfolgsindikatoren gelten der jährliche EURODAC-Bericht, der Aufschluss darüber geben wird, in wie vielen Fällen Daten markiert wurden, und die Antworten der Mitgliedstaaten in der alle vier Jahre stattfindenden Evaluierung, die Auskunft darüber geben werden, ob diese Informationen eine Rücküberstellung in das Land ermöglicht haben, das die betroffene Person von Anfang an hätte aufnehmen sollen. Mit der Änderung der Bestimmungen über die Löschung der Daten soll sichergestellt werden, dass in EURODAC keine Daten von EU-Bürgern gespeichert werden. Dies lässt sich beim EU-Beitritt neuer Mitgliedstaaten (z. B. Kroatien) überprüfen: Alle Daten, die kroatische Staatsbürger betreffen, müssten dann automatisch gelöscht werden. Ob diese Änderung erfolgreich umgesetzt wurde, wird die vierjährige Evaluierung zeigen.

Was die Indikatoren für eine bessere Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer und anderer schwerer Straftaten anbelangt, so wären hierzu die Statistiken über die Anzahl solcher Straftaten heranzuziehen, die nach einer EURODAC-Abfrage zu Strafverfolgungszwecken verhütet, aufgedeckt oder untersucht werden konnten. Die IT-Modifikationen, die einen Abgleich mit Fingerabdruckspuren ermöglichen, sollen von der IT-Agentur innerhalb von zwei Jahren nach Veröffentlichung der Verordnung vorgenommen werden. Es lässt sich nicht vorhersagen, wie viele Anträge zu Strafverfolgungszwecken gestellt werden, aber auch wenn im Laufe mehrerer Jahre nur einige wenige schwere Straftaten aufgeklärt oder verhindert werden, hat sich die Investition gelohnt. Der Vorschlag enthält erhebliche Schutzvorkehrungen, um eine exzessive Abfrage zu Strafverfolgungszwecken zu verhindern (es muss sich um eine schwere Straftat im Sinne des Europäischen Haftbefehls handeln und die Prüm-Kriterien müssen gegeben sein). Ein

Erfolgsindikator ist deshalb auch die Feststellung, ob nur solche Anträge gestellt werden, die diesen strengen Kriterien genügen.

Artikel 40 des Vorschlags enthält statistische Vorgaben.

11.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative

11.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf

Näheres zu den folgenden Ausführungen findet sich in den Abschnitten 1, 3, 5 und 7 der Begründung des Vorschlags:

Damit sich die Mitgliedstaaten über den Status derjenigen Antragsteller informieren können, denen in einem Mitgliedstaat bereits internationaler Schutz gewährt wurde, *sollten die Daten über Flüchtlinge freigegeben werden* (d. h. abrufbar gemacht werden).

Um die Anwendung der Dublin-Verordnung zu erleichtern, müssen die Mitgliedstaaten *die Fälle in EURODAC angeben, in denen sie die Souveränitäts- oder die humanitäre Klausel der Verordnung anwenden*, d. h. in denen sie die Verantwortung für die Prüfung des Antrags einer Person übernehmen, für die sie normalerweise nach den Kriterien der Dublin-Verordnung nicht zuständig wären.

Um die *Kohärenz des Asyl-Besitzstands* zu gewährleisten, wird vorgeschlagen, den Anwendungsbereich der Verordnung auf den subsidiären Schutz auszudehnen.

Des Weiteren wird zur Gewährleistung der *Kohärenz des Asyl-Besitzstands* vorgeschlagen, die Aufbewahrungszeit für Daten von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, deren Fingerabdrücke nach illegalem Überschreiten einer Außengrenze abgenommen wurden, dem Zeitraum anzugeleichen, für den Artikel 10 Absatz 1 der Dublin-Verordnung die Zuständigkeit auf der Grundlage dieser Information zuweist (d. h. ein Jahr).

Infolge des Ergebnisses der Verhandlungen im Rat wurde ein neuer Artikel eingeführt, damit die Mitgliedstaaten über Informationen zur Rechtsstellung der betroffenen Person (Asylsucher oder illegaler Einwanderer) verfügen. Der neue Artikel sieht vor, dass die Mitgliedstaaten auch zu informieren sind, wenn eine bestimmte Person, deren Daten in der Datenbank gespeichert sind, nach einem Dublin-Aufnahmeverfahren überstellt wurde oder freiwillig oder aufgrund eines Rückführungsbeschlusses oder einer Abschiebungsanordnung das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verlassen hat.

Um die Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer und anderer schwerer Straftaten zu erleichtern, wird der Zugang zu EURODAC für Datenabfragen zu Strafverfolgungszwecken erlaubt.

11.5.2. Mehrwert durch die Intervention der EU

Laut Europol stellt die zunehmende grenzüberschreitende Kriminalität eine der größten Bedrohungen für unsere Gesellschaft dar. Ohne eine adäquate, effiziente Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten, zu der auch der Zugang zu relevanten Informationen in anderen Mitgliedstaaten gehört, wird es für diese Behörden sehr schwierig, wenn nicht gar unmöglich sein, ihre Aufgaben im Zusammenhang mit der Verhütung,

Aufdeckung und Untersuchung terroristischer und anderer schwerer Straftaten zu erfüllen, d. h. die grenzüberschreitende Kriminalität wirksam zu bekämpfen. Aufgrund der Beschaffenheit dieser Straftaten bedarf es eines Instrumentariums auf EU-Ebene, das als Grundlage für die länderübergreifende Zusammenarbeit bei der Kriminalitätsbekämpfung dienen kann.

Maßnahmen auf EU-Ebene haben außerdem den Vorteil, dass gleiche Vorschriften für den Datenschutz gelten. Würden die Mitgliedstaaten ihre eigenen Vorschriften erlassen, wäre die Harmonisierung derartiger Schutzvorschriften sehr viel schwieriger. Bliebe die EU untätig, wäre dies dem Datenschutz abträglich, da die Strafverfolgungsbehörden gezwungen wären, weit mehr Daten zu verarbeiten als nötig wäre, wenn sie Zugang zu einem Zentralregister der verfügbaren Daten hätten. Da die Schutzvorschriften nicht EU-weit angeglichen wären, wäre zudem beim Schutz personenbezogener Daten unter Umständen ein sehr starkes Gefälle zwischen den Mitgliedstaaten zu beobachten. Die Behörden könnten die Daten nicht gezielt bei dem Mitgliedstaat abfragen, der sie gespeichert hat, sondern müssten ihre Anfragen an alle Mitgliedstaaten richten. All diese Anfragen hätten letztlich zur Folge, dass weit mehr Daten verarbeitet würden, was an sich schon für den Datenschutz von Nachteil ist.

EURODAC ist eine Fingerabdruck-Datenbank, die zurzeit noch von der Europäischen Kommission, in Zukunft aber von der IT-Agentur betrieben wird, so dass nur die Union die notwendige Aktualisierung des EURODAC-Systems vornehmen kann, wie sie in der letzten Bewertung von EURODAC beschrieben wurde. Die Zentraleinheit muss die Änderungen im Hinblick auf die Datenmarkierung (statt wie bisher Datenblockierung) vollziehen. Die Mitgliedstaaten, die zu Strafverfolgungszwecken auf EURODAC zugreifen wollen, können dies nur über das hier vorgeschlagene zentral koordinierte System tun. Die Union muss deshalb die Grundlage dafür schaffen, dass Fingerabdruckspuren von einem Tatort mit Fingerabdrücken, die bei der Stellung eines Asylantrags abgenommen wurden, verglichen werden können. Ein solcher Datenabgleich wäre ohne Intervention der Union nicht möglich.

11.5.3. Erkenntnisse aus früheren ähnlichen Maßnahmen

Die EURODAC-Datenbank, die Fingerabdrücke aller Asylbewerber in der EU enthält, wird seit dem 15. Januar mit Erfolg betrieben. Ihre ursprüngliche Auslegung war für den intendierten Zweck größtenteils gut geeignet, aber wie die Bewertung des Dublin-Systems 2007, zu dem auch die EURODAC-Verordnung gehört, gezeigt hat,⁴⁶ sind gewisse Anpassungen notwendig, damit die Datenbank besser genutzt werden kann. Die hier vorgeschlagenen Änderungen beruhen somit überwiegend auf den aus den früheren Bewertungen gewonnenen Erkenntnissen. Mit dem Einsatz von EURODAC für Strafverfolgungszwecke ist überdies ein weiterer Effizienzgewinn verbunden, da bereits vorhandene Daten mit einer nur geringen Investition von EU-Mitteln besser genutzt werden können.

⁴⁶

KOM(2007) 299 endg.

11.5.4. Kohärenz mit anderen Finanzierungsinstrumenten sowie mögliche Synergieeffekte

Der vorliegende Vorschlag steht mit dem Vorschlag zur Neufassung der Dublin-Verordnung⁴⁷ in Einklang.

⁴⁷

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, (KOM(2008) 820).

11.6. Dauer der Maßnahme und ihrer finanziellen Auswirkungen

- Vorschlag/Initiative mit **befristeter Geltungsdauer**
 - Geltungsdauer: [TT/MM]JJJJ bis [TT/MM]JJJJ
 - Finanzielle Auswirkungen: JJJJ bis JJJJ
- Vorschlag/Initiative mit **unbefristeter Geltungsdauer**
 - Umsetzung mit einer Anlaufphase von [Jahr] bis [Jahr],
 - Vollbetrieb wird angeschlossen.

11.7. Vorgeschlagene Methoden der Mittelverwaltung⁴⁸

- Indirekte zentrale Verwaltung** durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:
 - Exekutivagenturen
 - von der Europäischen Union geschaffene Einrichtungen⁴⁹
 - nationale öffentliche Einrichtungen bzw. privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden
 - Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Rahmen des Titels V des Vertrags über die Europäische Union betraut und in dem maßgeblichen Basisrechtsakt nach Artikel 49 der Haushaltsoordnung bezeichnet sind
- Gemeinsame Verwaltung** mit internationalen Organisationen (*bitte auflisten*)

Falls mehrere Methoden der Mittelverwaltung zum Einsatz kommen, ist dies unter „Bemerkungen“ näher zu erläutern.

Bemerkungen

EURODAC wird der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts („IT-Agentur“) unterstellt. Die IT-Agentur wird die weiteren im EURODAC-Vorschlag erläuterten Funktionen entwickeln.

⁴⁸ Erläuterungen zu den Methoden der Mittelverwaltung und Verweise auf die Haushaltsoordnung enthält die Website BudgWeb (in französischer und englischer Sprache): http://www.cc.cec/budg/man/budgmanag/budgmanag_en.html

⁴⁹ Einrichtungen im Sinne des Artikels 185 der Haushaltsoordnung.

12. VERWALTUNGSMASSNAHMEN

12.1. Monitoring und Berichterstattung

Bitte geben Sie an, wie oft und unter welchen Bedingungen diese Tätigkeiten erfolgen.

Die Wirksamkeit der mit diesem Vorschlag eingeführten Änderungen wird im Rahmen von Jahresberichten über die Tätigkeit des EURODAC-Zentralsystems kontrolliert. Für die Überwachung des Datenschutzes ist der Europäische Datenschutzbeauftragte zuständig.

Nationale Stellen, die für die Beaufsichtigung der Verarbeitung personenbezogener Daten zuständig sind, sollten die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten überwachen, während die mit dem Europol-Beschluss eingerichtete gemeinsame Kontrollinstanz die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch Europol überwachen sollte.

Die Bewertung von EURODAC war in der ursprünglichen Verordnung in Artikel 24 geregelt. In diesem Vorschlag ist die Überwachung und Bewertung der Datenbank in Artikel 40 geregelt.

12.2. Verwaltungs- und Kontrollsyste

12.2.1. Ermittelte Risiken

Wird die Verordnung in ihrer derzeitigen Fassung nicht erheblich geändert, sind die Wirksamkeit von EURODAC sowie der Zweck des Systems, nämlich die Unterstützung der Anwendung der Dublin-Verordnung, in Frage gestellt. Wenn die Verordnung nicht an die Veränderungen des Asyl- und des Datenschutzrechts angepasst wird, könnten sich hieraus große Probleme ergeben.

12.2.2. Vorgesehene Kontrollen

Indikatoren sind die Statistiken über die Anwendung von EURODAC, d. h. die Statistiken über verpasste Treffer, falsche Treffer, Übermittlungsverzögerungen usw.

12.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

Bitte geben Sie an, welche Präventions- und Schutzmaßnahmen bestehen oder vorgesehen sind.

Zur Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen finden die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1037/1999 auf die für das Betriebsmanagement von EURODAC zuständige Agentur uneingeschränkt Anwendung.

Die Agentur tritt der Interinstitutionellen Vereinbarung über die internen Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) bei und erlässt unverzüglich die für alle Beschäftigten der Agentur geltenden einschlägigen Vorschriften.

Die Finanzierungsbeschlüsse sowie die sich daraus ergebenden Durchführungsvereinbarungen und -instrumente sehen ausdrücklich vor, dass der Rechnungshof und OLAF

erforderlichenfalls eine Vor-Ort-Kontrolle bei den Empfängern der Mittel der Agentur sowie bei den verteilenden Stellen durchführen können.

13. ERWARTETE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

13.1. Betroffene Rubrik(en) des mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n)

1. Bestehende Haushaltlinien

In der Reihenfolge der Rubriken des mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltlinien.

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltlinie	Art der Ausgaben	Finanzierungsbeiträge			
			von EFTA-Ländern ⁵¹	von Bewerberländern ⁵²	von Drittländern	nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe aa der Haushaltssordnung
3A	<p>18.02.11.01 <i>Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht — Beitrag zu den Titeln 1 und 2</i></p> <p>18.02.11.02 <i>Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht — Beitrag zu Titel 3</i></p>	GM	NEIN	NEIN	JA	NEIN

2. Neu zu schaffende Haushaltlinien

In der Reihenfolge der Rubriken des mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltlinien.

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltlinie	Art der Ausgaben	Finanzierungsbeiträge			
			von EFTA-Ländern	von Bewerberländern	von Drittländern	nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe aa der Haushaltssordnung
	[XX.YY.YY.YY]		JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN

⁵⁰

GM=Getrennte Mittel / NGM=Nicht getrennte Mittel.

⁵¹

EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.

⁵²

Bewerberländer und gegebenenfalls potenzielle Bewerberländer des Westbalkans.

13.2. Erwartete Auswirkungen auf die Ausgaben

13.2.1. Übersicht

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens	Nummer	[Rubrik 3A]
---------------------------------------	--------	-------------

GD <Inneres>		Jahr N ₅₃ (2013)	Jahr N+1	Jahr N+2	Bei längerer Dauer (Ziff. 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen	INSGESAMT
Titel 1 (Personalausgaben) ⁵⁴	Verpflichtungen	(1) 0,128	0,064	0,064		0,256
	Zahlungen	(2) 0,128	0,064	0,064		0,256
Titel 2 (Sonstige Verwaltungsausgaben) ⁵⁵	Verpflichtungen	(1a) 0,100	0	0		0,100
	Zahlungen	(2a) 0,100	0	0		0,100
Titel 3 (Operative Ausgaben)	Verpflichtungen	(3a) 2,415	0	0		2,415
	Zahlungen	(3b) 1,690	0,725	0		2,415
	Verpflichtungen	= ₊₃ ^{1+1a} 2,643	0,064	0,064		2,771
Mittel INSGESAMT für GD <Inneres>	Zahlungen	= _{+3b} ^{2+2a} 1,918	0,789	0,064		2,771

⁵³

Das Jahr N ist das Jahr, in dem mit der Umsetzung des Vorschlags/der Initiative begonnen wird.

⁵⁴

Zur Erläuterung der Personalausgaben siehe 13.2.3.1.
Konferenzen, Sitzungen, sonstige Verwaltungsausgaben.

⁵⁵

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens		5	Verwaltungsausgaben				in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)	
			Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei längerer Dauer (Ziff. 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen	INSGESAMT
GD <Inneres>								
• Personalausgaben			0	0	0	0		
• Sonstige Verwaltungsausgaben			0	0	0	0		
GD <Inneres> INSGESAMT	Mittel		0	0	0	0		
Mittel INSGESAMT unter RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens	(Verpflichtungen insges. = Zahlungen insges.)		0	0	0	0		
Mittel INSGESAMT unter RUBRIKEN 1 bis 5 des mehrjährigen Finanzrahmens			Jahr N ⁵⁶	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei längerer Dauer (Ziff. 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen	INSGESAMT
	Verpflichtungen		2,643	0,064	0,064	0,064		2,771
	Zahlungen		1,918	0,789	0,064	0,064		2,771

⁵⁶ Das Jahr N ist das Jahr, in dem mit der Umsetzung des Vorschlags/der Initiative begonnen wird.

13.2.2. Erwartete Auswirkungen auf die Mittel [der Einrichtung]

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

Mittel für Verpflichtungen, in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Ziele und Outputs		Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei längerer Dauer (Ziff. 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen		INSGESAMT
↓	Art ⁵⁷	Durchschnittskosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten
Andere Änderungen als für Strafverfolgungs-zwecke	Realisierung	1	0,100	0	0	0	0	0

Zwischensumme für Einzelziel Nr. 1

EINZELZIEL Nr. 1:⁵⁸ Asylrechtliche Anforderungen nach der EURODAC-Verordnung

↓	Art ⁵⁷	Durchschnittskosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten
Änderungen für Strafverfolgungs-zwecke	Realisierung	1	2,543	1	0,064	1	0,064	2,671

Zwischensumme für Einzelziel Nr. 2

EINZELZIEL Nr. 2: Beitrag zur Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer und sonstiger schwerer Straftaten

↓	Art ⁵⁷	Durchschnittskosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten
Änderungen für Strafverfolgungs-zwecke	Realisierung	1	0,100	0	0	0	0	0

Zwischensumme für Einzelziel Nr. 1

↓	Art ⁵⁷	Durchschnittskosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten
Änderungen für Strafverfolgungs-zwecke	Realisierung	1	2,543	1	0,064	1	0,064	2,671

Zwischensumme für Einzelziel Nr. 2

⁵⁷ Outputs sind Produkte, die geliefert, und Dienstleistungen, die erbracht werden (z. B.: Austausch von Studenten, gebaute Straßenkilometer...)

⁵⁸ Wie in Ziffer 1.4.2. „Einzelziele ...“

GESAMTKOSTEN

2 2,643 1 0,064 1 0,064

2,771

13.2.3. Erwartete Auswirkungen auf die Humanressourcen der IT-Agentur

13.2.3.1. Zusammenfassung

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr N ⁵⁹	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei längerer Dauer (Ziff. 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen	INSGESAMT
--	-------------------------	-------------	-------------	-------------	--	-----------

Beamte der Funktionsgruppe AD							
Beamte der Funktionsgruppe AST							
Vertragsbedienstete	0,128	0,064	0,064				0,256
Zeitbedienstete							
Abgeordnete nationale Sachverständige							

INSGESAMT	0,128	0,064	0,064					0,256
------------------	--------------	--------------	--------------	--	--	--	--	--------------

Personalbedarf pro Jahr	N	N+1	N+2
Personalbedarf insgesamt	2	1	1

Das vorhandene Personal der IT-Agentur kann für die Umrüstung von EURODAC nicht eingesetzt werden, weil es nicht auf Systementwicklung spezialisiert ist und für den Betrieb der bestehenden EURODAC-Funktionen benötigt wird. Die in diesem Vorschlag eingeführte Möglichkeit, Fingerabdruckspuren von einem Tatort mit abgenommenen Fingerabdrücken zu vergleichen, erfordert Sachkenntnisse, über die die IT-Agentur und die Kommission derzeit nicht verfügen. Daher müssen Vertragsbedienstete wie folgt eingestellt werden:

⁵⁹

Das Jahr N ist das Jahr, in dem mit der Umsetzung des Vorschlags/der Initiative begonnen wird.

Jahr N: Zwei Vertragsbedienstete für technische Aufgaben (Arbeit an den technischen Spezifikationen, technische Unterstützung für administrative Aufgaben, Koordinierung der internen Dienststellen) und für die Betreuung von Vergabeverfahren (Vorbereitung und Veröffentlichung von Ausschreibungen, Mitwirkung in den Ausschüssen für die Öffnung und Bewertung der Angebote, Erstellung des Bewertungsberichts, Zuschlagserteilung, Vertragsunterzeichnung).

In den Jahren N+1 und N+2 wird ein Mitarbeiter benötigt für technische Aufgaben (Projektmanagement, Follow-up der Vertragsleistungen, qualitative Prüfung und Annahme der Vertragsleistungen, Koordinierung der internen Dienststellen, Dienstleistungsaufträge, Änderungswünsche).

Im Jahr N+3 werden, sobald die Entwicklungsphase abgeschlossen ist, neue Funktionen verfügbar sein. Zusätzliches Personal dürfte dann nicht mehr erforderlich sein.

13.2.3.2. Erwarteter Personalbedarf bei der übergeordneten GD

- Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative wird das folgende Personal benötigt:

Schätzung in ganzzahligen Werten (oder mit höchstens einer Dezimalstelle)

	Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei längerer Dauer (Ziff. 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen
--	------------------	--------------------	----------	----------	--

• Im Stellenplan vorgesehene Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)

XX 01 01 01 (am Sitz und in den Vertretungen der Kommission)						
XX 01 01 02 (in den Delegationen)						
XX 01 05 01 (indirekte Forschung)						
10 01 05 01 (direkte Forschung)						

• Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten = FTE)⁶⁰

XX 01 02 01 (AC, INT, ANS der Globaldotation)						
XX 01 02 02 (AC, INT, JED, AL und ANS in den Delegationen)						
XX 01 04 <i>yy⁶¹</i>	- am Sitz ⁶²					
	- in den Delegationen					
XX 01 05 02 (AC, INT, ANS der indirekten Forschung)						
10 01 05 02 (AC, INT, ANS der direkten Forschung)						
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)						
INSGESAMT						

XX steht für den jeweiligen Haushaltstitel bzw. Politikbereich

⁶⁰ AC= Vertragsbediensteter, INT= Leiharbeitskraft („*Intérimaire*“), JED = Junger Sachverständiger in Delegationen, AL = örtlich Bediensteter, ANS = Abgeordneter Nationaler Sachverständiger.

⁶¹ Teillobergrenze für aus den operativen Mitteln finanziertes externes Personal (vormalige BA-Linien).

⁶² Insbesondere Strukturfonds, Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und Europäischer Fischereifonds (EFF).

Der Personalbedarf wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnetes Personal der GD oder GD-interne Personalumsetzung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel für Personal, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

Beschreibung der auszuführenden Aufgaben:

Beamte und Zeitbedienstete	
Externes Personal	

Einzelheiten der Kostenberechnung für die VZE sind im Anhang zum Abschnitt 3 anzugeben.

13.2.4. Vereinbarkeit mit dem mehrjährigen Finanzrahmen

- Der Vorschlag/die Initiative ist sowohl mit dem mehrjährigen Finanzrahmen für 2007-13 als auch mit dem für 2014-20 vereinbar.
- Der Vorschlag/die Initiative erfordert eine Anpassung der betreffenden Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens.

Bitte erläutern Sie die erforderliche Anpassung unter Angabe der einschlägigen Haushaltlinien und der entsprechenden Beträge.

- Der Vorschlag/die Initiative erfordert eine Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments oder eine Änderung des mehrjährigen Finanzrahmens⁶³.

Bitte erläutern Sie den Bedarf unter Angabe der einschlägigen Rubriken und Haushaltlinien sowie der entsprechenden Beträge.

13.2.5. Finanzierungsbeteiligung Dritter

- Der Vorschlag/die Initiative sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.
- Der Vorschlag/die Initiative sieht folgende Kofinanzierung vor:

Mittel in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei längerer Dauer (Ziff. 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen			Insgesamt
Geldgeber/kofinanzierende Organisation								
Kofinanzierung INSGESAMT								

⁶³

Siehe Nummern 19 und 24 der Interinstitutionellen Vereinbarung.

13.3. Auswirkungen auf die Einnahmen

- Der Vorschlag/die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.
- Der Vorschlag/die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar
 - auf die Eigenmittel
 - (1) auf die sonstigen Einnahmen

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Einnahmenlinie:	Für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Mittel	Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative ⁶⁴					
		Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei längerer Dauer (Ziff. 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen	

Bitte geben Sie für die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen die einschlägigen Ausgabenlinien an.

Einnahmenlinie 6312

Bitte geben Sie an, wie die Auswirkungen auf die Einnahmen berechnet werden.

[NO, IS und CH zahlen einen Beitrag in Höhe von 12,452 % der Zahlungen im jeweiligen Jahr]

⁶⁴ Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 25 % für Erhebungskosten, anzugeben.